

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3023

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3023 vom 31.07.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. \(DEBYLT0106\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Bayerischer Bauindustrieverband e.V. \(DEBYLT0086\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Landesverband Bayerischer Bauinnungen \(DEBYLT0006\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. \(DEBYLT00A6\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT01C8\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Bayerische Ingenieurkammer-Bau \(DEBYLT009B\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[Stadtwerke München GmbH \(DEBYLT0164\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN VDA e.V. \(DEBYLT0179\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 -
[BFW Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT02DE\)](#)
15. Plenarprotokoll Nr. 28 vom 26.09.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4286 des BV vom 05.12.2024
17. Beschluss des Plenums 19/4339 vom 10.12.2024
18. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 10.12.2024
19. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Herrn Dr. Alexander Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. zur Verbandsanhörung Erstes Modernisierungsgesetz zu § 13, 3. b)

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

da der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. den Einsatz für einen sorgfältigen und schonenden Umgang mit der Kulturlandschaft und der Baukultur seit seiner Gründung 1902 zu seinen Aufgaben zählt, möchte er zur aktuellen Verbandsanhörung des Ersten Modernisierungsgesetzes eine Stellungnahme abgeben:

Ausgangssituation:

Das neue Gesetz sieht im § 13 Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung, 3. b) vor, Nr. 5 des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aufzuheben. Davon ist die örtliche Bauvorschrift der Freiflächengestaltungssatzung betroffen, die für Kommunen ein wichtiges Planungsinstrument zur qualitätsvollen Gestaltung von Freiräumen in den Ortsbildern darstellt.

Problematik:

Der Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht es Kommunen bisher, Freiflächengestaltungssatzungen zu erlassen. Sie sind notwendig, um konkrete Vorgaben zur Art und Anzahl der zu pflanzenden Bäume, zur Verwendung wasser durchlässiger Bodenbeläge sowie zur Gestaltung von Einfriedungen und Vorgärten festlegen zu können. Auch das Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ kann damit verhindert werden.

Die Gestaltung von Einfriedungen wird im geplanten Modernisierungsgesetz in den Art 81 Abs. 1 Nr. 1 übertragen. Ob die Anforderung an die äußere Gestaltung im Art 81 Abs. 1 Nr. 1 beispielsweise auch die Höhe einer Einfriedung umfasst, ist unklar.

Das Ziel einer größtmöglichen Vermeidung von Versiegelung unbebauter Flächen soll zukünftig im Art 7, Abs.1, Satz 2 festgelegt werden. Ein Mindestmaß an versiegelten Flächen festzulegen, ist aus ökologischer Sicht sinnvoll, reicht aber nach Ansicht des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege nicht aus, um unsere identitätsstiftenden Ortsbilder zu stärken.

Mit der Streichung der Nr. 5 des Art. 81 Abs.1 BayBO und der Aufhebung bestehender Freiflächengestaltungssatzungen verlieren die Kommunen die Möglichkeit, über Freiflächengestaltungssatzungen nachhaltige Durchgrünungen und qualitätsvolle Freiflächengestaltungen in den unbebauten öffentlichen und privaten Flächen sicherzustellen.

Damit würden auch unsere althergebrachten Orts- und Stadtbilder geschwächt werden. Eine qualitätsvolle Grünordnung trägt zudem wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und der zukünftigen Generationen in ihren Quartieren bei.

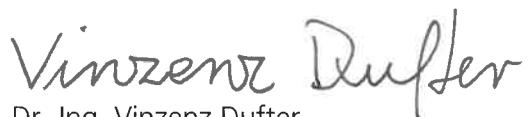
Zudem wurde die Freiflächengestaltungssatzung in die Musterbauordnung aufgenommen, damit die Frage der Freiraumqualität, die Klimaanpassung, die Biodiversität, sowie der Umgang mit Wasser auch als Hochwasserschutz als Frage unserer Überlebensqualität in den Städten wirklich beachtet wird.

Eine Entbürokratisierung kann nicht einhergehen mit einer Verschlechterung von Freiraumqualitäten. Gesetzesänderungen sollen zu Verbesserungen führen.

Ergebnis:

Aufgrund der vorgebrachten Einwände und Bedenken rät der Bayerische Landesverein für Heimatpflege dringend, im § 13, 3. b) des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern von einer Aufhebung der Nr. 5 des Art. 81 Abs. 1 BayBO abzusehen, damit die Kommunen nach wie vor die Möglichkeit haben, eine qualitätsvolle Freiflächengestaltungssatzung zu erlassen.

München, 09.07.2024



Dr.-Ing. Vinzenz Dufter
Architekt, Abteilung Baukultur

Stellungnahme des BBIV zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern

Zu § 11 (GaStellIV)

Die Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung zur Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO ist im Hinblick auf die Änderungen in Art. 47 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO noch einmal merklich geändert worden.

Insbesondere werden die Stellplatzzahlen vergleichbarer Nutzungen zusammengefasst und vereinheitlicht, so beispielsweise für Gebäude mit Wohnungen oder alle Schularten. Dabei bleibt es Großteils bei der bisherigen Stellplatzzahl. Darüber hinaus sind, wo erforderlich, Reduzierungen der Mindestzahl an Stellplätzen sowie Konkretisierungen erfolgt. Bei Tageseinrichtungen für Kinder werden die neuen Betreuungsformen der (Groß-) Tagespflege und der Mini-Kita als eigene Kategorie berücksichtigt.

BBIV: Diese Anpassung wird ausdrücklich begrüßt, da durch diese Neuregelung eine weitere Flexibilisierung im Hinblick auf die Stellplatzpflicht vor allem bei Neubauten erfolgt.

Zu § 12 (BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Buchstabe a (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Die Regelung schafft mehr Flexibilität, indem sie die Gebäudeklasse 4 auch für Gebäude mit größeren Nutzungseinheiten eröffnet, wenn diese in feuerwiderstandsfähig abgetrennte Bereiche von nicht mehr als 400 m² unterteilt sind. Die Gebäudeklasse 4 basiert auf der Idee, dass für Gebäude mit feuerwiderstandsfähig abgetrennten „Zellen“, die auf eine von der Feuerwehr beherrschbare Größe begrenzt sind ($\leq 400 \text{ m}^2$), eine verminderte Feuerwiderstandsanforderung an das Tragwerk vertretbar ist (hier „hochfeuerhemmend“ anstatt „feuerbeständig“ wie für Gebäudeklasse 5). Diese „Zellen“ müssen aber nicht zwingend betrieblich selbstständige Nutzungseinheiten sein (siehe Art. 31 Abs. 1 Satz 1). Eine brandschutztechnisch wirksame Zellenstruktur kann auch in größeren Nutzungseinheiten geschaffen werden. Die Regelung orientiert sich an Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2, der unter denselben Voraussetzungen einen Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure ermöglicht.

BBIV: Diese Neuregelung erscheint sinnvoll, da sie durch einen intelligenten Ansatz im Brandschutzbereich hilft, Baukosten zu senken, ohne den Brandschutz einzuschränken.

Zu Buchstabe b (Art. 2 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Art. 2 Abs. 4 Nr. 4)

Die Schwelle für die Einordnung als Sonderbau wird für Verkaufsstätten so festgesetzt, dass sie mit der Anwendung der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung in Gleichklang ist. Unterhalb der Schwelle von 2.000 m² sind Betriebsvorschriften entbehrlich, da Betriebe als Arbeitsstätten bereits durch die Arbeitsstättenverordnung erfasst sind und

dort auch wesentliche Aspekte des Brandschutzes mitgeregelt sind (z. B. Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge).

Zu Doppelbuchstabe bb und cc (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 8 bis 10)

Im Hinblick auf die Personensicherheit ist ein Anheben der Sonderbaugrenze auf Betriebe mit mehr als 60 Gastplätzen möglich, bei erdgeschossigen Gaststätten mit direkten Ausgängen ins Freie auch auf Betriebe mit mehr als 100 Gastplätzen. Bei Gaststätten in dieser Größenordnung ist eine Prüfung, ob gegen eine Personenrettung über Geräte der Feuerwehr Bedenken bestehen (Art. 31 Abs. 3 Satz 2), nicht erforderlich. Die Sonderbautenschwelle für Beherbergungsstätten wird an die Einstiegsschwelle in der Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) angeglichen. Parallel dazu wird die für die Alarmierung schlafender Personen elementare Installation von Rauchwarnmeldern für Betriebe unterhalb der Sonderbautenschwelle in Art. 45 Abs. 4 (neu) geregelt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 9 bis 14, entspricht Nrn. 11 bis 16 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee (Art. 2 Abs. 4 Nr. 15)

Campingplätze bedürfen in der Regel keiner bauordnungsrechtlichen Einzelfallbehandlung. Gassen und Wege zur Brandbekämpfung können gegebenenfalls auf Grundlage des Art. 12 angeordnet werden.

Zu Doppelbuchstabe ff (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 16 bis 20, entspricht 17 bis 21 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 1)

Bislang wird in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch Satzung die Gestaltung und Bepflanzung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Dies dient insbesondere dazu, das Anlegen sogenannter Schottergärten zu verhindern. Das Ziel der größtmöglichen Vermeidung von Versiegelung unbebauter Fläche ist allgemein anzustreben, so dass das staatliche Recht nunmehr in Satz 2 nur die tatsächlich erforderliche Versiegelung zulässt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Nr. 3 (Art. 28)

Zu Buchstabe a (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Infolge der BayBO-Änderung zum 01.08.2023 sind bei Gebäudeklassen 1 und 2 keine Gebäudeabschlusswände mehr erforderlich; die Benennung dieser beiden Gebäudeklassen kann deshalb hier entfallen.

Zu Buchstabe b (Art. 28 Abs. 10)

Es handelt sich um eine konkretisierende Klarstellung.

Zu Nr. 4 (Art. 30 Abs. 5)

Zu Buchstabe a (Art. 30 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b)

Die Errichtung von nicht dachparallel installierten Solaranlagen an Brandwänden wird erleichtert. Anstelle eines Abstands von bisher 1,25 m gilt nun ein Abstand von 0,50 m zur Brandwand – wie bisher schon für dachparallel installierte Solaranlagen.

Zu Buchstabe b (Art. 30 Abs. 5 Nr. 2)

Da keine unterschiedliche Behandlung von dachparallel und nicht dachparallel installierten Solaranlagen in Bezug auf Brandwände mehr erfolgt, ist die gesonderte Nennung ersterer nicht mehr erforderlich. Damit wird nicht nur eine im Wesentlichen einheitliche Behandlung der Dachflächenphotovoltaikanlagen erreicht, es wird auch ein weiterer Beitrag zur Erleichterung des Ausbaus erneuerbarer Energien geleistet.

BBIV: Die Überarbeitung des Art. 30 Abs. 5 BayBO wird ausdrücklich unterstützt, da sie den Ausbau von Dachflächenphotovoltaikanlagen deutlich erleichtert.

Zu Nr. 5 (Art. 44a)

Zu Buchstabe a (Art. 44a Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Art. 44a Abs. 6)

Die Anpassung ist aufgrund der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zum 1. Januar 2024 durch den Bund erforderlich, weil die bisher in Bezug genommenen

Paragraphen entweder entfallen sind oder andere Regelungsinhalte haben. Anstelle der gesetzlichen Verweise werden nun die inhaltlichen Anforderungen der bisher zitierten Paragraphen des GEG direkt in Abs. 6 aufgeführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Das bisherige Anforderungsniveau wird unverändert beibehalten.

Zu Nr. 6 (Art. 45 Abs. 4)

Aufgrund der Anhebung der Sonderbautenschwelle bei Beherbergungsstätten in Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 wird die Installation von Rauchwarnmeldern, die bisher einzelfallbezogen bauaufsichtlich verlangt werden konnte, nun für Betriebe unterhalb der Sonderbautenschwelle allgemein geregelt. Rauchwarnmelder sind für Nutzungen, bei denen Personen schlafen, eine elementare (und kostengünstige) Einrichtung für die Sicherheit. Art. 46 Abs. 4 BayBO schreibt sie deshalb auch für Schlafräume in Wohnungen regelmäßig vor.

Zu Nr. 7 (Art. 46 Abs. 6)

Die Regelung erleichtert die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum deutlich. In vielen Fällen führt die Aufstockung von Gebäuden zu einer Zuordnung in die nächsthöhere Gebäudeklasse im Sinn von Art. 2 Abs. 3. Damit sind im Regelfall auch höhere Anforderungen, die bei bestehenden Bauteilen nachträglich kaum oder nur sehr schwer umsetzbar sind, verbunden. Bei einer Aufstockung um ein Geschoss ist es vertretbar, für bestehende Bauteile die Anforderungen der höheren Gebäudeklasse nicht anzuwenden und für Bauteile im Bereich der Aufstockung nur auf die Anforderungen, die sich aus der bisherigen Gebäudeklasse ergeben, abzustellen. Für notwendige Treppenräume wird eine Nachrüstung auf wenige Einrichtungen beschränkt, die zur Personensicherheit und zur Brandbekämpfung erforderlich und technisch ohne größeren Aufwand umsetzbar sind.

BBIV: Diese Neuregelung erleichtert die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum erheblich und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 8 (Art. 48 Abs. 2 Satz 4)

Bei der Herstellung barrierefreier Stellplätze wird durch die Streichung des Wortes „notwendige“ erreicht, dass für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen barrierefreien Stellplätze für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen nunmehr auf die Zahl der tatsächlich hergestellten Stellplätze abzustellen ist.

Zu Nr. 9 (Art. 57)

Den Änderungen in Art. 57 liegt insgesamt der Gedanke zugrunde, ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren nur dort zu verlangen, wo spezifische Belange betroffen sind. Die vorgenommenen Änderungen greifen Anregungen aus der Praxis auf und setzen den schon bisher beschrittenen Weg, Verfahren nur dort vorzusehen, wo das aus Sicherheitsgründen oder im Interesse von Bauherren oder Nachbarn sinnvoll ist.

Zu Buchstabe a (Art. 57 Abs. 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g)

Die Begrenzung der Fläche von Terrassenüberdachungen auf 30 m² genügt, um unverhältnismäßig große Terrassenüberdachungen von der Verfahrensfreiheit auszunehmen. Eine Tiefenbegrenzung ist darüber hinaus nicht erforderlich. Die bisherige Kombination beider Merkmale führte zu unnötigen Erschwernissen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)

Doppelbuchst. bb)

Die Änderung im Recht der Photovoltaikanlagen bedingt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert sind, künftig vollständig verfahrensfrei sind. Bislang waren diese Anlagen, sofern keine Bauleitplanung vorlag, dem Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 zugewiesen. Soweit für solche Freiflächen- Photovoltaikanlagen fachgesetzliche Genehmigungen des Natur- oder Artenschutzrechts erforderlich sind, müssen diese in den dafür vorgesehenen Verfahren des Fachrechts beantragt und erteilt werden. Die

schon bisher in der Vorschrift enthaltene Größenbegrenzung für gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen bleibt unverändert bestehen, weil diese Anlagen, insbesondere innerhalb eines Bebauungszusammenhangs, häufig nachbarliche Belange berühren, die durch die dann ggf. erforderliche Baugenehmigung rechtssicher und im Interesse aller abschließend entschieden werden können. Nachbarliche Verwaltungsstreitigkeiten werden so vermieden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b)

Die Anhebung des Schwellenwerts für Kleinkraftwindanlagen dient der Entbürokratisierung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb)

Bislang sind die Versorgungseinheiten für Mobilfunksendeanlagen bis zu einem Bruttorauminhalt von 10 m³ verfahrensfrei. Die Änderung führt dazu, dass Versorgungseinheiten künftig bis zu einem Bruttorauminhalt von 30 m³ verfahrensfrei sind. Damit werden der Mobilfunkausbau und die Mobilfunkversorgung weiter erleichtert. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die Versorgungseinheiten nur in der objektiv benötigten Größe errichtet werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. f)

Bislang stellt Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. f Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, die im Regelfall landwirtschaftlich betrieben werden, verfahrensfrei, es sei denn es handelt sich um Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen. Ein tragender baurechtlicher Grund für diese Differenzierung besteht nicht, sodass die bislang enthaltene Beschränkung im Interesse der im Wesentlichen aus der Landwirtschaft stammenden Betreiber von Biomasseanlagen gestrichen wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a)

Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ordnet bislang die Verfahrensfreiheit für Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ an. Ein baurechtlicher Grund für diese Größenbeschränkung ist nicht ersichtlich. Die Größenbeschränkung kann deshalb entfallen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ff (Art. 57 Abs. 1 Nr. 11)

Folgeänderung zur Neufassung von Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a)

Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a ordnet die Verfahrensfreiheit für Werbeanlagen, die nicht in Auslagen oder an Schaufenstern sind, bis zu einer Größe von 1 m² an. Gerade dort, wo eine Leistung erbracht oder angeboten wird, besteht für diese Beschränkung kein sachlicher Grund. Die Streichung der Größenbegrenzung trägt damit dem Interesse von Handel und Gewerbe Rechnung, vor Ort auf ihre Leistungen in angemessener Weise aufmerksam machen zu können. Soweit Werbeanlagen eine Größe erreichen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des vorbeiführenden Straßenverkehrs beeinträchtigen können, ist dem mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts zu begegnen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b)

Buchst. b ordnet die Verfahrensfreiheit von Warenautomaten an. In der Vollzugspraxis hat sich immer wieder das Problem gestellt, dass Geldautomaten zwar auch eine Dienstleistung, aber keine Waren anbieten. Einen sachlichen Grund, zwischen Geld- und Warenautomaten zu unterscheiden, gibt es nicht. Deshalb werden die Geldautomaten künftig in der Vorschrift ausdrücklich genannt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe ccc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. g)

Buchst. g ordnet die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen in bestimmten durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten an. Ein sachlicher Grund, warum diese Verfahrensfreiheit nur in ausdrücklich durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten, nicht aber in faktischen Baugebieten gelten soll, besteht nicht. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Änderung beseitigt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe hh (Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. e)

Der unbestimmte Begriff „andere bauliche Anlagen“ wird durch eine beispielhafte Aufzählung konkretisiert. Ergänzend wird klargestellt, dass die Verfahrensfreiheit der genannten Anlagen sich neben Straßen- und Volksfesten auch auf Vereinsfeste erstreckt. Dies hat eine deutliche Erleichterung für das Ehrenamt zur Folge.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15)

*Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15
Buchst. b)*

Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b ordnet die Verfahrensfreiheit nicht überdachter Stellplätze, sonstiger Lager- und Abstellplätze mit einer Flächenbegrenzung von 300 m² an. Nachdem sich die Verfahrensfreiheit auf Vorhaben beschränkt, die nicht im Außenbereich liegen, ist ein sachlicher Grund für die Flächenbegrenzung nicht erkennbar. Im Regelfall setzt die Größe der Grundstücke im Innenbereich eine natürliche Grenze. Die gesetzliche Grenze kann entfallen und wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c)

Die Verfahrensfreiheit wird auf alle Kinderspielplätze ausgedehnt. Die Verweisung auf Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe ccc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d)

Buchst. d enthielt eine Begrenzung der Verfahrensfreiheit von Freischankflächen auf 40m². Während der Corona-Pandemie wurde diese größtmäßige Beschränkung der Verfahrensfreiheit im Vollzug vorübergehend nicht angewandt. Dies hat sich in der Praxis bewährt, so dass die Flächenbegrenzung maßvoll angehoben werden kann.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe jj Dreifachbuchstabe aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a)

Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a ordnet die Verfahrensfreiheit von Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 50 m² an. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Flächenbegrenzung ist mit Blick auf baurechtlich relevante Belange nicht ersichtlich. Die Flächenbegrenzung wird deshalb gestrichen. Abstellanlagen in Gebäuden bedürfen, insbesondere wegen der Wegeführung und dem Risiko, das dem Begegnungsverkehr innewohnt, der Genehmigung. Die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bleibt unberührt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe jj Dreifachbuchstabe bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b)

Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b regelt die Verfahrensfreiheit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge künftig ohne Maßbegrenzung. Verfahrensfrei sind ferner notwendige technische Nebenanlagen von Ladestationen, beispielsweise Trafostationen, die in funktionalem Zusammenhang mit der Ladestation stehen. Ein sachlicher Grund für die Beschränkung der Verfahrensfreiheit bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf eine bestimmte Größe besteht nicht, so dass die Größenbegrenzung gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe jj Dreifachbuchstabe ccc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e)

Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e ordnet die Verfahrensfreiheit von Grabdenkmälern auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken mit einer Höhe bis zu 4 m an. Nachdem Gestaltung und Höhe von Grabdenkmälern nahezu flächendeckend durch Friedhofssatzungen geregelt sind, kann die Höhenbegrenzung für Grabdenkmale entfallen.

Zu Buchst. a Doppelbuchstabe jj Dreifachbuchstabe ddd (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g)

Folgeänderung.

Zu Buchst. a Doppelbuchstabe kk

Im neuen Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO wird der Dachgeschossausbau bestehender Gebäude einschließlich der Errichtung von Dachgauben zur Belüftung und Belichtung

verfahrensfrei gestellt. Vorausgesetzt wird, dass – soweit das nicht auf neue Dachgauben zurückgeht („im Übrigen“) – die äußere Gestalt des Gebäudes nicht verändert wird.

Zu Buchstabe b (Art. 57 Abs. 2 Nr. 7)

Abs. 2 Nummer 7 nimmt bislang Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze von der Verfahrenspflicht aus. Die Änderung streicht die bisherige Unterscheidung zwischen Kinder- und Abenteuerspielplätzen, für die es keinen sachlichen Grund gibt.

Zu Buchstabe c (Art. 57 Abs. 3)

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Art. 57 Abs. 3 Satz 1)

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Die Anhebung des verfahrensfreien Maßes für die Versorgungseinheiten von Mobilfunksendeanlagen erfolgt auch für die temporär errichteten Masten im Gleichlauf mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. A Doppelbuchst. bb auf 30 m3.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

In Abgrenzung zu Instandhaltungsarbeiten, die nach Art. 57 Abs. 6 verfahrensfrei sind, stellt sich bei Instandsetzungsarbeiten, bei denen im Regelfall in die Gebäudestruktur eingegriffen wird, regelmäßig das Problem des Erhalts der Standsicherheit. Die Aufnahme in den Katalog des Abs. 3 führt dazu, dass nach Satz 3 bautechnische Nachweise erforderlich sind. Dies erleichtert künftig insbesondere die Sanierung von Tiefgaragen, indem die bislang bestehende Baugenehmigungspflicht entfällt. Nicht erfasst werden die bereits bestehenden spezifischen Verfahrensfreiheitstatbestände, insbesondere nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Art. 57 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme von Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, die sicherstellen, dass ein Standsicherheitsnachweis vorliegen muss.

Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Art. 57 Abs. 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme von Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, die sicherstellen, dass ein Standsicherheitsnachweis vorliegen muss.

Buchstabe d (Art. 57 Abs. 4 Nr. 1)

Durch die Ergänzung werden Nutzungsänderungen dann erleichtert, wenn die neue Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung im jeweiligen Gebiet allgemein zulässig ist. Die Erleichterung beschränkt sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Dies trägt zu einer erheblichen Erleichterung für die Bauherren bei. Die Bezugnahme auf „Baugebiete nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung“ stellt sicher, dass die Vorschrift keine Anwendung auf Außenbereichsvorhaben findet. Die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit in Baugebieten nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung stellt sich in den genannten Fällen nicht, so dass ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

BBIV: Die umfangreichen Änderungen des Art 57 BayBO sind besonders begrüßenswert, da nunmehr eine Vielzahl von Vorhaben verfahrensfrei gestellt werden und Verfahren nur mehr dort erforderlich sind, wo dies aus Sicherheitsgründen oder im Interesse von Bauherren oder Nachbarn sinnvoll ist und geboten erscheint. Diese Anpassung führt zu einer deutlichen Reduzierung von vermeidbarem Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 10 (Art. 58 Abs. 2 Satz 1)

Die Streichung in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 führt, zusammen mit der Änderung in Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 dazu, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Freiflächenphotovoltaikanlagen verfahrensfrei sind. Etwaige fachgesetzlich erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse werden in den entsprechenden Verwaltungsverfahren erteilt.³

Zu Nummer 11 (Art. 68 Abs. 2 Satz 2)

Abweichend von der allgemeinen Fiktionsfrist des Art. 42a BayVwVfG (drei Monat) sieht Art. 68 Abs. 2 Satz 2 für die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage eine Frist von sechs Monaten vor. Für die zeitlich großzügigere Frist gibt es keinen zwingenden

Grund. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird die Frist hier ebenfalls auf drei Monate festgesetzt. So wird auch eine erklärte Maßnahme aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern in Bayern umgesetzt. Eine Evaluation dieser Bestimmung auf Praxistauglichkeit bleibt weiterhin möglich.

Seite 30

Zu Nummer 12 (Art. 72 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Art. 72 Abs. 3 Nr. 7)

Tribünen und Podien in der vorgesehenen Größe weisen kein so beachtliches Gefährdungspotenzial auf, dass eine präventive Prüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (Art. 73a)

Zu Buchstabe a (Art. 73a Abs. 3)

Die bisher im Gesetz in Satz 3 enthaltene Vorgabe, Typengenehmigungen zu befristen, kann entfallen. Dort, wo ausnahmsweise eine Befristung erforderlich ist, kann diese auf Grundlage von Art. 36 BayVwVfG als Nebenbestimmung, die gesondert zu begründen ist, angeordnet werden; Satz 4 kann insoweit gestrichen werden.

BBIV: Der Wegfall der generellen Befristung der Typengenehmigung ist ein wichtiger Schritt hin zur Förderung von serielllem und modularen Bauen und wird von uns daher ohne Einschränkung unterstützt.

Zu Buchstabe b (Art. 73a Abs. 6)

Das serielle Bauen wird dadurch erleichtert, dass Ortsgestaltungssatzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr auf typengenehmigte Vorhaben anwendbar sind. Damit wird dem Instrument der Typengenehmigung Vorschub geleistet, das ein erhebliches Potenzial birgt, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Festsetzungen in Bebauungsplänen finden hingegen weiterhin Anwendung.

BBIV: Auch diese Neuregelung fördert das serielle und modulare Bauen und wird von uns daher unterstützt.

Zu Nummer 14 (Art. 81 Abs. 4)

Über den neuen Art. 81 Abs. 4 BayBO wird im Sinne der Rechtssicherheit der Anwendungsbereich örtlicher Bauvorschriften beschränkt. Sie stehen danach einem Dachgeschossausbau im Sinne des neuen Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO (neu) grundsätzlich nicht entgegen. Diese klare Regelung lässt sich auch aus dem Gedanken heraus begründen, dass bei Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO – soweit das nicht auf Dachgauben zurückgeht – die äußere Gestalt von Gebäuden grundsätzlich nicht verändert wird.

BBIV: Diese Änderung stellt eine erhebliche Erleichterung von Dachausbauten zu Wohnzwecken dar und wird von uns daher befürwortet.

Zu § 13 (BayBO)

Zu Nummer 1 (Art. 7 Abs. 3)

Art. 7 Abs. 3 enthält die Verpflichtung des Bauherrn, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anlegen zu

müssen. Diese Verpflichtung wird kommunalisiert, vgl. Änderung von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3. Infolge dieser Regelung kann die Vorschrift aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Art. 47)

Die aktuelle Diskussion über die Baukosten belegt, dass die Kosten für die herzustellenden Stellplätze einen wesentlichen Anteil der Baukosten ausmachen. Deshalb kommunalisiert der neue Art. 47 die Pflicht des Stellplatznachweises. Die Stellplatzpflicht besteht nur noch, wenn die Gemeinde sie in einer Stellplatzsatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat. Die Entscheidung, ob die Pflicht des Stellplatznachweises besteht, obliegt damit der Gemeinde und ist nicht mehr im staatlichen Recht geregelt. Sofern die Gemeinde eine Stellplatzsatzung erlassen hat, wird im staatlichen Recht hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze eine Obergrenze festgeschrieben, die in der ebenfalls mitüberarbeiteten Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung enthalten ist. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, von den im staatlichen Recht festgeschriebenen Vorgaben nach unten abzuweichen. Die bisher bestehende Möglichkeit, über die im Anhang zur GStellV genannten Zahlen hinaus zu gehen, wird gestrichen. Auch die übrigen Modalitäten der Stellplatzpflicht werden, einschließlich der Stellplatzablöse, im kommunalen Recht geregelt.

Zu Buchstabe a (Art. 47 Abs. 1)

Der neue Abs. 1 Satz 1 ordnet an, dass eine Stellplatzpflicht künftig nur noch besteht, wenn sie von der Gemeinde durch Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Ausgestaltung der Stellplatzpflicht durch eine gemeindliche Stellplatzsatzung richtet sich nach dem neuen Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Wie bisher kann der Stellplatznachweis auf dem Baugrundstück, auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder durch Ablöse erbracht werden. Da letztgenannte Möglichkeit ein Mitwirken der Gemeinde erfordert, ist eine Regelung in der Satzung gem. Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. C erforderlich.

Zu Buchstabe b (Art. 47 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 hat zur Folge, dass die Gemeinden künftig durch Satzung nur eine niedrigere Zahl an Stellplätzen als im staatlichen Recht (Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung) vorgesehen verlangen können. Die bisher bestehende Möglichkeit, über die im Anhang zur GaStellV genannten Zahlen hinaus zu gehen, wird gestrichen.

Zu Buchstabe c (Art. 47 Abs. 3 und 4)

Da die Regelungen über die Ausgestaltung des Stellplatznachweises - auf einem in der Nähe des Baugrundstücks gelegenen Grundstück oder im Wege der Stellplatzablöse - künftig ausschließlich im gemeindlichen Recht verortet sein müssen, können die Absätze 3 und 4 gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (Art. 81 Abs. 1)

Im Recht der gemeindlichen Satzungen ist zu berücksichtigen, dass gemeindliche Satzungen einerseits ermöglichen, dass bauaufsichtliche Anliegen nach den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft geregelt werden können. Anderseits haben die in ihnen enthaltenen Anforderungen z.T. erheblichen Anteil an den Baukosten und stellen sich als Erschwernisse für den Wohnungsbau dar. Die Überprüfung dieser Anforderungen in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren verursacht zudem Bürokratie und für die am Bau Beteiligten auch Aufwand, was zu länger dauernden Genehmigungsverfahren führt. Die Änderungen nehmen einerseits einen neuen Ausgleich zwischen den gemeindlichen Interessen, solche Satzungen zu erlassen, und andererseits den Interessen der am Bau Beteiligten vor.

Zu Buchstabe a (Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 bis 4c)

Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 vollzieht die Änderung im Recht des Spielplatznachweises – Art. 7 Abs. 3 BayBO – nach und räumt den Gemeinden das Recht ein, sowohl die Erforderlichkeit von Spielplätzen als auch die Modalitäten des Nachweises zu regeln. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c steht im Zusammenhang mit den Änderungen in Art. 47. Künftig entscheidet die Gemeinde, ob eine Stellplatzpflicht besteht und wie diese im Falle der Neuerrichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen ausgestaltet wird. Zusätzliche Stellplätze können bei Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken nicht gefordert werden, vgl. Art. 47 Abs. 1 Nr. 4b (neu). In Stellplatzsatzungen können die Gemeinden hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze von im Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung enthaltenen Zahlen nur noch nach unten abweichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch im gemeindlichen Recht keine „Maximalanforderungen“ gestellt werden.

Zu Buchstabe b (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5)

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 entfällt ersatzlos. Da es sich bei Einfriedungen um bauliche Anlagen handelt, verbleibt den Gemeinden zur Erhaltung oder Gestaltung des Ortsbildes die Möglichkeit, auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 gestützte Satzungen zu erlassen, die unter den dortigen Voraussetzungen gestalterische Vorgaben für Einfriedungen enthalten können.

Zu Buchstabe c (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Art. 81 Abs. 1 Nr. 7)

Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 entfällt ersatzlos. Die Zwecke der dort bisher geregelten Satzungen, insbesondere Lärmschutz und Luftreinhaltung, sind keine spezifisch bauordnungsrechtlichen. Hinreichende Möglichkeiten, Regelungen in Bezug auf den Erhalt von Bäumen zu treffen, bestehen im Städtebaurecht (BauGB) und Naturschutzrecht (Baumschutzsatzungen).

Zu Nr. 4 (Art. 83 Abs. 5)

Der bisherige Art. 83 Abs. 5 hat keinen praktischen Anwendungsfall und kann entfallen. Diese Vorschrift, die an seine Stelle tritt, hat deklaratorische Natur. Nach ständiger Rechtsprechung entfällt die Rechtswirksamkeit einer Rechtsverordnung, wenn die Ermächtigungsgrundlage nach Verordnungserlass entfällt oder geändert wird, so dass die Rechtsverordnung ihrem Inhalt nach mit der neuen Rechtslage nicht mehr zu vereinbaren ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.07.1962 – 2 BvL 4/62; BVerwG, Urt. v. 06.10.1989 – 4 C 11/86). Ein gesonderter Rechtsakt ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Für Satzungen gilt der Grundsatz, dass der spätere Wegfall der Satzungsermächtigung die Rechtswirksamkeit der Satzung grundsätzlich unberührt lässt (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss v. 10.05.1988 – 1 BvR 482/84, BVerwG, Urteil v. 23.04.1997 – 11 C 4/96). Etwas anderes gilt, wenn wie hier die

Änderung der Ermächtigungsgrundlage dazu führt, dass der Inhalt bestehender gemeindlicher Satzungen mit der Rechtslage nicht mehr zu vereinbaren ist. Das ist der Fall, wenn die Satzung eindeutig den Zielen und Zwecken (neuer) gesetzlicher Regelungen zuwiderläuft (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.03.1977 – 2 BvR 812/74, BVerwG, Urteil v. 06.10.1989 – 4 C 11.86 und z.B. Busse/Kraus, Decker, BayBO Art. 81 n. 36 ff). Es ist hierbei unerheblich, ob es sich bei der betroffenen Satzung formal um eine eigenständige Satzung handelt oder diese Satzung Bestandteil eines Bebauungsplans ist (Art. 81 Abs. 2). In den von Art. 83 Abs. 5 erfassten Fällen ist die Ermächtigungsgrundlage vollständig entfallen und Satzungen, die auf dieser entfallenen Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden, sind mit der grundlegend geänderten neuen Rechtslage nicht mehr zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind Satzungen, die auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen regeln. Diese Satzungen bleiben solange in Kraft, bis sie von der Gemeinde aufgehoben werden. Neue Satzungen, die gestalterische Vorgaben für Einfriedungen enthalten sollen, müssen dann auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 gestützt werden. Die in Art. 83 Abs. 5 Satz 2 genannte Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 ist grundlegend umgestaltet worden. Hinsichtlich des Entfalls der Rechtswirksamkeit bestehender Stellplatzsatzungen nach der alten Rechtslage wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Eine Stellplatzpflicht besteht nur noch dann, wenn die Gemeinde sie in einer Stellplatzsatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat. Bei Erlass einer Stellplatzsatzung ist hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze nur noch eine Abweichung nach unten im Verhältnis zu der im staatlichen Recht angeordneten Obergrenze möglich. Einer Satzung, die, wie das bisher der Fall ist, lediglich die Zahl nachzuweisender Stellplätze und weitere Anforderungen regelt, fehlt insbesondere die Grundlage einer im staatlichen Recht mindestens dem Grunde nach geregelten Stellplatzpflicht.

BBIV: Die vorstehenden Regelungen hinsichtlich der Kommunalisierung der Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen und Stellplätzen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, da sie zu einer deutlichen Flexibilisierung führen werden. Es erscheint jedoch ein nachlaufendes Monitoring hinsichtlich der Wirksamkeit der Neuregelung sinnvoll, da sich erst in der Praxis zeigen muss, ob die Kommunen diese neue Flexibilität auch nutzen.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

LANDESVERBAND BAYERISCHER BAUINNUNGEN
Bavariaring 31, 80336 München

per E-Mail

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ansprechpartner:
Olaf Techmer
Tel.: 089 / 76 79 – 123
techmer@lbb-bayern.de
München, den 23.07.2024
te-ja

Deregulierung und Entbürokratisierung

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

Ihr Zeichen: B II 6 - 1080 - 24 - 1

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir sind im bayrischen Lobbyregister eingetragen, unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Bayerischen Bauordnung sowie der Garagen- und Stellplatzverordnung. Diese bewerten wir insgesamt als einen wichtigen, großen Schritt in die richtige Richtung.

Zentrales Thema der Modernisierungen ist die „praktische Einführung einer Obergrenze für Stellplatzanforderungen der Kommunen“ auf einem weiter reduzierten Niveau, das dem aktuellen und sich weiter veränderndem Mobilitätsbedürfnis im Individualverkehr Rechnung trägt. Durch diese Regelungen erwarten wir eine Erleichterung für die Bauplanung und eine Baukostenreduzierung pro Nutzungseinheit.

Ein weiteres übergreifendes Thema ist die deutliche Ausweitung von Bauvorhaben, die verfahrensfrei gestellt werden. Wir erwarten, dass die Bauaufsichtsbehörden dadurch spürbar entlastet werden und sich zukünftig auf die wichtigen Genehmigungsverfahren konzentrieren und diese schneller abarbeiten können.

Im Sinne des Bürokratieabbaus begrüßen wir ebenfalls

- die Erweiterung der Anwendbarkeit der Gebäudeklasse 4, wenn die Gebäude in Brandabschnitte mit bis zu 400 m² unterteilt werden.
- Die Genehmigungsvereinfachung für Verkaufsstätten.
- Die Erhöhung der Sonderbaugrenze für Gaststätten von 60 auf 100 Gastplätze.

Die weiteren Vereinfachungen im Dachgeschossausbau - insbesondere der Entfall zusätzlicher Stellplatzanforderungen und die Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften - werden zu zusätzlichem und kostenünstiger herzstellendem Wohnraum führen.

Die neue Regelung, dass die Aufstockung von Gebäuden nicht zu einer Zuordnung in die nächsthöhere Gebäudeklasse führt, ist eine große Erleichterung, z.B. bei dreistöckigen Gebäuden, die um ein Stockwerk erhöht werden sollen und damit bislang von Gebäudeklasse 3 in Gebäudeklasse 4 rutschten.

Im Sinne einer Nachschärfung regen wir eine Ergänzung von Art. 73a Abs. 6 an: „Für typengenehmigte Gebäude **ab Gebäudeklasse 4** finden Satzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.“ Wir befürchten ansonsten eine Marktbenachteiligung individuell geplanter, vor Ort gebauten Wohnhäuser, weil diese – anders als typengeprüfte Wohnhäuser der Gebäudeklasse 1 bis 3 – keine Rücksicht auf von vielen Bauherren nicht mehr zeitgemäß empfundenen Ortsgestaltungssatzungen nehmen müssen. Wir vermuten, dass die Regelung auf größere Wohnanlagen im seriellen Wohnungsbau abzielt, die typischerweise der Gebäudeklasse 4 zuzuordnen sind. Für diese Objekte begrüßen wir die Regelung.

Auch die geplanten Änderungen im Bereich der Spielplätze bewerten wir positiv.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Str. 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerische Staatskanzlei
Referat B II 6
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1080 - 24 - 1

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
LFV-FB4-FR

Datum
19.07.2024

LandesfeuerwehrVerband Bayern e.V.

Ansprechpartner
Herr Weiß

E-Mail
facharbeit@lfv-bayern.de

Telefon
NBSt. - 12

Carl-von-Linde-Str. 42
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 0

Fax: 089 388 372-18

E-Mail: geschaefsstelle@lfv-bayern.de
www.lfv-bayern.de

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Erstes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dr. Hirschberg,

vielen Dank, dass sich der Landesfeuerwehrverband Bayern im Rahmen der Verbändeanhörung zum ersten Modernisierungsgesetz Bayern äußern kann.

Der LFV Bayern beschränkt sich hierbei auf die geplanten Änderungen in der BayBO, die eine Auswirkung auf den Abwehrenden Brandschutz und damit auf die Pflichtaufgabe der Gemeinden i.V.m. deren gemeindlichen Feuerwehren haben können.

Änderung des Art. 2 Abs. 4 Nr.8 BayBO:

Während die Entfluchtung im Erdgeschoss von Personen über direkte Ausgänge ins Freie in den meisten Fällen unproblematisch ablaufen dürfte, war es bereits bei mehr als 40 Personen den Feuerwehren auch schon nicht möglich, über tragbare oder fahrbare Leitern eine zeitnahe Personenrettung aus Obergeschossen sicherzustellen. Bei der nunmehr geplanten Anhebung auf mehr als 60 Personen verschlechtert es sich aus der Sicht der Personenrettung noch mehr; es wird auch weiterhin den Feuerwehren nicht möglich sein eine zeitnahe Personenrettung sicherzustellen bzw. durchführen zu können. Durch die Erhöhung des Sonderbautatbestandes auf mehr als 60 Personen erfolgt nun bis dorthin keine Prüfung mehr, ob eine Personenrettung, im Sinne einer körperlichen

Vorsitzender: Johann Eitzenberger
Vereinsregister München: VR 14579
Steuer-Nr. 143/218/60339

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN: DE57 7002 0270 0039 6029 54
BIC HYVEDEMXXX

Unversehrtheit, möglich ist (vgl. Art. 12 BayBO). Hier stehen die Feuerwehren in Bayern auch weiterhin vor einer unlösbarer Aufgabe.

Änderung/Einfügung von Artikel 45 Absatz 4 BayBO:

Für die Schlafräume in Beherbergungsstätten die keine Sonderbauten sind, wurden nun Rauchwarnmelder gefordert. Dies erscheint sehr sinnvoll. Jedoch halten wir eine Nachrüstverpflichtung innerhalb von 12 (24) Monaten mindestens für bestehende Beherbergungsstätten die keine Sonderbauten sind, im Sinne der Sicherheit für Personen, hier angezeigt.

Gleichwohl sind damit aber Personen in Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten im Sinne der Personensicherheit dann schlechter gestellt, da es hierfür keine grundsätzliche Forderung gibt. Eine grundsätzliche Überwachung mit einem Rauchwarnmelder in allen Schlafräumen könnte eine erwünschte Reduzierung von Brandtoten zur Folge haben.

Änderung des Artikel 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO:

Hier sehen wir die Gefahr, dass die Beurteilung des 2. Rettungsweges zur Personenrettung aus Dachgeschossen, was oftmals das Vorhandensein einer Drehleiter erforderlich macht, allein durch Bauherren oder Planer nicht sicher beurteilt werden kann. Durch die Verfahrensfreiheit erfährt dann auch nicht einmal die zuständige Gemeinde davon, obwohl diese dann in der Folge dazu verpflichtet sein könnte, eine Drehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus neuen Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen über 8 m Brüstungshöhe, dann vorhalten zu müssen. Es muss daher sichergestellt werden, dass hier eine feuerwehrtechnische Beurteilung im Sinne einer möglichen Personenrettung durch die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises/kreisfreien Stadt erfolgen und vor einer Nutzungsaufnahme bestätigt werden muss.

Änderung des Art. 57 Absatz 4 Nummer 1 BayBO:

Die dort nun mögliche Verfahrensfreistellung kann dazu führen, dass Änderungen zu Nutzungen mit wesentlich höherem Gefahrenpotential ausgeführt werden können. So wäre es zum Beispiel in allgemeinen Wohngebieten möglich, Nutzungseinheiten in Kindertagesstätten, medizinischen Einrichtungen bzw. Pflegeeinrichtungen umzunutzen. Eine Einschränkung auf Standardbauten würde hier den Großteil der in diesen Situationen vorkommenden Nutzungsänderungen verfahrensfrei ermöglichen, stellt aber des Weiteren auch adäquat sicher, dass auf ein möglicherweise gesteigertes Gefahrenpotential regiert werden kann. Dies halten wir gerade bei der feuerwehrtechnischen Beurteilung über die Möglichkeiten der Personenrettung durch die Feuerwehren bei u.U. Personen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit für notwendig und erforderlich.

Weitergehende Äußerungen gehen aus der Ihnen bereits direkt übersandten Stellungnahme der AGBF Bayern vom 16.07.2024 hervor.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Eitzenberger
Vorsitzender

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. (DEBYLT01C8)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Vermerk

Verbandsanhörung: Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

Datum: 22. Juli 2024

§ 10 ModernisierungsG: Bayerisches Umweltinformationsgesetz

Änderung von Art. 2 Absatz 1 BayUIG

Der Oberste Rechnungshof ist außer in Bezug auf seine eigene Verwaltungsführung keine informati-
onspflichtige Stelle.

Bewertung: Zustimmung

Je nach Antragsbegehren müsste der ORH sonst ggfs. große Datenmengen nach umweltrelevanten Daten auswerten, obwohl diese Daten weder von ihm selbst stammen noch für ihn selbst in Um-
welthinsicht eine Relevanz aufweisen. Damit wäre eine erhebliche, rechtlich aufwändige Bewertung verbunden. Entfällt diese, kann der ORH auf seine Kerntätigkeit fokussieren.

Ergänzungsbedarf: keiner

§ 13 ModernisierungsG: Bayerische Bauordnung

Änderung von Art. 81 Absatz 1 BayBO

Bei einer Stellplatzablöse hat die Gemeinde den Betrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für innerörtliche Radverkehrsanlagen, die Schaffung öffentlicher Fahrradabstellplätze oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des ÖPNV.

Bewertung: Zustimmung

Auf diese Weise wird eine Zweckbindung im Mobilitätsbereich erreicht.

Ergänzungsbedarf: keiner

Änderung von Art. 47 BayBO

Künftig soll das Landesrecht zugunsten kommunaler Entscheidung zurückgenommen werden. Das „ob“ einer Stellplatzpflicht wird das Landesrecht nicht mehr selbst regeln, sondern es den jeweiligen Kommunen überlassen, eine Stellplatzpflicht durch Satzung zu begründen oder nicht. Nur wenn sich die Kommune für eine Stellplatzpflicht entscheidet, ist die staatliche Regelung beim „wie“ zu

beachten – die Kommune darf nicht beliebig viele, sondern höchstens so viele Stellplätze vorschreiben wie staatlich geregelt. Die Kommunen sollen von der staatlich vorgesehenen Zahl an Stellplätzen nach unten, nicht aber nach oben abweichen können.

Bewertung: Zustimmung

Vor-Ort-Kenntnis erhält so mehr Gewicht und es wird mehr ermöglicht. Zudem kann von der staatlich vorgesehenen Zahl an Stellplätzen nach unten, nicht aber nach oben abgewichen werden.

Ergänzungsbedarf: keiner

§ 18 ModernisierungsG: Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Anhebung der Gebühr für unzulässige oder offensichtlich unbegründete Verfahren von derzeit 1.500 Euro auf 3.000 Euro.

Bewertung: Zustimmung

Die inflationsausgleichende Anhebung des Überlastungs- und Missbrauchsschutzes, der vor 33 Jahren zuletzt in seiner Höhe festgeschrieben wurde, war längst überfällig. Da die Verfahren des Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich kostenfrei sind, könnte das Gericht ansonsten vorsätzlich (durch ungerechtfertigte Antragsflut) gelähmt werden. Der Betrag liegt über der Mißbrauchsgebühr des Bundesverfassungsgerichts (2.600 Euro), aber durchaus noch in angemessenem Rahmen.

Ergänzungsbedarf: keiner

§ 15 ModernisierungsG: Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

Wegfall von Art. 9 Abs. 2 BayRiStAG

Bewertung: Zustimmung

Richter auf Lebenszeit sollen künftig keinen Anspruch mehr auf langjährigen Urlaub ohne Dienstbezüge haben. Da nach der demographischen Entwicklung und der Arbeitsmarktsituation auf unabsehbare Zeit kein Bewerberüberhang für Richterstellen mehr besteht, ist das Anliegen nachvollziehbar. Aus Sicht der Wirtschaft muss Augenmerk gelegt werden auf eine drohende personelle Überlastungssituation an den Gerichten mit entsprechender Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Ergänzungsbedarf: keiner



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerische Staatskanzlei

Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL

Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

Präsidentin

Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Erstes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer**

23.07.2024

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Ersten
Bayerischen Modernisierungsgesetzes Stellung nehmen zu können.
Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen konkrete Hinweise zu
übermitteln, die aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer bei der
weiteren Bearbeitung des Entwurfs dringend berücksichtigt werden
sollten.

Dem grundsätzlichen Anliegen des Gesetzentwurfs stimmen wir zu.
Überbordende Bürokratie lähmt die gesellschaftliche Entwicklung, ein
Befreiungsschlag ist dringend erforderlich, um negative Auswirkungen zu
vermeiden und die dringend notwendigen Transformationsprozesse in
den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, Ressourcenschonung,
Kreislaufwirtschaft und Innenentwicklung neben Sicherheit und Ordnung
zu gewährleisten.

Architekten aller Fachrichtungen sind wie keine andere Berufsgruppe
daran interessiert, Anforderungen und Verfahren zu vereinfachen, die
das Bauen bürokratisch, kompliziert und teuer machen. Deshalb haben
wir uns mit einer Vielzahl konstruktiver Vorschläge zur
Entbürokratisierung des Bauens in die dringend notwendige Debatte
eingebracht. Der Gebäudetyp-e weist in diese Richtung und soll nun
auch durch die notwendigen zivilrechtlichen Rahmenbedingungen
unterstützt werden.

Ziel aller Beteiligten muss daher ein flankierendes Bauordnungsrecht sein,

Bayerische
Architektenkammer

- das sich auf das unbedingt Notwendige konzentriert,
- das sich auf die wesentlichen Schutzziele konzentriert,
- und gleichzeitig die über das Bauordnungsrecht und die damit verbundenen Verfahren mögliche und notwendige Steuerungsfunktion wahrnimmt.

Leider lässt der vorliegende Gesetzesentwurf diese positive Steuerungswirkung an entscheidenden Stellen zu Lasten der ortsräumlichen Qualität und zu Lasten des der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Raumes vermissen.

Seitens der Bayerischen Architektenkammer beschränkt sich die weitere Stellungnahme sachgemäß auf die §§ 11-13 Modernisierungsgesetz.

Erheblichen Nachbesserungsbedarf sehen wir insbesondere bei den Streichungen der Ermächtigungsgrundlagen für kommunale Satzungen. Die ersatzlose Streichung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO-ALT und der damit verbundene Wegfall der Möglichkeit für die Kommunen, die Freiraumentwicklung sowohl auf gesamtstädtischer als auch auf Quartiersebene bedarfsgerecht und qualitätsorientiert zu steuern, führt ohne weitere Steuerungsinstrumente, z. B. über verbindliche Freiflächengestaltungspläne, zu einem vollständigen Qualitätsverlust.

Eine Siedlungsentwicklung, die sich an den Erfordernissen der Klimaanpassung, der Biodiversitätskrise und der notwendigen Durchgrünung der Siedlungsräume orientiert, braucht verbindliche Maßstäbe, die für alle gelten. Die Kommunen brauchen hier starke und wirksame Instrumente, wie sie bisher mit den Freiflächen-gestaltungssatzungen existieren.

Die Bayerische Staatsregierung widerspricht hier auch ihrer eigenen Programmatik, die sie u. a. mit der Initiative StadtKlimaNatur des Bayerischen Umweltministeriums propagiert.

„Der Klimawandel ist schon jetzt in unseren Städten deutlich spürbar. Städte und Gemeinden müssen in ihrer Planung und Entwicklung Starkregenereignisse, Hochwasser, Hitze- und Trockenperioden sowie den Rückgang der Artenvielfalt berücksichtigen. Alle am Planen und Bauen Beteiligten stehen vor besonderen Herausforderungen, die von Beginn an ein gemeinsames Handeln bei allen Planungen erforderlich machen.“

Es ist illusorisch, dieses ehrgeizige und dringend notwendige Ziel ausschließlich freiwilligen und unregulierten privaten Initiativen zu überlassen. Die Steuerung einer klimaresilienten Ortsgestaltung und die planvolle Durchgrünung von Freiflächen und Straßenräumen sind aus unserer Sicht eine zentrale Form der kommunalen Daseinsvorsorge und bedürfen wirksamer Steuerungsprozesse. Hier darf sich die Staatsregierung nicht durch die Streichung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO-ALT aus der Verantwortung ziehen. Ohne Freiflächengestaltungssatzungen auf kommunaler Ebene, die ein Mindestmaß an Bodenschutz, Biodiversität und Freiraumqualität sicherstellen, droht dem öffentlichen Freiraum eine Beliebigkeit, die allein von privaten und kurzfristigen Interessen getrieben wird.

Der wohl dem Bodenschutz dienende ergänzende Satz 2 in Art. 7 Abs. 1 BayBO-NEU scheint diesbezüglich völlig unzureichend. Wenn überhaupt wirksam, kommt es nicht nur auf die Quantität, sondern entscheidend auch auf die Qualität der Maßnahmen an.

Ebenso lehnen wir die Kommunalisierung von Spiel- und Kleinkinderspielplätzen ab, mit der ein bisher der Privatwirtschaft auferlegtes Mindestmaß an sozialgerechter Bodennutzung allein in die Verantwortung der Kommunen übergehen würde. Damit würden künftig rein rechnerisch weniger Spielplätze geschaffen, was nicht sozial- und kindgerecht sein kann. Statt einer grundsätzlichen Verpflichtung, die bisher in Art. 7 Abs. 3 geregelt war, muss die Gemeinde zwingend eine entsprechende Satzung erlassen. Planerinnen werden mit einer Vielzahl unterschiedlicher kommunaler Satzungen konfrontiert sein. Hier ist also mit mehr, statt weniger Bürokratie zu rechnen, und zwar sowohl auf Seiten der Kommunen als auch der Architekturbüros. Welche Auswüchse dies annehmen kann, zeigen die Erfahrungen mit dem Wildwuchs an kommunalen Abstandsfächensatzungen, der seit der letzten BayBO Novelle entstanden ist.

Zudem bleibt unklar, wie die Kommunen – gerade angesichts der finanziellen Nöte, in der sich viele Gemeinden befinden – die Errichtung der Spielplätze finanzieren sollen. Letztlich findet auch hier eine Verlagerung der finanziellen Verpflichtung vom Einzelnen (Bauträger) auf die Allgemeinheit (Steuerzahler) statt, ohne dass sichergestellt ist, welchen Beitrag die einzelne Baumaßnahme im Gegenzug als Mindestmehrwert für die Allgemeinheit bietet.

Ein weiterer Kritikpunkt sind die Anpassungen im Stellplatzrecht. Die gut gemeinte Absicht, gerade den in der Stellplatzpflicht erkennbaren Kostentreibern und der mit dem Stellplatznachweis verbundenen Bürokratisierung des Bauens entgegenzuwirken, ist erkennbar. Bayernweit einheitlich geltende Stellplatzrichtzahlen, die verbindliche

staatliche Vorgaben zur Erfüllung der Stellplatzpflicht darstellen, wurden von der Bayerischen Architektenkammer bereits mehrfach als Beitrag zur Entbürokratisierung des Bauens gefordert.

Bayerische
Architektenkammer

Es wird überaus begrüßt, dass die Anlage – in ihrer neuen Funktion – zukünftig die Höchstzahl zu errichtender Stellplätze abbilden soll.

Ein modernes Stellplatzrecht muss allerdings sicherstellen, dass

- kein zusätzlicher Stellplatzbedarf durch Maßnahmen im Bestand entsteht,
- Mobilitätskonzepte wie Carsharing oder bei Anbindung an ÖPNV beim Nachweis notwendiger Stellplätze Berücksichtigung finden,
- bayernweit einheitliche, verbindliche Stellplatzrichtzahlen ausschließlich über die Anlage zur GaStellIV definiert werden.

Kritisiert wird allerdings die Einschränkung, dass die Stellplatzrichtzahlen nur im Zusammenhang mit einer kommunalen Satzung gelten sollen. Die nunmehr vorgesehene Anpassung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO-NEU führt allein dazu, dass die Gemeinden flächendeckend Satzungen erlassen (d. h. mehr statt weniger Bürokratie), um ein Mindestmaß an verpflichtenden Stellplätzen aufrechtzuerhalten.

Sollten die Kommunen nicht in der Lage sein, diese Satzungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Stellplätzen zu erlassen, würde die Stellplatzpflicht gänzlich entfallen bzw. auf die privatrechtliche Ebene verlagert. Hier zeichnet sich bereits jetzt eine Fehlentwicklung ab, die der Gesetzgeber so nicht gewollt haben kann. Aufgrund des hohen Kostendrucks würde sich die Stellplatzfrage überall dort, wo es keine kommunalen Satzungen gibt, automatisch in den öffentlichen Raum verlagern. Dort stehen Stellplätze kostenlos oder gegen eine geringe Parkgebühr zur Verfügung, die weit unter den Herstellungskosten eines auf dem Grundstück errichteten Stellplatzes liegt.

Wertvolle Flächen, die der Allgemeinheit dienen, stehen damit in Konkurrenz zu privat zu erstellenden oder gewinnbringend zu veräußernden Flächen der Grundstückseigentümer. Im Zweifelsfall wird der Kostendruck dazu führen, dass weniger Stellplätze als erforderlich vorgesehen werden und die Frage der Unterbringung der Fahrzeuge den privaten Eigentümern und Nutzern überlassen wird, die dann den knappen öffentlichen Raum zum Ausgleich nutzen. Dieser Fehlentwicklung könnte durch eine deutliche Anpassung des Kosten- und Rechtsrahmens für bisher übliche Parkgebühren im öffentlichen Raum Einhalt geboten werden.

Der Gesetzentwurf gibt hierzu jedoch keine Hinweise und lässt auch offen, wie sichergestellt werden soll, dass alternative Mobilitätskonzepte bei der Bemessung der notwendigen Stellplätze – soweit diese noch durch kommunale Satzungen gefordert werden – berücksichtigt werden können.

Bayerische
Architektenkammer

Die Reform der Stellplatzpflicht erscheint unausgereift. Das damit verbundene Versprechen des Bürokratieabbaus und einer dringend erforderlichen Anpassung des Mobilitätsverhaltens ist nicht erkennbar, stattdessen ist ein erheblicher Qualitätsverlust durch eine noch stärkere Flächenkonkurrenz der Verkehrsflächen im öffentlichen Raum zu befürchten, ganz zu schweigen von den Folgen einer flächendeckenden Beparkung des öffentlichen Raums mit privaten Pkw mit unmittelbaren Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge (Müllabfuhr, Straßenreinigung, Feuerwehr).

Als weiteren zentralen Kritikpunkt möchten wir die Privilegierung der Typengenehmigung nach Art. 73 a BayBO-NEU nennen. Die Entfristung der Typengenehmigung ist eine Fortgeltung der einmal erteilten Genehmigung auf unbestimmte Zeit. Damit können solche Typen weiterverwendet und eingebaut werden, auch wenn sie den geänderten Anforderungen an Bautechnik und Funktionalität in keiner Weise mehr Rechnung tragen. Da die Erfordernisse bei Vorhaben im Bestand, selbst bei einer Aufstockung, in der Regel stark einzelfallorientiert sind, wird sich die Typengenehmigung in erster Linie auf den Neubau beziehen. Eine damit verbundene Priorisierung und Privilegierung des Neubaus trägt zu weiterer Flächenversiegelung bei.

Hinzu kommt, dass die Typengenehmigungen durch die neu eingeführte Regelung des Art. 73a Abs. 6 BayBO-NEU von der Pflicht zur Anwendung von Ortsgestaltungssatzungen befreit werden sollen. Bei Ortsgestaltungssatzungen geht es um die äußere Gestaltung und Begrünung von Gebäuden nach ortstypischen Maßstäben. Diese Gestaltungsgrundsätze müssen auch für Typenbauten gelten, sonst führen Typengenehmigungen zu stereotypen, austauschbaren Strukturen mit wenig bis gar keinem Ortsbezug, geringem Identifikationswert und eingeschränkten Möglichkeiten hinsichtlich der städtebaulichen / quartiersbezogenen Gestaltung sowie der Gebäudeform und -gestaltung.

Typengenehmigungen widersprechen dem Wesen der baukulturellen Vielfalt, die ein gesellschaftlicher, generationenübergreifender Grundwert ist. Auch die Tatsache, dass Typengenehmigungen anderer Bundesländer in Bayern nur für vergleichbare Aspekte gelten, widerspricht dem Grundgedanken (Brandschutz im Holzbau). Da in der Gesamtschau die negativen Aspekte die positiven deutlich überwiegen,

lehnen wir die Entfristung der Typengenehmigung und deren Befreiung von Ortsgestaltungssatzungen ausdrücklich ab.

Bayerische
Architektenkammer

Darüber hinaus fehlen im Entwurf wesentliche Aspekte, die das Bauen im Bestand weiter vereinfachen und eine echte Chance auf weniger Bürokratie versprechen würden. Wie kann z. B. die rechtssichere Wieder- und Weiterverwendung von Baustoffen und Bauteilen unbürokratischer als bisher ermöglicht werden?

Hier sind dringend Antworten und ordnungspolitische Impulse gefragt, sonst wird erneut eine wertvolle Chance vertan, den unbedingt notwendigen Transformationsprozess des Bauens in Richtung Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen und aktiv zu steuern.

Angesichts der Vielzahl der Kritikpunkte möchten wir eine gründliche Diskussion mit mehr Zeit für die Entwicklung eines ausgewogenen Bauordnungsrechts anregen und bieten hierzu gerne unsere Expertise an. Eine Novellierung der BayBO sollte nicht in Teilschritten, sondern umfassend und mit ausreichendem Vorlauf und Übergangsfrist erfolgen. Nur so können Kompensationspotenziale und Abhängigkeiten sowie Konsequenzen aus Sicht der Anwenderpraxis richtig eingeschätzt werden.

Für eine vertiefende Diskussion zur Lösung der genannten Kritikpunkte stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Bitte entnehmen Sie weitere konkrete Aspekte der im Anhang befindlichen Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln.

Ergänzend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister- ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht kein Grund entgegen.

Betenen möchten wir noch einmal, dass wir die Bemühungen der Staatsregierung zum Bürokratieabbau ausdrücklich würdigen wollen und selbst vehementer Verfechter des Bürokratieabbaus sind.

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack

§ 11 Überarbeitung der Anlage zur GaStellIV

Bei der Betrachtung der vorgeschlagenen Änderungen der Anlage zur GaStellIV wird berücksichtigt, dass die Festlegung der notwendigen Anzahl von Stellplätzen auf die Ebene der örtlichen Satzung nach Art. 81 verlagert wird. Wird allerdings die Anzahl der notwendig zu errichtenden Stellplätze nicht durch eine örtliche Satzung nach Art. 81. Abs. 1 Nr. 4 festgelegt, soll diese Thematik vollständig im privatrechtlichen Bereich verbleiben. Hier sind dann u.a. die Aspekte der Mangelfreiheit nach § 633 BGB, der Planungs- und Haftungssicherheit sowie Fragen der Vergütung zu beachten.

Es wird überaus begrüßt, dass in der Anlage – in ihrer neuen Funktion – vorgesehenen Stellplätze zukünftig die Höchstzahl verbindlich zu errichtender Stellplätze darstellen soll, die über eine örtliche Satzung gefordert werden können.

Grundsätzlich sollte allerdings die Regelungsoption eingeräumt werden, im Fall des Vorliegens von Mobilitätskonzepten pauschale Abschläge vorzusehen. Bei den Nutzungen nach Nummern 2. bis 10. (Anhang zu §11) könnte so bei guter ÖPNV-Anbindung ein pauschaler Abschlag von den Anforderungen zu gewähren, (z.B. 50 % Abschlag), wenn die Entfernung zur nächsten Haltestelle max. 250 m beträgt und in der Hauptverkehrszeit der Nutzung mindestens ein 20-Minuten-Takt besteht. Bei Wohnnutzungen nach Nummer. 1 (Anhang zu §11) - sollte neben einer guten ÖPNV-Anbindung auch Car-Sharing mindernd berücksichtigt werden.

Generell ist zu hinterfragen, ob angesichts des mit dem Modernisierungsgesetz einhergehenden Suffizienzgedankens eine Differenzierung zwischen notwendigen Stellplätzen und anteiligen Besucherplätzen noch erforderlich ist. Bereits bei den Sportanlagen (5.) wird auf die gesonderte Ausweisung eines Anteils für Besucherplätze verzichtet. Diese Vorgehensweise erscheint schlüssiger, einfacher und nachvollziehbarer. Wenn die Differenzierung beibehalten werden soll, muss unmissverständlich dargestellt werden, dass der Anteil der Besucherplätze in der Anzahl der erforderlichen Stellplätze enthalten ist.

Die Zusammenlegung der verschiedenen Wohnformen zu „Gebäuden mit Wohnungen“ (1.1 neu) wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist jedoch, inwieweit die Reduzierung der Richtzahl für „Altenwohnungen“ aufgegeben werden soll. Hier ist vorgesehen, dass der Stellplatzschlüssel nun grundsätzlich von 0,2 auf 1 angehoben werden. Diese Anpassung mag, soweit sie auf eine Flexibilisierung der

Wohnkonzepte im Sinne des Mehrgenerationenwohnens abzielt, nachvollziehbar sein, wenn auch hier bei guter ÖPNV-Anbindung oder Car-Sharing ein pauschaler Abschlag von den Anforderungen ermöglicht wird. Bei "reinem Altenwohnen" wird den Kommunen zu empfehlen sein, durch kommunales Satzungsrecht bedarfsgerecht auf den bisherigen reduzierten Stellplatzschlüssel zurückzugreifen.

Bayerische
Architektenkammer

Auch weitere Zusammenlegungen erscheinen sinnvoll, z.B. 8.1 neu, 1.5 neu, 5.8 neu. Bei einigen Nutzungen wird dagegen Potenzial für eine weitere Reduzierung der erforderlichen Stellplätze gesehen. Beispielhaft werden folgende Punkte genannt:

- Studentenwohnheime (1.3 neu): Der Stellplatzansatz sollte z.B. auf 1 Stellplatz je 10 oder mehr Betten reduziert werden.
- Schwestern-/Pflegewohnheime und Arbeiterwohnheime (1.4 neu): Reduzierung auf 1 Stellplatz je 5 Betten und bei Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen, Einrichtungen der Langzeit- und Kurzzeitpflege sowie Einrichtungen der Tagespflege (1.5 neu) auf 1 Stellplatz je 20 Betten.
- Büro- und Verwaltungsräume allgemein (2.1) und Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen, 2.2): Reduzierung auf 1 Stellplatz je 50 m² NUF
- Läden (3.1) und Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, 3.2): Reduzierung auf 1 Stellplatz je 60 m² Verkaufsfläche
- Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthallen, Mehrzweckhallen, 4.1): Reduzierung auf 1 Stellplatz je 15 Sitzplätze, für sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, 4.2) wie für Kirchen: Reduzierung auf 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze.
- Sportstätten (5.): Die anzusetzenden Bezugsgrößen sollten verdoppelt werden, ebenso wie bei Gaststätten (6.1), Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungsstätten (6.2) und Jugendherbergen (6.4),
- Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen (8.1) auf 1 Stellplatz je Klasse ohne Berücksichtigung der 18-Jährigen, bei Hochschulen (8.2 neu) auf 1 Stellplatz je 50 Studierende, bei Jugendfreizeitheimen und dergleichen (8.5) auf 1 Stellplatz je 25 Besucherplätze, bei Berufsbildungswerken, Ausbildungswerkstätten und dergleichen (8.6) auf 1 Stellplatz je 25 Auszubildende.
- Im gewerblichen Bereich (9.) können die anzusetzenden Bezugsgrößen verdoppelt werden, ebenso bei Kleingärten (10.1).

Auch wenn die Kommunen nun die Möglichkeit haben, die vorgeschlagenen Reduzierungen eigenständig in ihre Satzungen aufzunehmen, bitten wir darum, diese Vorschläge ernsthaft zu prüfen und als staatliche Richtzahlen für die Erfüllung der Stallplatzpflicht bei Fehlen einer kommunalen Satzung festzulegen.

Bayerische
Architektenkammer

§ 12 und 13 Änderung der Bayerische Bauordnung

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 Gebäudeklassen

Die Änderung im Kontext der Systematik der Gebäudeklassen wird begrüßt. Die nun mögliche Differenzierung nach Teilen einer Nutzungseinheit erleichtert den Brandschutz, z.B. wenn eine Nutzungseinheit sich z.B. über zwei Geschosse erstreckt oder eine Nutzungseinheit auf einem Geschoss aus zwei brandschutzrechtlich, jedoch nicht aus organisatorisch/betrieblich getrennten Teilen besteht.

Art. 2 Abs. 4 Nr. 4 Sonderbauten

Eine Anhebung des Schwellenwertes von 800 m² auf 2.000 m² Verkaufsfläche erscheint möglich, da die 2.000 m² auch für die Anwendung der BayVkV maßgeblich sind. Die Begründung, dass unter 2.000 m² keine besonderen brandschutztechnischen Vorkehrungen erforderlich sind, da diese in der Arbeitsstättenverordnung ausreichend geregelt sind, wird kritisch gesehen, da es sich um zwei unterschiedliche Regelungsbereiche handelt. Im Genehmigungsverfahren nach BayBO wird der Arbeitsschutz nicht geprüft. Die Verantwortung liegt beim Betreiber der Arbeitsstätte und beim Planer. Hierdurch und durch die Verschiebung der Sonderbaueigenschaft auf Vorhaben größer als 2000 m² unterliegt eine Vielzahl an Vorhaben nicht mehr dem umfassenden Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 (z.B. Wegfall des „Vier-Augen-Prinzips“). Dies bedeutet eine weitere Verlagerung der Verantwortung der Genehmigungsbehörden auf die am Bau Beteiligten, insbesondere den Bauherrn und den Planer. In der Regel sind die Betreiber der Arbeitsstätte zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt. Dies hat Auswirkungen auf die Planungs- und Haftungssicherheit sowie auf Vergütungsfragen. Bisher wurden die 800 m² als Grenzgröße u.a. im Bauplanungsrecht bei der Definition der Großflächigkeit herangezogen und somit waren Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht gut aufeinander abgestimmt.

Bürokratieabbau findet in diesem Kontext zu Lasten der Haftungsverantwortung der am Baubeteiligten, insbesondere der Planer statt.

Bayerische
Architektenkammer

Art. 2 Abs. 4 Nr. 8

Die Trennung der beiden Nutzungsarten scheint sinnvoll und die Anhebung der Sonderbauschwelle erscheint möglich.

Unklar bleibt und führt immer wieder zu Nachfragen, ob sich die Anzahl der Gästelätze nur auf den Gastraum oder auf das gesamte Gebäude bezieht. Aus brandschutztechnischer Sicht sollte jedoch nicht auf „Erdgeschossigkeit“ oder „Mehrgeschossigkeit“ abgestellt werden. Vielmehr ist - bezogen auf die Fluchtwegführung - die Lage der Gaststätte relevant. Die Regelung sollte heißen:

„Gaststätten

- mit mehr als 60 Gastplätzen in Gebäuden, soweit die Gaststätte nicht ausschließlich im Erdgeschoss angeordnet ist,
- mit mehr als 100 Gastplätzen in Gebäuden, soweit die Gaststätte ausschließlich im Erdgeschoss angeordnet ist...“

Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 und 10

„Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten“.

Im Grundsatz ist die Anhebung dieser Sonderbauschwelle zu begrüßen. Tatsächlich wird die Änderung von den Fachleuten im Brandschutz kritisch beurteilt. Belange des Personenschutzes sprechen dagegen. Gerade in kleineren Beherbergungsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der BStättV fallen, sind bereits heute Brandereignisse mit Personenschäden zu verzeichnen. Dieser Gebäudetyp ist flächendeckend und insbesondere auch außerhalb der großen Metropolen mit weniger leistungsfähigen Feuerwehren anzutreffen. Hier bei bis zu 30 Betten auf das 4-Augen-Prinzip zu verzichten, halten wir für sehr problematisch. Dieser Umstand wird u. E. auch nicht dadurch relativiert, dass die Schlafräume mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind.

Nach wie vor fehlt die dringend erforderliche Regelung zum Anteil barrierefreier Beherbergungsräume, insbesondere auch unterhalb der Sonderbauschwelle.

Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 (aufgehoben)

Bei der Planung von Camping- und Wochenendplätzen bestehen große Unsicherheiten hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen.

(Anforderungen an die Abstandsflächen, Abstandsflächen, Einzelbetrachtung der verschiedenen baulichen Anlagen (z.B. Gebäude mit Sanitäranlagen, Rezeptions- und Verwaltungsgebäude, Geschäfte und Gastronomie, kleine Wochenendhäuser usw.) Der Hinweis in der Begründung ggf. auf Grundlagen des Art. 12 (allgemein gefasstes Schutzziel) zu den Anordnungen von Gassen und Wegen zur Brandbekämpfung, entfaltet keinerlei Planungssicherheit. Wir plädieren dafür diesen Sonderbautatbestand zu belassen.

Bayerische
Architektenkammer

Zweiter Teil – Das Grundstück und seine Bebauung

Art. 7 Abs. 1

Die Formulierung des neuen Satz 2 „*soweit die Flächen nach Satz 1 zulässigerweise anders verwendet werden, ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden*. Bleibt unbestimmt und unpräzise. „Möglichst“ ist keine Qualitätsbestimmung. Satz 2 soll das Gebot des Bodenschutzes unterstreichen, wobei die Vermeidung von Bodenversiegelung schon bisher ein wichtiges Schutzziel war. Die Formulierung kompensiert vor allem nicht den Wegfall der örtlichen Freiflächengestaltungssatzung (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5) Schon bisher steht die Begründung und der Bodenschutz unter dem Vorbehalt, dass diesem Erfordernis keine andere zulässige Nutzung der Flächen entgegenstehen darf.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch den neuen Satz 2 das Gebot des Bodenschutzes sogar relativiert wird. Auch die Änderung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 15b) - Aufhebung der Flächenbegrenzung hinsichtlich der Verfahrensfreiheit für nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze sowie deren Zufahrten - lässt diesen Schluss zu. Und auch die Aufhebung der Flächenbegrenzungen für Schwimmbecken (Art. 57 Abs. 1 Nr. 10a) und Fahrradabstellanlagen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16a) weist in diese Richtung. In Zukunft werden diese Regelungen dazu führen, dass es eher zu mehr als zu weniger Flächenversiegelung kommen wird. Die bekannten Schottergärten sind nur ein populäres Beispiel für die Auswirkungen der unbestimmten Formulierung (möglichst), deren Präzisierung wir mit Nachdruck fordern. Gerade bei den Freianlagen kommt es auf Qualität der Maßnahmen an, Es macht einfach einen entscheidenden Unterschied, ob die Freiraumqualität und Biodiversität durch die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden gestärkt wird oder, ob eine Thujenhecken eine Rasenfläche einfasst.

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

Die Pflicht zur Anlage eines Spielplatzes wird in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 verschoben. Die Pflicht gilt also nicht mehr grundsätzlich, wie bisher in Art. 7 Abs. 3 geregelt. Um Spielplätze einfordern zu können, muss die Gemeinde zwingend eine entsprechende Satzung erlassen - andernfalls entfallen die Spielplätze gänzlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen von der Satzungsermächtigung, die die Wohnungswirtschaft einschränkt, nur begrenzt Gebrauch machen werden.

Sie führt zu bürokratischem Mehraufwand oder entbindet die private Wohnungswirtschaft von der Verpflichtung, mit der Bebauung einen Mehrwert für das Gemeinwohl im Quartier zu gewährleisten. Gerade in Zeiten der Pandemie ist der Wert von wohnungsnahen Freiflächen deutlich geworden. Bei Wohnanlagen dienen diese Flächen auch als Treffpunkt für die Bewohner.

Soweit Satzungen erlassen werden, gilt dort die Pflicht zur Anlage eines Spielplatzes nicht mehr ab drei, sondern erst ab fünf Wohneinheiten.

Damit wird es in Zukunft rein rechnerisch weniger Spielplätze geben, was nicht sozial- und kindergerecht sein kann. Gerade im Hinblick auf eine qualitätvolle Nachverdichtung ist ein Entfall von Spielflächen ein völlig falsches Signal. Die Spielplatzverpflichtung kurzfristigen, wirtschaftlichen Interessen zu opfern, wird abgelehnt.

Dritter Teil – Bauliche Anlagen / Abschnitt VII Nutzungsbedingte Anforderungen

Art. 45 Abs. 4 Aufenthaltsräume

Die Regelung dient der Kompensation des Anhebens der Schwelle zur Sonderbaueigenschaft von 12 auf 30 Betten. Ist jedoch auch davon unabhängig aus brandschutztechnischer Sicht sicherlich sinnvoll. Satz 2 ist verzichtbar, wenn in Satz 1 eingefügt wird „... einen ordnungsgemäß angebracht und betriebenen Rauchwarnmelder haben.“

Art. 46 Abs. 6 Wohnungen

Die Intention der Änderung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Nichtanwendung der aktuellen Anforderungen auf bestehende Bauteile entspricht der gängigen Praxis und die Regelung schafft Klarheit. Die festgelegten Anforderungen erscheinen verhältnismäßig. Der Begriff „bestandsgeschützte Gebäude“ sollte präzisiert werden, um den bürokratischen Aufwand beim Bauen im Bestand zu reduzieren.

Der Bestandsschutz knüpft rechtlich an eine bestehende Baugenehmigung an, d.h. an einen genehmigten Baubestand und eine genehmigte Nutzung. Hier sollte im Hinblick auf Art. 57 Abs. 4 eine Klarstellung erfolgen, inwieweit der Bestandsschutz auch für nachträgliche verfahrensfreie Änderungen gilt.

Dies betrifft auch Fälle, in denen aufgrund des hohen Alters des Bestandes und der damit verbundenen Umstände keine Baugenehmigung mehr auffindbar ist. Eine Definition des Begriffs „bestandsgeschützte Gebäude“, die konkretisiert, inwieweit der Bestandsschutz auch für nachträgliche, verfahrensfreie Änderungen gilt, ist dringend erforderlich. Hierzu mag es zwar eine auslegende Rechtsprechung geben. Im Zuge der „Beschleunigung und Entbürokratisierung“ sollte die Bauordnung hier jedoch endlich Klarheit schaffen, ohne ggf. juristische Instanzen einschalten zu müssen.

Bayerische
Architektenkammer

Art. 47 Abs. 1 Stellplätze

Wie bereits oben ausgeführt, wird die Aufhebung der generellen, gesetzlichen Stellplatzpflicht bzw. die Kommunalisierung dieser Pflicht abgelehnt, sofern nicht andere Steuerungsmechanismen (u.a. höhere Parkgebühren, massiver Ausbau des ÖPNV etc.) zur Kompensation und zum Schutz des öffentlichen (Straßen-)Raums ergriffen werden. Eine Aufhebung der Stellplatzpflicht kann allenfalls durch flächendeckende kommunale Satzungen, quartiers- oder stadtteilbezogen sinnvoll sein, wo neue Mobilitätskonzepte, z.B. Sharing-Systeme und/oder ein sehr leistungsfähiger ÖPNV etc. sichergestellt sind, so dass einzelne Haushalte auf ein eigenes Auto verzichten können.

In allen anderen Fällen besteht die Gefahr, dass der Straßenraum verstärkt als „billiger“ Parkraum genutzt und damit der Öffentlichkeit entzogen wird. Damit würde die Stellplatzpflicht vom Grundstückseigentümer auf die Allgemeinheit verlagert. Die Kommune (und damit der Steuerzahler) wäre gefordert, diese Stellplätze im öffentlichen Raum zu schaffen, da der Grundstückseigentümer nicht verpflichtet wäre, diese auf seinem Grundstück zu realisieren. Dies ist nicht nachvollziehbar, da es heute vielmehr darum gehen muss, a) die öffentlichen Verkehrsflächen gerechter zwischen den Verkehrsarten aufzuteilen und b) Flächen im öffentlichen Raum zugunsten des Klimaschutzes, des Schwammstadtprinzips und der Biodiversität zu entsiegeln.

Die einheitliche Festlegung von Stellplatzrichtzahlen wird hingegen grundsätzlich begrüßt. Sie entspricht einer bereits mehrfach von der Bayerischen Architektenkammer erhobenen Forderung nach Harmonisierung und Vereinheitlichung der Regelungen, sollte aber entweder zwingend gesetzlich verankert bleiben oder, wie oben beschrieben, durch einen wirksamen Schutz des öffentlichen Raumes getragen werden. Eine Verlagerung der Stellplatzpflicht in den privaten und in der Folge dann in den öffentlichen Bereich lehnen wir wegen der absehbaren Fehlentwicklungen bis hin zu einer Haftungsverschärfung für die planenden Beteiligten ab.

Bayerische
Architektenkammer

Fünfter Teil – Bauaufsichtsbehörden, Verfahren / Abschnitt II Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

Art. 57 Abs. 1 Nr. 10a Verfahrensfreie Bauvorhaben

Die hier vorgesehene Streichung der Worte „mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³“ wird abgelehnt. Begründung: Wenn dieser Passus gestrichen wird, sind zukünftig auch deutlich größere Becken mit z.B. 8 x 20 m (= 160 m²) verfahrensfrei. Damit wird, sofern Bebauungspläne nichts anderes regeln, einer erheblichen Mehrversiegelung Vorschub geleistet. Zudem erscheint der Bau großer Schwimmbecken angesichts häufiger und längerer Trockenperioden hinsichtlich des Wasserverbrauchs, aber auch der Energiekosten nicht zielführend. Auf auch nur leicht geneigten Standorten mit z.B. 10 % Gefälle ist der Eingriff in die Topografie bei größeren Becken erheblich. Es spricht also alles gegen große (private) Schwimmbecken, so dass die Streichung nicht nachvollzogen werden kann. Durch den geplanten Entfall der örtlichen Freiflächengestaltungssatzungen und die unscharfe Formulierung des neuen Art. 7 Abs. 2, ...“ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden“... eröffnet sich ein Handlungsspielraum für mehr statt weniger Versiegelung.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 12a Verfahrensfreie Bauvorhaben

Die Regelung unterscheidet nunmehr zwischen Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung und sonstigen Werbeanlagen. Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung unterliegen damit unabhängig vom Aufstellungsort keiner Größenbeschränkung mehr. Da großflächige Werbeanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild haben, wird eine völlige Verfahrensfreiheit ohne Größenbeschränkung abgelehnt.

Zumindest bedarf es einer Klarstellung was unter dem Begriff der Leistungserbringung zu verstehen ist: Ist der Firmensitz gemeint oder der Ort der Erbringung einer temporären Leistung (Handwerk, Dienstleistung). Die ortsgestalterische Wirkung dieser Werbeanlagen ist unabhängig von der notwendigen Begriffsdefinition in der Regel negativ und muss daher qualitativ reguliert werden.

Bayerische
Architektenkammer

Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b)

Die Neufassung wird aus Gründen des Boden- und Lärmschutzes sowie des Planungsrisikos äußerst kritisch gesehen. Neben den ökologischen Bedenken entstehen durch die Neufassung erhebliche Unsicherheiten in der Planung. Durch die relative Formulierung des neuen Art. 7 Abs. 2, dass eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden ist“, und durch die Verlagerung Stellplatzerstellung in den Bereich der örtlichen Satzung bzw. in den privatrechtlichen Bereich, obliegt es zukünftig der Planung und der Bauherrschaft einzuschätzen, ob Vorhaben auf den unbebauten Flächen verfahrensfrei sind oder nicht. Dadurch wird nicht nur das Haftungsrisiko bei den Planenden und den Bauherren erhöht, die Streichung der Worte „mit einer Fläche bis zu 300 m²“ ist auch im übergeordneten Sinne kontraproduktiv.

Sie widerspricht den Zielsetzungen der Staatsregierung hinsichtlich des Flächensparens und des Klimaschutzes, denn durch die Streichung der Flächenbegrenzung wird der Flächenverbrauch und die Versiegelung der Böden erheblich gefördert. So könnte z.B. ein Landwirt auch Flächen als Lagerplatz befestigen oder gar versiegeln und würde dann, da die Maßnahme verfahrensfrei zulässig ist, nicht der Eingriffsregelung unterliegen. Nach drei oder fünf Jahren könnte auf der Fläche ein Gebäude errichtet werden, das zwar genehmigungspflichtig wäre, für das die Behörde aber aufgrund des Ausgangszustandes des Bodens (Schotter/Asphalt) nicht einmal mehr einen Ausgleich verlangen könnte. Damit ist dem Ausverkauf der Landschaft auch in sensiblen Gebieten Tür und Tor geöffnet und es können ohne Genehmigung erhebliche Flächen im Innenbereich durch Stellplätze, Lagerflächen etc. versiegelt werden. Eine Versiegelung, die letztlich dazu führt, dass Hochwasser Siedlungen und Städte überflutet, Hitzeinseln entstehen und weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Klimaanpassung notwendig werden.

Die Aufhebung der Größenbegrenzung von 300 m² für die Verfahrensfreiheit für nicht überdachte Stellplätze, sonstige Lager- und Abstellplätze hätte zumindest im Innenbereich nach § 34 BauGB, sowie auch in diesbezüglich „unterqualifizierten“ B-Plan-Gebieten die Folge, dass solche Anlagen beliebig groß werden dürfen.

Bayerische
Architektenkammer

Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 c)

Als Konsequenz der Streichung von Art. 7 Abs. 3 die Verfahrensfreiheit von Kinderspielplätzen unbestimpter Größe vorzusehen, birgt erhebliches Planungsrisiko, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung von Emissionen (Erfordernis von Gutachten) und des Bodenschutzes. Für Kinderspielplätze sollte hinsichtlich ihrer Verfahrensfreiheit unbedingt eine Flächenbegrenzung bestehen.

Die Verantwortung wird auf die am Bau Beteiligten, insbesondere die Planenden verlagert, zumal auch die Möglichkeit örtlicher Freiflächengestaltungssatzungen entfallen soll, über die ansonsten regulatorische Vorgaben definiert werden könnten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum Kinderspielplätze unter Abs. 1 Nr. 15 c) zu finden sind und „Spiel- und Bolzplätze“ (früher Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze) unter Abs. 2 Nr. 7. Dies war früher aufgrund der Differenzierung zwischen „notwendigen“ Kinderspielplätzen (Art. 7) und anderen sinnvoll, heute aber nicht mehr. Auch „Kinderspielplätze“ sollten unter Abs. 2 Nr. 7 fallen. Eine abschließende und eindeutige Definition von „Kinderspielplätzen“ ist erforderlich.

Art 57 Abs. 1 Nr. 17

Sowohl die Planungs- als auch die Prüfpraxis zeigen, dass Dachgeschoßausbauten (gleich zu welchem Zweck) häufig sowohl mit Planungs- als auch mit Ausführungsmängeln behaftet sind. Dies ist häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere der obere Anschluss von Trennwänden sowie der obere Abschluss von Treppenräumen ist im Bestand alles andere als trivial. Darüber hinaus sind häufig auch Belange des Personenschutzes berührt, da die Führung des 2. Rettungsweges im Dachgeschoß im Einzelfall besondere Lösungen erfordert und stets einer Prüfung bedarf. Dies nun regelmäßig verfahrensfrei zu stellen, halten wir für bedenklich und im Interesse der Bauherren und Nutzer zur Vermeidung von Mängeln auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Auch bleibt die Formulierung hinsichtlich des tatsächlichen Regelungsumfangs unklar.

Während in der Begründung ausschließlich auf die Änderung der äußeren Gestalt abgestellt wird, wird im Gesetzestext zusätzlich der Begriff „Dachaufbau“ verwendet. Dies führt zu Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensfrei zulässigen Maßnahmen.

Bayerische
Architektenkammer

Es wird empfohlen, den Begriff der „Dachkonstruktion“ zu streichen und damit den Anwendungsbereich ausschließlich auf Maßnahmen zu beziehen, die keine Änderungen der äußeren Gestalt bewirken. Andernfalls sollte der Begriff „Dachkonstruktion“ genau definiert werden. So ist z.B. zu klären, bis zu welchem Maß Eingriffe in die Dachkonstruktion des Bestandes, wie z.B. der Austausch maroder Dachbalken oder die Ertüchtigung oder Änderung der Konstruktion, z.B. durch den Einbau von Wechseln, um die Nutzung des Dachraumes zu ermöglichen, (noch) im Rahmen der Verfahrensfreiheit zulässig sind oder einer Genehmigung bedürfen.

Art. 57 Abs. 4 Nr.1

Diese Änderung halten wir für bedenklich und in der Konsequenz ggf. für nicht gewollt. Die vorgesehene Ergänzung könnte zu dem Verständnis führen, dass Nutzungsänderungen in Standardgebäuden verfahrensfrei gestellt werden, auch wenn die neue Nutzung auf einen Sonderbautatbestand abzielt oder diesen auslöst. Und dies allein aufgrund der Legitimation, dass „die neue Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung im jeweiligen Baugebiet gebietstypisch allgemein zulässig ist“. Aus dieser Formulierung muss klar und unmissverständlich hervorgehen, dass Nutzungsänderungen, sobald sie einen Sonderbautatbestand berühren, nicht generell verfahrensfrei sind. Die Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO in einen „Betrieb des Beherbergungsgewerbes“ mit > 30 Betten löst zwar einen Sonderbautatbestand aus, wäre aber nunmehr verfahrensfrei zulässig. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise bei Sonderbauten halten wir weiterhin für unverzichtbar, ansonsten sind auch kostenträchtige Planungs- und Ausführungsfehler vorprogrammiert. Auch das derzeitige Sicherheitsniveau könnte dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Art. 73 a Abs. 3 Typenbaugenehmigung

Eine einmal erteilte Typengenehmigung soll künftig unbefristet gelten (und vermutlich auch nicht mehr widerrufen werden können). Damit können diese Typen weiter verwendet / verbaut werden, auch wenn sie geänderten bautechnischen Anforderungen nicht mehr Rechnung tragen. Da die Anforderungen bei Vorhaben im Bestand, auch bei Aufstockungen, in der Regel stark einzelfallorientiert sind, wird sich die Typengenehmigung in erster Linie auf den Neubau beziehen. Die damit verbundene Priorisierung des Neubaus trägt jedoch zu einer weiteren Flächenversiegelung bei. Auch ist zu befürchten, dass die Typengenehmigung zu eher stereotypen, austauschbaren Strukturen mit wenig Ortsbezug führt. Der neue Absatz 6, der die Anwendung von Ortsgestaltungssatzungen auf Typengenehmigungen ausschließt, verstärkt dieses Qualitätsdefizit der Typengenehmigung noch.

Typengenehmigungen widersprechen dem Wesen der baukulturellen Vielfalt, die ein gesellschaftlicher, generationenübergreifender Grundwert ist.

Die vorgesehene Entfristung lehnen wir ab und stellen sie Sinnhaftigkeit der Typengenehmigung grundsätzlich in Frage. Der Vorschlag zu Art 73a Abs. 6 sollte ersatzlos aufgegeben werden.

Sechster Teil – Rechtsvorschriften

Art. 81 Absatz 1 Nr. 1 Örtliche Bauvorschriften

Ortsgestaltungssatzungen müssen regelmäßig auch für Typengenehmigungen gelten

Art. 81 Absatz 1 Nr. 3 Örtliche Bauvorschriften

Die Herstellung von wohnungsbezogenen Kinderspielplätzen soll künftig nur noch über eine örtliche Satzung nach Art. 81 Nr. 3 verlangt werden können. Hier findet eine Verlagerung der Verantwortung und Finanzierung auf die kommunale Ebene statt. Es ist zu befürchten, dass die Kommunen von dieser die Wohnungswirtschaft einschränkenden Möglichkeit je nach Sichtweise nur begrenzt Gebrauch machen werden. Gerade in Zeiten der Pandemie ist der Wert von wohnungsnahen Freiräumen deutlich geworden.

Bei größeren Wohnanlagen dienen diese dem Gemeinwohl gewidmeten Flächen auch als Treffpunkt für die Bewohner. Dies nun rein wirtschaftlichen Interessen der Wohnungswirtschaft zu opfern, wird abgelehnt.

Bayerische Architektenkammer

Die Anhebung des Schwellenwertes von 3 auf 5 Wohnungen in der Satzung bedeutet faktisch, dass zukünftig weniger Spielplätze gebaut werden, was weder sozial- noch kinderverträglich sein wird. Begrüßt werden eine vorgesehene Unterhaltungspflicht sowie eine Beibehaltung der Ablösemöglichkeit.

Art. 81 Absatz 1 Nr. 4 Örtliche Bauvorschriften

Die Verlagerung der Regelung der notwendigen Anzahl von Stellplätzen auf die kommunale bzw. bei Fehlen einer kommunalen Satzung auf die privatrechtliche Ebene ist aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar.

Die Motivation zum Erlass einer kommunalen Stellplatzsatzung bestand bisher insbesondere darin, eine höhere Anzahl als in der Anlage zur GaStellV vorgesehen festzusetzen. Dieser Aspekt entfällt nun. Es erscheint zumindest fragwürdig, eine Stellplatzsatzung aus rein formalen Gründen zur Aufrechterhaltung einer Stellplatzpflicht zu erlassen und gegenüber den Bürgern zu rechtfertigen.

Eine Grundlage für die stellplatzmindernde Berücksichtigung einer guten ÖPNV-Anbindung oder innovativer Mobilitätskonzepte ist nicht erkennbar.

Ohne Stellplatzsatzung wird die Stellplatzfrage somit direkt privatisiert. Eine Verlagerung der Stellplätze in den öffentlichen Raum zur Vermeidung individueller Herstellungskosten wäre die absehbare Folge. Die individuellen Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Baugrund wären dann von der Allgemeinheit zu tragen.

Eine Kompensation durch höhere Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraums, sowohl für das zeitlich begrenzte Parken als auch für das Anwohnerparken, dürfte gegenüber den Bürgern nur schwer zu rechtfertigen sein. Die aus der Privatisierung der Stellplatzpflicht resultierende Flächenkonkurrenz schränkt die Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums, z.B. für notwendige

Klimaanpassungsmaßnahmen, erheblich ein. Eine Fehlentwicklung kann nur verhindert werden, wenn die Regelung der Stellplatzpflicht in der Hand der Staatsregierung bleibt. Die generelle Absenkung der Richtzahlen wird begrüßt, es fehlt jedoch die dringend notwendige Anerkennung alternativer Mobilitätskonzepte.

Art. 81 Absatz 1 Nr. 5 Örtliche Bauvorschriften (aufgehoben)

Ziel der Freiflächengestaltungssatzung war die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen. Zwar hatte die Satzung bisher nur einen beschränkten Regelungsinhalt (die Begrünung von Gebäuden ist Bestandteil der Ortsgestaltungssatzung nach § 81 Abs. 1 Nr. 1.), jedoch gehören insbesondere die Bepflanzung der Freiflächen und das Verbot der Nutzung von Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen zum zentralen, die Ortsentwicklung prägenden Regelungsumfang.

Die Aufhebung des § 81 Abs. 1 Nr. 5 ist auch im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen der Erweiterung der Verfahrensfreiheit in § 57 Abs. 1 Nr. 10a, 15b und 16a und der Anpassung der Stellplatzpflicht bzw. der Verlagerung der Stellplatzversorgung auf die kommunale bzw. private Ebene zu sehen.

In Zeiten des Klimawandels und der Notwendigkeit von Klimaanpassungsmaßnahmen kommt dem Freiraum (wie auch dem öffentlichen Raum) eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die vorgesehene Möglichkeit der qualitätsvollen Steuerung der Freiraumentwicklung durch Freiflächengestaltungssatzungen nunmehr gestrichen werden soll. Dies gilt im Übrigen auch für die Streichung der örtlichen Baumschutzsatzungen (Abs. 1 Nr. 7). Zudem ist zu bedenken, dass nach § 9 Abs. 4 BauGB nach Landesrecht zulässige örtliche Satzungen Grundlage für entsprechende Festsetzungen in B-Plänen sind. Mit dem Wegfall dieser örtlichen Satzungen fehlt künftig die Grundlage für entsprechende Festsetzungen in B-Plänen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 59 und im Baugenehmigungsverfahren nach § 60 werden diese Maßnahmen daher nicht mehr geprüft und fallen offensichtlich nicht mehr in die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Änderungen werden wegen der erkennbaren Nachteile für die Entwicklung des Ortsbildes, des öffentlichen Raumes und der Biodiversität abgelehnt. Insbesondere auch deshalb, weil keine Hinweise auf eine ausgleichende Regelung, wie z.B. die verbindliche Einführung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans, erkennbar sind, die ein Mindestmaß an qualitätsvoller Freiraumentwicklung sicherstellen könnte.

Art. 81 Absatz 1 Nr. 6 Örtliche Bauvorschriften

Kommunale Abstandsflächensatzungen konträrkarieren das Ziel der baulichen Verdichtung.

Sie erhöhen die Komplexität durch unnötige Vielfalt und verfolgen Partikularinteressen, wo Einheitlichkeit gefordert ist. Sie sind insbesondere dann zu hinterfragen, wenn sie zwar ein größeres H fordern, gleichzeitig aber das gerichtlich vielfach umstrittene 16-m-Privileg zulassen.

Kommunale Abstandsflächensatzungen stehen einer Vereinfachung des Bauordnungsrechts eindeutig entgegen.

Obwohl sie zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand beitragen, bleiben sie hier unverständlichweise unangetastet. Im Sinne eines einheitlichen und rechtssicheren Vollzugs sowie der Planungs- und Haftungssicherheit sollte diese Satzungsmöglichkeit im Gegensatz zur Freiflächengestaltungssatzung gestrichen werden. Zumindest sollte das 16m-Privileg in kommunalen Satzungen nicht mehr zulässig sein. Als weitere Konsequenz sollte auch Art. 6 Abs. 5a entfallen.

Art. 81 Absatz 1 Nr. 7 Örtliche Bauvorschriften

In der Kommentarliteratur zur BayBO heißt es bei Busse Kraus: "Eine stärkere Durchgrünung und Bepflanzung bebauter Gebiete liegt aus gestalterischen und gesundheitlichen Gründen im dringenden öffentlichen Interesse". Die BayBO ermächtigt daher die Gemeinden, neben ortsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken in Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 für das ganze Gemeindegebiet, (oder für bestimmte Teile des Gemeindegebiets) in denen dies für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist, vorzuschreiben, dass Bäume nicht beseitigt oder geschädigt werden dürfen.

Insofern steht die Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 eigenständig neben derjenigen des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Sie verfolgt unabhängig von der Schutzwürdigkeit des einzelnen Baumes übergeordnete Ziele für das gesamte Gemeindegebiet. An diesem Instrument ist aus Gründen der Bauleitplanung und einer sinnvollen Ortsentwicklung gerade im Hinblick auf die Einhaltung der Gesundheitsschutzziele zwingend festzuhalten.

Art. 81 Absatz 4

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Verweis auf Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 und nicht auf Art. 58 Abs. 1 Nr. 17 beziehen muss. Die Regelung selbst stößt auf inhaltliche Bedenken. So begrüßenswert es ist, den Ausbau von Dachgeschossen zu erleichtern, der generelle Ausschluss örtlicher Gestaltungssatzungen für Dachgeschossausbauten geht zu weit.

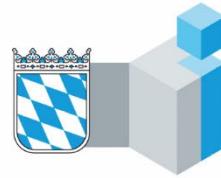
Damit würden in bisher ruhigen Dachlandschaften ohne Gauben plötzlich „durch die Hintertür“ Gauben und „wilde“ Dachlandschaften zulässig, die das Ortsbild, insbesondere das historische Ortsbild, aber auch das qualitätvolle moderne Ortsbild massiv beeinflussen. Auch hier wird unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung jegliche Ortsbildgestaltung über Bord geworfen.

Gerade im Hinblick auf bestimmte historische Ortsbilder sollte den Gemeinden hier ein Handlungsspielraum zur Vermeidung neuer Zielkonflikte z.B. mit dem Denkmalschutz verbleiben.

Art. 83 Absatz 5 BayBO

Wenn den Kommunen schon zentrale Elemente ihrer Planungshoheit entzogen werden sollen - was im Hinblick auf den Entzug der Ermächtigungsgrundlagen zu hinterfragen und wogegen abzuraten ist, vgl. die obigen Ausführungen - sollte ihnen zumindest ein ausreichender Vorlauf für die Neuregelung eingeräumt werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Abstimmungs- und Informationsbedarf ist der in § 19 Modernisierungsgesetz vorgesehene Zeitraum von 3 Monaten zu gering gefasst. Dies ermöglicht es den Kommunen nicht, im Rahmen ihres kommunalen Selbstbestimmungsrechts das Außerkrafttreten des jeweiligen Ortsrechts eigenständig anzugehen. Es wird vorgeschlagen, den Übergangszeitraum mit mind. 6 Monaten anzusetzen.



Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

per E-Mail an Alexander.Hirschberg@stk.bayern.de

23.07.2024

Deregulierung und Entbürokratisierung

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung – Ihr Schreiben vom 02.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Ingenieurekammer-Bau dankt der Staatskanzlei für die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf für das Erste Modernisierungsgesetz Bayern äußern zu dürfen. Zusammen mit den mitzeichnenden Verbänden beschränkt sich die Stellungnahme auf geplante Änderungen der Bayerischen Bauordnung nach § 12 des Entwurfs.

Nr. 1a) Gebäudeklasse 4

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO soll dahin geändert werden, dass die bisherigen Bedingungen, unter denen ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 zugerechnet wird („Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²“), um die weiteren Voraussetzungen „oder Teile von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen“ ergänzt werden. Erhofft wird sich daraus mehr Flexibilität, weil Nutzungseinheiten, welche größer als 400 m² sind und bislang unter die Gebäudeklasse 5 fallen, durch Bildung von Teilen dieser Nutzungseinheiten nunmehr der Gebäudeklasse 4 zuzuordnen sind, sofern die weiteren neu hinzugekommenen Anforderungen (Außen- bzw. feuerbeständige Trennwände) eingehalten sind und die so entstandenen Teil-nutzungseinheiten ihrerseits die Größe von 400 m² nicht übersteigen. Die Auswirkungen dieser Änderung fällt nach Überzeugung der unterzeichnenden Verbände eher marginal aus, denn sie betrifft eben nur Teile von Nutzungseinheiten, und das auch nur, wenn deren Trennwände feuerbeständig sind. In der Regel werden dann aber vielfach eigenständige Nutzungseinheiten vorliegen, so dass der Flexibilitätsgewinn überschaubar bleibt. Umgekehrt lässt die Neufassung auch die Interpretation zu, dass die zusätzlichen Voraussetzungen nicht nur für die Teile von Nutzungseinheiten greift, sondern auch für vollständige Nutzungseinheiten bis 400

m². Das würde dann zu einer weiteren Marginalisierung des Anwendungsbereichs der Gebäudeklasse 4 führen. Hinzu kommt, dass die Frage, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden, für den Bauwilligen ohne Expertenhilfe nicht mehr beurteilt werden kann, während bislang die Feststellung der Gebäudehohe oder der Größe der Nutzungsfläche vergleichsweise einfach möglich war. Wenn die zielsetzende Überschrift des Gesetzentwurfs mit „Deregulierung und Entbürokratisierung“ bestehen bleiben soll, empfehlen die unterzeichnenden Verbände, § 12 Nr. 1a des Entwurfs zu streichen.

Stattdessen wird angeregt, den Begriff der Nutzungseinheit, der in der Bayerischen Bauordnung umfangreich Verwendung findet, legal zu definieren, um der Praxis eine klare und eindeutige Hilfestellung an die Hand zu geben, wie der Begriff zu verstehen ist, ohne auf Kommentierungen oder Rechtsprechungsdatenbanken zurückgreifen zu müssen.

Nr. 1b) cc) bis ff)

Die Auflistung der Sonderbauten in Art. 2 Abs. 4 BayBO soll nach Beschränkung der bisherigen Nr. 8 auf Gaststätten um zwei weitere Einzelfälle mit den Ziffern 9 und 10 erweitert werden, die bisherigen Ziffern 9 bis 14 sollen die Nrn. 11 bis 16 werden, die bisherige Nr. 15 aufgehoben und die bisherigen Nrn. 16 bis 20 künftig die Nrn. 17 bis 21 werden. Die damit verbundene Zuordnung von alten Katalogfällen zu neuen Ziffern erschwert beim Bauen im Bestand, das sich immer mehr als künftiger Anwendungsschwerpunkt der Bauordnung herausstellt, den Umgang mit bestehenden Akten, Urteilen und Unterlagen, in denen die frühere Ziffernfolge angewandt wird, welche sich mit der künftigen nicht mehr deckt. Damit wird das Gegenteil von Entbürokratisierung erreicht, denn ohne Abgleich mit der jeweils zugrunde liegenden Fassung der BayBO lässt sich nicht mehr erkennen, welchen Fall das jeweilige Dokument anspricht. Die unterzeichnenden Verbände plädieren deshalb für die Beibehaltung der bestehenden Ziffernfolge und schlägt vor, die „Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten“ und „Spielhallen mit mehr als 150 m²“ als weitere Unterpunkte unter Ziffer 8 mit Buchstaben d) und e) aufzunehmen.

Nr. 7 Gebäudeaufstockung

Die Idee, bei der erstmaligen Aufstockung eines bestandsgeschützten Gebäudes auf bestehende Bauteile die Art. 25 bis 29 und 32 bis 34 nicht anzuwenden und im Bereich der Aufstockung die Anforderungen an die bisherige Gebäudeklasse gelten zu lassen, führt nur scheinbar zu einer Verfahrenserleichterung. Denn sie schafft Unklarheiten für die Zukunft, weil bei späteren Umbaumaßnahmen nicht mehr feststellbar ist, ob der bestehende Zustand noch vom dem aus dem neuen Art. 46 Abs. 6 BayBO getragenen Bestandsschutz getragen ist

oder ob dieser Zustand bereits von Beginn an bauordnungswidrig entstanden ist, wenn die Tatsache der nachträglichen Aufstockung nicht mehr bekannt ist. Die Frage nach dem Bestandsschutz wird dadurch unnötig auf den (späteren) Eigentümer verlagert. Zu warnen ist auch vor der Möglichkeit, für bestehende Bauteile die Anforderungen der höheren Gebäudeklasse nicht anzuwenden und für Bauteile im Bereich der Aufstockung nur auf die Anforderungen abzustellen, die sich aus der bisherigen Gebäudeklasse ergeben. **Denn dies hätte zur Konsequenz, dass das ehemalige Dach, welches nun zur Geschossdecke wird, keinen Feuerwiderstand besitzt.**

Ungeachtet dessen müsste für die Anwendung des Art. 62a (Standsicherheitsnachweis) in jedem Fall die Gebäudeklasse aus der Gesamthöhe des aufgestockten Gebäudes nach Art. 2 Abs. 3 herangezogen werden. Für das Ziel, im Bestand zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, bedarf es der vorgeschlagenen Neuregelung indes überhaupt nicht. Denn die sich aus der Zuordnung zur höheren Gebäudeklasse ergebenden höhere Anforderungen, die bei bestehenden Bauteilen nachträglich kaum oder nur sehr schwer umsetzbar sind, wie die Entwurfsbegründung durchaus zutreffend feststellt, lassen sich bereits heute über das Instrument der Abweichungen nach Art. 63 BayBO beherrschen. Eine als Modernisierungsgesetz bezeichnete Initiative, die sich der Deregulierung und Entbürokratisierung verpflichtet sieht, sollte keine Vorschriften schaffen, die Probleme bereitet, anstatt sie zu lösen, wie es bereits mit den bestehenden Vorschriften möglich wäre. Die Staatsregierung sollte Planer und Genehmigungsbehörden ermuntern, das bestehende Instrumentarium zur Schaffung von Wohnraum im Bestand stärker zu nutzen.

Nr. 9 a) kk) Dachgeschossausbau

Die vollständige Verfahrensfreiheit von Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden, durch Einfügung der vorgeschlagenen neuen Nr. 17 in Art. 57 Abs. 1 BayBO wird entschieden abgelehnt. Maßnahmen des Dachgeschossausbaues in vorhandenen Dachräumen führen regelmäßig zur Erkenntnis, dass im Bestand vielfältige Mängel im Bereich des Treppenraumes vorhanden sind, wie zum Beispiel unzureichender Feuerwiderstand der Treppenraumwände im bislang nicht ausgebauten Dachraum, fehlender Feuerwiderstand des oberen Treppenraumabschlusses im Dachraum, fehlende Rauchableitungsöffnungen an oberster Stelle im Treppenraum oder das Hinwegführen von brennbaren Bauteilen über Treppenraumwände als Brandwand, um nur die häufigsten Auffälligkeiten zu benennen. Bautechnische Anforderungen an die zukünftige Zwischendecke sind zu bewerten. Völlige Verfahrensfreiheit begründet das hohe Risiko der

Missachtung der materiellen / technischen Anforderungen an die Standsicherheit (Art. 10) und den Brandschutz (Art. 12 BayBO). Für eine derart weitreichende Freigabe, deren Risiko im Fall der Vermietung nicht einmal durch den Bauherrn zu tragen ist, widerspricht der grundsätzlichen Zielsetzung der auf Vorbeugung ausgerichteten Bauordnung. Die unterzeichneten Verbände empfehlen, den Dachgeschossausbau ebenso wie die Instandsetzungsarbeiten (Nr. 9 c) aa) bbb) unter die in Art. 57 Abs. 3 BayBO geführten verfahrensfreien Vorhaben zu listen und für sie ebenfalls die dort genannten Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären. Zudem wird es für geboten erachtet, im Rahmen von Art. 62a die neue Nutzungsebene im Dachgeschoss bei der Einstufung der Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Nr. 9 c) bb) Instandsetzungsarbeiten

Begrüßt wird, dass Instandsetzungsarbeiten geringere Verfahrensanforderungen erfüllen müssen. Vielfach wird es dabei um Betonsanierungen, z.B. in Tiefgaragen, gehen. Diese Maßnahmen berühren regelmäßig Bauteile mit tragender Funktion und folglich die Standsicherheit des betroffenen Gebäudes. Daher ist es folgerichtig, insoweit auch die Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis, aber auch an den Brandschutz, aufrechtzuerhalten. Allerdings halten die unterzeichneten Verbände eine Abweichung von der Regelangewandt des Art. 62a unter Berücksichtigung des Sonderbaukriteriums für fachlich nicht begründbar, weshalb es unverzichtbar ist, in Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BayBO auch den Art. 62a Abs. 2 Satz 2 in Bezug zu nehmen.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Lobbyregister-ID: DEBYLT009B). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Bayerische Ingenieurekammer-Bau



Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Präsident

VPI Bayern e. V.


Dr.-Ing. Gregor Hammelehl
1. Vorsitzender

VBI Bayern e.V.



Dr.-Ing. André Müller
Vorsitzender



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Per E-Mail an:

Herrn RD Dr.

Alexander Hirschberg

Alexander.hirschberg@stk.bayern.de

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

23.07.2024

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

anbei die Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes. Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT00EC eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Geilhufe
Landesbeauftragter

☎ 0911-81878-23
Fax 0911-869568
Mail: martin.geilhufe@bund-naturschutz.de

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern

München, 23. Juli 2024

Allgemeine Würdigung

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. sieht grundsätzlich in der Evaluierung und ggf. Aktualisierung oder Streichung bestehender Verordnungen und Vorgaben ein anspruchsvolles, aber lohnendes Vorhaben. Allerdings darf das Ziel einer schlankeren Verwaltung und übersichtlicherer Regelungen nicht zur Einschränkung von Gemeingütern und das Gemeinwohl schützenden Regelungen wie bspw. für den Schutz der Natur oder von demokratischen Rechten wie Transparenz, Kontrolle und Beteiligung führen. Zudem bleibt festzuhalten, dass Vorgaben und Regelungen immer dann differenzierter und damit umfangreicher werden, wenn praktische, bis dahin noch nicht erfasste Klärungsbedarfe auftreten. Diese Bedarfe und die damit verbundenen Konflikte werden auch in Zukunft kaum abnehmen und müssen weiterhin überwiegend durch staatliche Organe gelöst werden.

Der BUND Naturschutz sieht die Gefahr, dass das Versprechen eines Abbaus von begrifflich negativ besetzter Bürokratie und eines für die Bürger*innen einfacheren und angenehmeren Lebens allein durch den Abbau von Vorgaben den Blick verstellt auf die Lebensrealität wesentlich stärker prägende soziale, politische, wirtschaftliche, klimatische und andere Rahmenbedingungen.

Wir nehmen zum vorgelegten Gesetzentwurf nur zu den geplanten Änderungen der Bayrischen Bauordnung bezüglich der Änderung der Vorschriften zur Freiflächengestaltung Stellung (§12, Satz 2 und §13, Satz 3 des Gesetzentwurfs):

Aus gutem Grund ist bisher den Gemeinden mit Art. 81 Abs. 1 Satz 5 BBO die Möglichkeit gegeben, durch Freiflächengestaltungssatzungen die Gestaltung von unbebauten Flächen auf bebauten Grundstücken in einem gewissen Rahmen vorzugeben. Wie in der Begründung zu §12 Nr. 2 des Gesetzentwurfs angeführt dient diese Möglichkeit „insbesondere dazu, das Anlegen sogenannter Schottergärten zu verhindern“. Auf die Problematik dieser auch als „Gärten des Grauens“ bekannten Gestaltungsform muss hier nicht mehr eingegangen werden. Auch die **Bedeutung unversiegelter bzw. begrünter Flächen** für Versickerung und Speicherung von Wasser, ihre Kühlwirkung und ihre Bedeutung für die Artenvielfalt sowie die Einsparung von Baumaterialien werden als bekannt vorausgesetzt.

Über die Verhinderung von Schottergärten oder grundstücksfüllenden Terrassen hinaus haben die kommunalen Satzungen – sofern vorhanden – weitere positive Effekte, etwa auf Baumpflanzungen und Ortsbild und damit auf Mikroklima, Hochwasserschutz, Aufenthaltsqualität und andere Faktoren.

Der BN begrüßt zwar den in der Begründung zu §12 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachten Willen, das „Ziel der größtmöglichen Vermeidung von Versiegelung unbebauter Fläche [...] allgemein anzustreben“ und nur „die tatsächlich erforderliche Versiegelung“ zu zulassen. Die im Gesetzentwurf selbst vorgesehene Formulierung des in Art. 7 Abs. 1 BBO neu einzufügenden Satz 2 („ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden“) ist allerdings aus Sicht der BUND Naturschutz wesentlich **zu allgemein und zu vage**, um unnötige Versiegelungen tatsächlich zu verhindern. Nach welchen Kriterien, mit welchen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten die Bodenversiegelung nach dem neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BBO „möglichst zu vermeiden“ sein soll, bleibt völlig offen. Damit fällt diese Neuregelung hinter bestehende kommunale Satzungen in ihrer Regelungstiefe und Ausführungsklarheit weit zurück.

Die Umsetzung der §§12/2 und 13/3 des Gesetzentwurfs und die Wegnahme des Rechts auf Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung würde daher nach Überzeugung des BN nicht nur die **Kommunen in ihren Handlungsspielräumen einschränken**, sondern auch direkt zu einem **Absinken der Lebensqualität der Bürger*innen** und damit zu einer mindestens mittelbaren **Verschlechterung** führen.

Der BN fordert daher die Staatsregierung dazu auf, entweder

- auf die Aufhebung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 zu **verzichten** und damit den Kommunen weiterhin die Möglichkeit zu belassen, konkreter formulierte Vorgaben zu erlassen, als sie der geplante neue Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BBO darstellt
- oder
- den geplanten neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BBO – im Sinne einer landesweiten Verordnung zur Freiflächengestaltung – bedeutend **schärfert zu fassen**.

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN
DAS PRÄSIDIUM

VDA • Edelsbergstr. 8 • D-80686 München

Per E-Mail

Herrn RD Dr. Hirschberg

Alexander.hirschberg@stk.bayern.de

23.07.2024

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Erstes Modernisierungsgesetz Bayern - Verbandsanhörung**

Unsere Stellungnahme zu Änderungen in der BayBO

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Ersten Modernisierungsgesetz Bayern zu nehmen zu dürfen.

Wir können bestätigen, dass wir im Bayerischen Lobbyregister registriert sind.
Unsere Registernummer lautet: DEBYLT0179.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die vorgesehenen
Änderungen der Bayerischen Bauordnung:

Zu Art 2, Abs. 4

Nr. 4: Die Erhöhung wird begrüßt.

Nr. 8:

- a) 60 Gastplätze sind als unterste Grenze zu wenig.
Wir machen die Erfahrung, dass 100 Plätze sinnvoll sind. Das würde dann auch kleine Feiern (Geburtstag) abdecken.
- b) -Größere Feiern in Sälen im EG haben meist 150 Personen. Die Zahl sollte erhöht werden.
- c) Genügt

Nr. 9 neu: kleine Pensionen/Hotels haben i.d.R. pro Geschoss 5 Zimmer. Regel sind 3 Geschosse. Das sollte der Maßstab für die Bettenzahl sein – 45 Betten.

Nr. 10 neu: hier fehlt die genaue Definition, was zur Fläche zählt.

Art 46, Abs. 6 wird grundsätzlich begrüßt.

Wichtiger wären aber Abweichungen von Stellplätzen, Einfügekriterien und auch Abstandsflächen, soweit nicht nachbarschützend. Ohne diese Erleichterungen gibt es keine Aufstockungen.

Art. 57, Abs. 1

Nr. 1 g) nicht wirklich wichtig, aber gut

Nr. 11 c) wird Nr 17 neu. Hier sehen wir Art. 81 Abs. 4 positiv.

Wir begrüßen jede Verbesserung und Erleichterung von Vorschriften der BayBO. Leider werden die Änderungen nicht zum Bau einer größeren Anzahl bezahlbarer Wohnungen führen.

Nach wie vor fehlt z.B. eine grundsätzliche Überarbeitung des Nachbarrechts bei Wohnbauvorhaben.

Genehmigungsfreie Änderungen am Bau werden von den Behörden mit Baueinstellungen geahndet. Da fehlen offensichtlich klare Anweisungen.

Was zu steten Problemen führt und jede Form von innerörtlichen Verdichtungen verhindert, ist das völlig restriktiv gehandhabte Einfügen eines Neubaus/Ersatzbaus oder nur Dachausbau. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

gez.

Dipl.-Ing. Architekt Gerhard Zach
Präsident

VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN VDA e.V.



Landesverband Bayern

Der BFW Landesverband Bayern e.V.
Zum Ersten Modernisierungsgesetz Bayern



Stellungnahme vom 23. Juli 2024

Herausgeber:

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen,
Landesverband Bayern e.V.
Nymphenburger Straße 17
80335 München
Telefon: +49 (0)89 219 096 - 800
Telefax: +49 (0)89 219 096 - 809

Landesgeschäftsführer: Peter Hülsen
Referent: Lukas Schneider

E-Mail: office@bfwbayern.de
Internet: <http://www.bfwbayern.de>

Der BFW Landesverband Bayern e.V. ist der Spitzenverband der privaten unternehmerischen Immobilienwirtschaft in Bayern mit über 200 Mitgliedsunternehmen, die sich umfassend im deutschen Immobilienmarkt engagieren.

Ehrenamtlicher Präsident ist Andreas Eisele, Managing Partner der Eisele Real Estate GmbH. Vizepräsident ist Alexander Hofmann, Vorstandssprecher der Baywobau Immobilien AG.

Schatzmeister ist Christian Winkler, Geschäftsführer BHB Bauträger GmbH Bayern.

Weitere Vorstände sind Christian Bretthauer, Aufsichtsratsvorsitzender, Dr. Vielberth Verwaltungsgesellschaft mbH, Dr. Jürgen Büllsbach, Geschäftsführer Opes Immobilien GmbH, Stephan Deurer, Geschäftsführer ECO Office GmbH & Co KG, Melanie Hammer, Inhaberin & Geschäftsführerin BHB Unternehmensgruppe Bayern, Alexander Summa, Geschäftsführer APS Verwaltungs GmbH & Co. KG, Michael Wallner, Geschäftsführer Heimbau Bayern Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Johann Thierer, Geschäftsführer MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH, Dr. Sebastian Greim, Geschäftsführer, ECKPFEILER Immobilien Nürnberg GmbH, Thomas Gerl, Geschäftsführer, Gerl & Vilsmeier Bauträger & Immobilien GmbH, Thomas Weingartner, Niederlassungsleiter München, Bayerische Hausbau GmbH & Co. KG und Ehrenvorstand ist Helmut Schiedermair, Senior Consultant Städtebauliche Entwicklungen & Wohnungsbau.

Präambel

Der BFW Landesverband Bayern e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des ersten Modernisierungsgesetzes Bayern.

Wir teilen die Einschätzung, dass sich die Bürokratie auf verschiedenen Ebenen zu einem großen Hemmfaktor entwickelt hat, der das unternehmerische Wirtschaften und somit auch die Bereitstellung von ausreichend bezahlbarem Bauvolumen verhindert. Es ist daher zu begrüßen, dass der Freistaat Bayern hier vorangeht, indem wieder mehr Freiräume geschaffen und die komplexen bürokratischen Rahmenbedingungen abgebaut werden sollen.

Im Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030 wurde unterstrichen, dass der Wohnungsbau eine der zentralen Aufgaben in Bayern ist und bleibt. Die private und mittelständige Immobilienwirtschaft stellt hierbei den größten Teil des Wohnungsmarktes zur Verfügung und ist gleichzeitig größter Bestandshalter. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, dass ihr Erleichterungen gewährt werden sowie, angesichts der aktuellen Krise, umfassende Unterstützungen zukommen. Dass der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung die Wichtigkeit des Mittelstandes als „Zukunftsstrategie Bayerns“ unterstrichen hat, begrüßen wir ausdrücklich.

Das Vorhaben, überwuchernde Bürokratie im System abzubauen, ist ein erster wichtiger Schritt, um das Bauen in Bayern wieder anzukurbeln. Als besonders positiv sind beispielsweise die geplanten Erleichterungen bei Aufstockungen und Umnutzungen zu bewerten sowie der Wegfall der gesetzlichen Stellplatzpflicht. Es ist erfreulich, dass der Entwurf des ersten Modernisierungsgesetzes hierbei einige Änderungen hinsichtlich der Bayerischen Bauordnung beinhaltet, welche in die richtige Richtung gehen. Gleichzeitig sehen wir den unbedingten Bedarf nach noch umfassenderen Erleichterungen, besonders im Bereich Abstandsflächen.

Da die Branche bereits in einer existenzbedrohenden Krise steckt und die Nachfrage nach bezahlbarem Raum für Wohnen kaum mehr zu stillen ist, sind unserer Überzeugung nach, neben einer umfassenden Förderkulisse, noch weitere entbürokratisierenden Maßnahmen und Lockerungen in der Bayerischen Bauordnung notwendig, um, unter den aktuell zahlreichen problematischen Rahmenbedingungen, das Bauen wirksam wieder anzukurbeln. Die Lage ist so ernst, dass nur eine schnelle und umfassende Reduzierung von Vorschriften und gesetzlichen Regelungen, auf ein absolutes, für die Sicherheit notwendiges Maß, helfen kann.

Um dies konkreter werden zu lassen haben wir, mit Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen im Ersten Modernisierungsgesetz, einige Aspekte im Folgenden angeführt und erörtert:

Eckpunkte der Stellungnahme:

- **Fragwürdige Kongruenz bei Stellplatzpflicht und Stellplatzschlüssel (§11 GaStellV)**
- **Baukosten senken - Stellplatzzahl den Vorhabenträgern überlassen (§13 Nummer 2 - Art. 47 BayBO)**
- **Erleichtertes und schnelleres Bauen nur durch Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)**
- **Strukturierte und geringere Planungsaufwendung durch eine noch umfassendere Überarbeitung der Genehmigungsfiktion (§12 - Art. 68 BayBO)**
- **Zu strikte Lärm- und Schallschutzbegriffe als kostenintensiver Hemmfaktor müssen gelockert werden (Art. 13 & Art 81. BayBO)**
- **Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (§13 - Art. 7 & Art. 81 BayBO)**
- **Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)**
- **Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)**
- **Berücksichtigung von kleineren Projekten im Barrierefreien Bauen (§12 Nummer 8 - Art. 48 BayBO)**

Im Einzelnen:

Fragwürdige Kongruenz bei Stellplatzpflicht und Stellplatzschlüssel (§11 GaStellV)

Einerseits soll die Stellplatzpflicht abgeschafft und den Kommunen überlassen werden, andererseits möchte der Landesgesetzgeber weiterhin einen Stellplatzschlüssel vorgeben. Dadurch können nicht nur Unklarheiten entstehen, sondern auch mögliche Rechtsunsicherheiten Probleme schüren.

Generell muss bei einer Änderung der Stellplatzpflicht eine klare und gut überlegte Übergangsregel gegeben sein. Diese sollte u.a. Fragen klären, wie man mit genehmigten, aber noch nicht gebauten Vorhaben umgeht, oder was die Anpassung auf Ebene der Bebauungsplanung betrifft.

Forderung:

Hier bedarf es einer weiteren Klarstellung.

Baukosten senken, Stellplatzzahl den Vorhabenträgern überlassen (§13 Nummer 2 - Art. 47 BayBO)

Die bisherigen Verpflichtungen zum Bereitstellen einer großen Zahl an Stellplätzen sorgten für drastische Kostensteigerungen, die so manches Projekt unrentabel werden ließen. Es wäre eine deutliche Reduzierung der Baukosten möglich und es könnte einfacher und schneller gebaut werden, wenn der Bauherr selbst die Zahl der notwendigen Stellplätze festlegen könnte.

Forderung:

Änderung des Artikels 47, Absatz 2:

„[...](2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 [ist unter Berücksichtigung der Bedarfe durch den Bauherrn selbst festzulegen] ~~legt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung fest.~~ ²Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.[...]"

Erleichtertes und schnelleres Bauen nur durch Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Die Bestimmungen zu den Abstandsflächen sind einer der größten Hemmnisse, um schnell, vereinfacht und kostengünstig zu bauen. Es sollte ermöglicht werden, dass Baukörper in ihrer Größe leichter an Grundstücksituationen angepasst werden können, was wegen des dringend benötigten Wohnraumes überaus wichtig wäre.

Generell ist die in der letzten BayBO – Novelle vorgenommene Einschränkung der generellen Anwendung von 0,4 H auf Städte kleiner 250.000 Einwohner nicht nachvollziehbar und objektiv falsch, herrscht doch genau in diesen Metropolen der höchste Verdichtungsbedarf, bei dem gleichzeitig durch 0,4 H möglichen Freispiele von Grünflächen. Insoweit wäre eine Streichung des Art. 5a in Gänze weiter angemessen.

Die in der letzten Novelle der BayBO vorgenommene Möglichkeit zu Anwendung von 0,4H wurde sowohl durch die Größeneinschränkung der Kommune und insbesondere durch die Kommunalisierung konterkariert. Die Planenden sehen sich dadurch mit einer unnötig komplexen Regelung und einem rechtlichen Flickenteppich konfrontiert.

Bei Beibehalt des Art. 5a wäre ansonsten für Dachgauben die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Dort könnte die Ansichtsfläche auf 5 m² erhöht werden, damit Dachgauben in der Breite besser nutzbar wären (siehe Änderungsvorschlag Absatz 5a).

Auch für Balkone und eingeschossige Erker wäre die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Die Tiefe kann dabei auf 2,0 m erhöht werden (siehe Änderungsvorschlag Absatz 6).

Ein weiteres Praxisbeispiel verdeutlicht das Problem der Abstandsregelung zur Grundstücks-grenze im Bereich Tiefgaragen: Ein an die Grundstücksgrenze platziertes Tiefgaragenrampenge-bäude, das den Vorgaben der Garagenverordnung (zulässige Rampeneigung von max. 15 %) entspricht, überschreitet gezwungenermaßen immer die zulässige Grenzbebauung von max. 9 m an einer Grundstücksgrenze. Nur bei Abweichungen, die für eine höhere Rampeneigung er-teilt werden müssen, können 9 m eingehalten werden, daher wäre eine Länge von 12 m sinn-voller (siehe Änderungsvorschlag Absatz 7).

In Zeiten der Energie- und Wärmewende wird immer mehr auf Wärmepumpen zurückgegriffen, die dann an oder vor den Gebäuden angebracht werden müssen. Daher ist es dringend notwen-dig, Ausnahmen für diese zuzulassen, um Energiewende und vereinfachtes Bauen miteinander zu verknüpfen (siehe Ergänzungsvorschlag Absatz 7).

Forderung:

Streichung - oder Änderung des Artikels 6, Absatz 5a wie folgt:

„[...] (5a) ¹Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als ~~16 m~~ [20m] Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Ge-bäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. ³Abweichend von Abs. 4 Satz 3 wird die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Nei-gung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet. ⁴Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs wird abweichend von Satz 3 und von Abs. 4 Satz 3 bei Dachneigung von mehr als 70 Grad voll, im Übrigen zu einem Drittel angerechnet. ⁵Dabei bleiben auch untergeordnete Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn

1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und~~
2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als [5 m²] ~~4 m²~~ beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

Änderung des Artikels 6, Absatz 6, Nummer 2:

„[...](6) ¹Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,
2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
 - a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen,~~
 - b) nicht mehr als ~~1,50 m~~ [2,0m] vor diese Außenwand vortreten und

c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, [...]“

Änderung und Ergänzung des Artikels 6, Absatz 7:

„[...]¹In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von ~~9 m~~ [12 m], wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m,
4. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich.

[5. Wärmepumpen, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.]

²Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt ~~15 m~~ [25 m] nicht überschreiten.[...]

Strukturierte und geringere Planungsaufwendung durch eine noch umfassendere Überarbeitung der Genehmigungsfiktion (§12 - Art 68 BayBO)

Die Vorgesehene Änderung des Art. 68 BayBO ist bei weitem nicht ausreichend. Um schnelleres Bauen bei gleichzeitig strukturiertem und damit geringerem Planungsaufwendungen zu ermöglichen, wäre es erforderlich, sowohl die nachzureichenden Unterlagen gem. Art. 65 Abs. 2 innerhalb einer Freiheit von 3 Wochen in einem einzigen Durchlauf in Summe zu benennen, und dies unter Ausreichung der genauen Nachforderungswunsch der jeweiligen Fachstelle mit einer genauen Vorgabe der Nachreichung. Aktuell ist es gelebte Realität, dass die Behörden oft 2-3 Nachforderungen im Abstand von 2-4 Wochen stellen, welche aber keinen konkreten, inhaltlichen Nachforderungsbedarf beschreibt, und es so zu einem „Ratespiel“ bei Investoren / Plännern kommt, bis die Behörde androht den Antrag wegen abgelaufener Fristigkeit abzulehnen.

Ebenso könnte es generell sinnvoll sein, mit vorgefertigten Tabellen oder Schablonen zu arbeiten, in welchen einheitliche Vorgaben gemacht werden.

Forderung:**Ergänzung des Artikels 68 (2):**

„[...]1. Die Frist für die Entscheidung beginnt

a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder

b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn [innerhalb von 3 Wochen] eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 2 versandt hat, [welche die konkrete Benennung des Nachrechnungsumfangs und der Nachrechnungsinhaltes aller mit dem Bauantrag befassten Fachstellen in einem Dokument abschließend beinhaltet].[...]"

Zu strikte Lärm- und Schallschutzworgaben als kostenintensiver Hemmfaktor müssen gelockert werden (Art. 13 & Art 81. BayBO)

Die bisherigen Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um dem vorgegebenen Schallschutz gerecht zu werden, verteuren das Bauen massiv. Insbesondere die Vorgaben zum Lärmschutz in Innenräumen durch die DIN 4109. Durch einfache Lockerungsmaßnahmen kann hier viel bewirkt werden.

Forderung:

Es sollten generell Abweichungen von der DIN 4109 um mehrere Dezibel erlaubt sein und weitere Ausnahmen von den Vorgaben der TA Lärm ermöglicht werden.

Bisher erschwert auch die gegebene ausnahmenfreie Orientierung an Beurteilungszeiten den Bau von Wohnraum massiv, wenn dieser an Gewerbegebiete, Sportplätze oder landwirtschaftliche Flächen grenzt. Beispielsweise verlegen immer mehr Landwirte aus Wachstumsgründen ihren Betrieb nach Außerhalb, wobei das Baurecht innerhalb des Ortes unverändert bestehen bleibt. Dies verhindert die gewünschte innerörtliche Nachverdichtung, weshalb hier auch der Bestandsschutz nach einigen Jahren zumindest überprüft werden sollte.

Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (§13 - Art. 7 & Art. 81 BayBO)

Es ist zu begrüßen, dass der Schwellenwert der Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen von drei auf fünf Wohnungen erhöht wird. Auch, dass von einer allgemeinen Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen abgesehen werden soll und nun eine Verordnungsermächtigung für die Kommunen vorgesehen ist, ist positiv zu bewerten. Jedoch muss verhindert werden, dass es zu einem Wildwuchs bei den Flächen- und Qualitätsanforderungen bei Spielplätzen kommt.

Forderung:

Es müssen unbedingt bayernweit einheitliche Kriterien und Standards für Spielplätze herrschen, um zu vermeiden, dass Projekte unverhältnismäßig teuer oder unrentabel werden.

Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)

Die Klarstellung und die Differenzierung der bautechnischen Anforderungen bei Aufstockungen sind zu begrüßen. Kritisch ist hier jedoch das Tatbestandsmerkmal des „bestandsgeschützen Gebäudes“ zu sehen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der enormes Risiko für den Vorhabenträger einer Aufstockung mit sich bringt. Die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis haben an vielen Stellen gezeigt, wie kritisch das Thema Bestandsschutz diskutiert werden kann und wie schnell bei geringsten Abweichungen zur ursprünglichen Genehmigungslage, dieser erlöschen kann.

Forderung:

Der geschützte Gebäudebestand muss klarer und rechtssicherer definiert werden. Wenn sich beispielsweise die Gebäudeklasse durch Aufstockung von 3 auf 4 verändert, hat das Treppenhaus i.d.R. andere Anforderungen an Eingangstüren, Wände, Entrauchung etc.. Bisher wurde hier angedacht mit Ausnahmen und Abweichungen Abhilfe zu schaffen, was jedoch stets sehr individuell mit allen Akteuren unter juristischem Beistand ausgearbeitet werden muss. Nach einem langwierigen Prozess mit unklarem Ende sind Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen die Regel.

Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)

Aufwendig und kostspielig geplante und gebaute Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen werden für den vorgesehenen Zweck erfahrungsgemäß kaum genutzt, da diese in der Realität in der eigenen Wohnung untergebracht werden. Einfache Abstellräume nur für Fahrräder würden daher ausreichen und die Baukosten senken, was in der Überarbeitung des Art. 46 Sinn machen würde (siehe Änderungsvorschlag Absatz 2). Selbstverständlich müssten bei einem solchen Schritt auch die Förderkriterien und die QNG-Zertifizierung mit berücksichtigt werden.

Forderung:

Änderung des Artikels 46, Absatz 2:

„(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für ~~Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen~~ erforderlich.“

Berücksichtigung von kleineren Projekten im Barrierefreien Bauen (§12 - Art. 48 BayBO)

Auch die Regelungen zum Barrierefreien Bauen können durch kleinere aber wichtige Anpassungen für Besserungen sorgen. Gerade in Zeiten einer alternden Gesellschaft ist Barrierefreies Bauen grundsätzlich wichtig, insbesondere bei großen Quartiersprojekten und Seniorenimmobilien. Bei Projekten im kleineren Umfang sorgen die jetzigen Vorschriften jedoch dafür, dass die Baukosten deutlich in die Höhe schnellen, was wiederum schnelles und kostengünstiges Bauen verhindert. Es würde daher beispielsweise Sinn machen, sich auf Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten zu beschränken (siehe Änderungsvorschlag Absatz 1). Auch hier sollte eine dementsprechende Anpassung der Förderkriterien und der QNG-Zertifizierung mit Berücksichtigung finden.

Forderung:

Kürzung und Änderung des Artikels 48, Absatz 1:

„[...](1) ¹In Gebäuden mit mehr als ~~zwei~~ [fünf] Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ²~~In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.~~ ³In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein. ⁴Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.[...]"

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Markus Striedl

Abg. Konrad Baur

Abg. Johannes Becher

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Martin Behringer

Abg. Sabine Gross

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern setzt die Staatsregierung einen klaren Kontrapunkt gegen die Lähmungsscheinungen in Deutschland. Die Bundesrepublik steckt mitten in einer Wirtschaftskrise. Als Standort wird Deutschland immer unattraktiver. Das hat verschiedene Gründe.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das gilt insbesondere für Bayern!)

– Ein Zwischenruf von den GRÜNEN beim Thema Wirtschaftskrise und warum wir in eine Sackgasse fahren ist besonders unangebracht, weil sie die Hauptverursacher dieser Entwicklung sind.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Bei dem Thema will ich aber jetzt nicht polemisch über die Bundesregierung reden, obwohl es viele Gründe dafür gäbe, sondern mir geht es jetzt um die Sache. Vielleicht geht es Ihnen auch einmal um die Sache, irgendwann. Dieses Thema wäre es jedenfalls wert, dass man in Ruhe darüber spricht; denn ein Grund für die Unattraktivität des Standorts, für das sinkende Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmerinnen und Unternehmern in die Handlungs- und Leistungsfähigkeit sind bürokratische Hemmnisse. Deutschland, die Bürger, aber auch die Unternehmen ächzen unter einer Last von Vorschriften. Wir müssen dagegen angehen – ein immerwährender Prozess und ein immerwährender Auftrag. Alle Generationen von Politikerinnen

und Politikern haben Entbürokratisierung betrieben. Gleichzeitig sind immer wieder neue Regeln entstanden. Diesen Teufelskreis müssen wir tatsächlich durchbrechen, weil sonst das Vertrauen der Menschen in die Leistungsfähigkeit unseres Staates immer weiter sinkt. Wir brauchen einen schlankeren Staat, damit sich unternehmerische und – wie wir es vorhin schon besprochen haben – ehrenamtliche Kräfte wieder stärker entfalten können.

Das Erste Modernisierungsgesetz – der Titel "Erstes Modernisierungsgesetz" zeigt, es werden ein zweites, ein drittes Gesetz, weitere Gesetze folgen – ist Teil eines Bayern-Updates, für das Ministerpräsident Dr. Söder am 13.06. mit seiner Regierungserklärung den Startschuss gegeben hat. Wir haben dann zwölf Tage später im Kabinett eine Reihe von Modernisierungsgesetzen auf den Weg gebracht. Wir haben diesen Gesetzentwurf dem Landtag noch vor dem Sommer zugeleitet, sodass wir heute in der Ersten Lesung darüber sprechen können. Alsbald folgen dann das zweite und das dritte Gesetz. Ich freue mich auf die Beratungen.

Es ist begrüßenswert, dass es die Enquete-Kommission des Landtags gibt, die sich mit diesem Thema sehr intensiv beschäftigt; denn alle guten Vorschläge sind willkommen. Alles ist gewünscht und gut, was dazu beiträgt, Bürokratie zu reduzieren.

In diesem Gesetz geht es im Schwerpunkt zum einen um das Baurecht und zum anderen um das allgemeine Dienstrecht. Das wird sicherlich im Detail diskutiert werden. Wichtig ist mir, gewissermaßen am Anfang dieser Auseinandersetzung im Landtag, in der Enquete-Kommission, in den Ausschüssen und im Plenum mit dem Thema Entbürokratisierung das Mindset deutlich zu machen oder den Spirit, der hinter allen Entbürokratisierungsüberlegungen stehen muss. Dabei muss sich vor allem unser eigenes Mindset und das unserer Gesellschaft ändern.

Wir haben uns über die letzten Jahrzehnte sehr, ich würde mal sagen: wohlig, eingerichtet in einem Staat, der alles regelt, der sich um alles kümmert, und wenn noch etwas offenbleibt, gibt es noch Gerichtsentscheidungen auf allen Ebenen, die für maxi-

male Einzelfallgerechtigkeit sorgen. An diese Art von geradezu Nanny-Staat oder paternalistischem Staat haben wir uns sehr stark gewöhnt, sodass es jetzt auch kein so leichtes Unterfangen ist zu entbürokratisieren. Es wäre ja schön und längst passiert, wenn man mit einem Federstrich oder mit einem Gesetz, das man nur aufheben muss, alle Probleme lösen könnte. Das ist natürlich nicht der Fall; das wissen wir. Wir wissen auch, woher die Bürokratie kommt, nämlich von allen gesetzgeberischen Ebenen: Europa, Bund, Land, von allen Verwaltungsebenen, die sich Verwaltungsvorschriften ausdenken, von den Gerichten, natürlich auch von den Bürgern, die bestimmte Entscheidungen einfordern. Das Ganze führt dann zu einem mittlerweile unentwirrbaren Wurzelgeflecht, in dem sich keiner mehr auskennt oder in dem die bürokratischen Hemmnisse so groß werden, dass man wie beim Abschluss einer Versicherung einen dicken Packen Papier bekommt und eigentlich keine Ahnung hat, was letztlich drinsteht. Das ist nur ein Beispiel für viele.

Es geht also um ein Umdenken. Das heißt, das Mindset muss sich ändern. Es muss – um dieses Wort zu verwenden – tatsächlich eine Zeitenwende passieren im Zusammenhang mit unserer Vorstellung von staatlichem Handeln.

Erster Schritt muss immer sein, das Motto von Montesquieu zur Grundlage jedes gesetzgeberischen, aber auch jeden Verwaltungshandelns zu machen, nämlich: Ein Gesetz – ich ergänze: eine Vorschrift – das man nicht machen muss, darf man nicht machen.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Man muss also davon wegkommen, Dinge zu regeln, einfach weil man das Gefühl hat, es wäre ganz schön, das auch noch zu regeln, sondern es soll nur noch dann etwas geregelt werden, wenn wirklich etwas geregelt werden muss. Das ist das erste Umdenken, das wichtig ist.

Das zweite Umdenken – da können Sie auch wieder dazwischenrufen, aber davon müssten Sie von den GRÜNEN sich am allermeisten angesprochen fühlen – ist not-

wendig beim Umgang mit den Menschen, nämlich weg vom Misstrauen. Nicht immer vom schwarzen Schaf her denken, sondern Zutrauen und Vertrauen haben!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Toni Schuberl (GRÜNE): Der Bock zum Gärtner!)

Ich bin fest davon überzeugt, dass die meisten Bürger in unserem Land durch ihre Bildung genau wissen, was sie in ihrem Leben wollen, dass die Unternehmer genau wissen, wie ihr Job und ihr Beruf geht, dass das auch die Handwerker wissen, ganz egal in welchem Bereich. Die Bürger wissen das schon selber. Wir haben ein hohes Bildungsniveau, wir haben eine hohe Fachkompetenz in allen Berufen. Da muss nicht immer ein Aufpasser vom Staat danebenstehen, der immer schon jeden verdächtigt: Du bist eh ein halber Steuerhinterzieher, du bist eh ein halber Krimineller. Das Denken muss anders sein: Das sind Menschen, die rechtschaffen ihrer Arbeit nachgehen. Für schwarze Schafe gibt es das Strafrecht, die dann bestraft werden. Aus dem Misstrauen gegenüber Einzelnen heraus sollten keine allumfassenden Regelungen geschaffen werden, die zu immer mehr Bürokratie beitragen. Dieses Denken ist sehr wichtig und deshalb der zweite zentrale Punkt, den wir berücksichtigen müssen.

Das Dritte ist: Wir werden uns alle daran gewöhnen müssen, dass weniger geregelt ist. Das muss man dann aushalten. Jede Regelung, die es gibt, wurde von irgendjemandem erdacht, der sich etwas Gutes dabei überlegt hat. Die Wenigsten haben gesagt – das unterstelle ich jetzt nicht einmal den GRÜNEN –, wir machen eine Regelung, damit wir bewusst etwas Schlechtes machen, sondern es ging immer darum, noch etwas detaillierter und noch etwas genauer zu regeln. Man muss dann aushalten, dass nicht mehr alles geregelt ist. Wir erleben das schon bei einigen Punkten, die beispielsweise mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert wurden. Da heißt es dann auf einmal: Wenn ich die Gartensatzung nicht mehr habe, kann ich als Gemeinde nicht mehr entscheiden, welche Baumart im Garten anzupflanzen ist. – Dann muss man sagen: Das wäre zwar nice to have, aber das regeln wir nicht mehr, wir überlassen dem Eigentümer die Entscheidung, was er tut und was nicht.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Da merkt man dann, dass das ab und zu eine schmerzhafte Erfahrung mit sich bringt, wenn man Dinge nicht mehr regeln kann. Das ist aber dieses Umdenken im Mindset.

Daraus folgt für unser Vorgehen in diesen verschiedenen Modernisierungsgesetzen der methodische Ansatz, der lautet: durchforsten, streichen, streichen, streichen, also wirklich den Gesetzesbestand zu durchforsten. Es gibt nicht den Hebel, den man einfach umlegt, sondern man muss prüfen, wo es störende Regelungen gibt. Das wissen wir natürlich; das sagen uns die Verbände, das sagen uns die Bürgergespräche; da gibt es wenig ganz neue Erkenntnis. Man muss das systematisch durchgehen und dann entscheiden, was gestrichen wird. Das ist die Vorgehensweise. Dadurch entstehen relativ lange Listen. Das wirkt auch etwas unsexy, weil es nicht der ganz große und tolle einzelne Satz ist. Das ist eben die Kärrnerarbeit der Entbürokratisierung, die wir leisten. Wir als Staatsregierung sind dazu jedenfalls bereit. Deshalb werden wir diese ganze Kaskade von Deregulierungen vorschlagen.

Im ersten dieser Gesetze geht es vor allem um baurechtliche Fragen. Zu vielem, was sich dort angesammelt hat, kann man sagen: Nice to have, aber nicht notwendig. Deshalb wollen wir beispielsweise den Dachgeschossausbau, Terrassenüberdachungen, das Aufstellen von Zelten, Bühnen und Tribünen bei Volks- und Vereinsflächen, Freischankflächen bis 100 m², Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich technischer Nebenanlagen, Kleinwindkraftanlagen, Zapfsäulen und Weiteres verfahrensfrei stellen. Das reduziert die Bürokratie enorm.

Alle Nutzungsänderungen sollen ebenfalls verfahrensfrei gestellt werden, wenn die neue Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. Damit können zum Beispiel in einem reinen Wohngebiet Wohngebäude als Anlagen zur Kinderbetreuung umgenutzt werden und umgekehrt. Dies spielt auch im praktischen Leben eine große Rolle.

Der Katalog der Sonderbauten wird reduziert oder entschlackt. Das gilt für Bauten, an die verschärzte Anforderungen gestellt werden wie Verkaufsstätten bis 2.000 m², Camping- und Wochenendplätze und Gaststätten je nach Größenordnung. Gleches gilt für das Aufstocken von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum. Typengenehmigungen werden künftig unbefristet erteilt. Das nimmt ebenfalls Bürokratie heraus. Das gilt auch für die gesetzliche Verpflichtung zu einem Kinderspielplatz bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Das soll in die sachnähere Ebene, nämlich in die Zuständigkeit der Kommunen verlegt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wichtig ist, dass das Ganze unter Beteiligung aller Stakeholder geschieht. Dazu gehören intensive Dialoge. Diese haben im Rahmen der Verbändeanhörung bereits stattgefunden. An der einen oder anderen Stelle haben wir auch Anregungen aufgenommen. Ich bin mir sicher, die Enquete-Kommission wird einiges bringen. Ich bin mir sicher, dass die Beratungen in den Ausschüssen einiges bringen werden. Ich appelliere an Sie, dass wir alle miteinander die Kraft aufbringen, die Entbürokratisierung ernst zu nehmen und damit zu leben, wenn Dinge nicht mehr geregelt sind. Das ist ein ganz entscheidender Schritt, diese Lücke auszuhalten. Man muss sich von der Vorstellung verabschieden, dass der Staat alles regelt. Sonst ist das alles vergebene Liebesmüh. Deshalb appelliere ich an Sie, konstruktiv mitzuwirken. Das ist das erste Gesetz, das zweite und das dritte Gesetz werden folgen. Über das Ehrenamtsgesetz haben wir gerade schon gesprochen. Ich bin mir sicher, es wird noch mehr kommen.

Die Wirkung wird eine doppelte sein. Einerseits müssen weniger Regeln beachtet werden. Andererseits wird das auch eine Wirkung in den Köpfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden haben – die faktische Kraft des Normativen einmal umgedreht. Sie werden verstehen, dass der Landtag als Gesetzgeber nicht nur überregulieren will, sondern ihnen das zurückgeben will, was sie können. Sie sollen nämlich mit ihrer Fachkompetenz Gesetze auslegen und Bescheide machen, damit möglichst sachnahe Entscheidungen herauskommen. Die Verwaltung soll wieder stärker befä-

higt werden, eigenständig und verantwortungsvoll zu entscheiden. Insgesamt handelt es sich deshalb um ein Win-win.

Ich freue mich auf die Beratungen. Ich bin mir sicher: Wir machen uns alle miteinander verdient um die Zukunft dieses Landes, wenn wir bei diesem Thema erfolgreich gemeinsam voranschreiten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile das Wort für die AfD-Fraktion an den Abgeordneten Markus Striedl.

(Beifall bei der AfD)

Markus Striedl (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Willkommen zum Ersten Kuddelmuddel-Gesetz im Bayerischen Landtag. Die Staatsregierung nennt es Erstes Modernisierungsgesetz Bayern, wobei das erste Wort bereits eine Drohung beinhaltet. Wir werden, wie gerade vom Herrn Staatsminister angekündigt, noch zwei weitere Gesetze dieser Art bekommen. Interessant ist auch, dass nach dem Einsetzen der Enquete-Kommission anscheinend, warum auch immer, an der Kommission vorbeigewurschtelt wird.

Die Bürger dort draußen sollten mitbekommen, was in diesem Gesetz zusammenge schustert wird. Die Änderungen betreffen folgende Gesetze: Das Bayerische Beam tengesetz, das Hochschulförderungsgesetz, das Leistungslaufbahngesetz, die Allge meine Prüfungsordnung, die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte, Bayerische Nebentätigkeitsverordnung, Urlaubs- und Mutterschutzverordnung, Beamtenversorgungsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Ga ragen- und Stellplatzverordnung, Hochschulinnovationsgesetz, Richter- und Staatsan

waltsgesetz, Bayerische Haushaltsordnung, ÖPNV-Gesetz, Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und die Bayerische Bauordnung.

(Beifall bei der AfD – Johannes Becher (GRÜNE): Möchten Sie das alles einzeln und separat behandeln?)

Das erinnert fast an die 72 Geschlechter. Da kennt sich auch keiner mehr aus. Geschätzte Bürger, wir sollen Ihnen in fünf Minuten ganze 37 Seiten Gesetzesänderungen nahebringen – unmöglich. Deshalb plädieren wir als AfD erstmal dafür, solche Jumbo-Entwürfe bürgerfreundlich zumindest nach Sachgebieten aufzuschlüsseln und danach zu behandeln.

(Johannes Becher (GRÜNE): Ich würde es einfach mal mit Arbeiten probieren!)

Trotzdem möchte ich versuchen, einen kleinen Einblick in die teilweise verwirrenden Änderungen aus meinem Ressort, dem Bau, nahezubringen. Fangen wir beispielsweise mit Artikel 2 Absatz 4 der Bauordnung an. Danach sollen Beschränkungen der bisherigen Nummer 8 auf Gaststätten um zwei weitere Einzelfälle mit den Ziffern 9 und 10 erweitert werden. Es handelt sich wohlgemerkt um eine Erweiterung, nicht um eine Reduzierung. Dafür werden die Nummern, die bisher 9 bis 14 waren, in Zukunft die Nummern 11 bis 16 werden. Dafür wird aber die Nummer 15 aufgehoben. Danach werden aber die bisherigen Nummern 16 bis 20 zukünftig zu den Nummern 17 bis 21. Alles klar? Können Sie noch folgen? – Nein, macht nichts. Dafür haben wir natürlich eine Lösung.

(Michael Hofmann (CSU): Sie müssen es können, nicht die Zuhörerinnen und Zuhörer! Sie müssen das verstehen!)

– Schön, dass Sie sagen, dass die Zuhörer nichts verstehen können müssen. Ich danke Ihnen für das Eingeständnis.

(Beifall bei der AfD – Michael Hofmann (CSU): Unglaublich!)

Wir würden die Nummerierung beibehalten und die dazu gekommenen einfach ergänzen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Es ist selten, dass jemand die eigene Unkenntnis so selbstbewusst darstellt!)

Zwar ist das nicht mehr ganz so witzig, aber dafür verstehen es auch andere. Alles in allem können wir zu diesem Gesetzentwurf sagen: Setzen, sechs. Bürgernahe und verständliche Politik geht definitiv anders. Auch ist dieses Gesetz nicht das große Entlastungsgesetz wie angekündigt. In vielen Punkten handelt es sich – seien wir einmal ehrlich – doch eher um marginale und redaktionelle Änderungen. Deshalb können wir heute, jetzt und hier auch noch nicht sagen, ob wir dem Gesetz final zustimmen oder nicht.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Weil Sie es noch nicht verstanden haben!)

Wir müssen den ganzen Kladderadatsch erst einmal auseinanderklauben und einzeln in den Ausschüssen beraten.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Dafür werden Sie bezahlt! Das ist politische Arbeit!)

Bürokratieabbau im Bayerischen Landtag funktioniert so übrigens schon einmal nicht.

(Beifall bei der AfD – Zurufe)

– Ihr seid heute recht redebedürftig. Das habe ich schon mitbekommen. Kommen Sie nachher auf eine halbe Bier mit raus, wenn Sie wollen.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Becher, bitte.

Markus Striedl (AfD): Kommen wir zum Schluss. Liebe Zuhörer, eines kann ich Ihnen sagen: So einen Paragrafensalat und Gesetzesverhau würde es mit der AfD hier im

Parlament nicht geben. Wir stehen für eine klare, ehrliche und transparente Politik in Bayern.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Thomas Huber (CSU): Sie stehen für Ahnungslosigkeit!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Konrad Baur. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Konrad Baur (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Nachdem jetzt die Erfahrungsberichterstattung aus der AfD-Fraktion über Kudelmuß und Gewurschtel vorbei ist, kommen wir wieder zu den wesentlichen Themen zurück. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie uns an Ihrem Fraktionsinnenleben teilhaben lassen.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Um eine gewisse Tagesaktualität sicherzustellen, beginne ich unkonventionell mit einem kleinen Zitat: In München gibt es genau zwei wichtige Dinge, einerseits den FC Bayern und andererseits die Wiesn. – Dieses Zitat stammt von Uli Hoeneß. Keine Angst, das werden wir jetzt nicht weiter vertiefen. Die Club-Fans schauen schon mit großen Augen. Er hat sich auf das für ihn Wesentliche konzentriert. Bei allem Weitblick, den er sicherlich unternehmerisch hat, hat er sich nur auf das für ihn Wesentliche konzentriert. Wenn ich dieselbe Logik zu Beginn meiner Rede anwende, dann kann ich zunächst zwei Dinge feststellen: Erstens. Wir werden mit Blick auf die Legislaturperiode vermutlich mehr als nur zwei wichtige Dinge zum Schluss für uns dokumentieren können. Zweitens, das ist das Entscheidende: Das Modernisierungsgesetz Bayern, das heute auf den Weg gebracht wird, ist sicherlich eines davon.

Meine Damen und Herren, wir beschleunigen Bayern, wir entfesseln Bayern Stück für Stück von der Bürokratie. Wir machen Bayern noch besser, und wir starten diesen

Prozess genau heute. Der Ministerpräsident hat das in seiner Regierungserklärung vor der Sommerpause genau und unmissverständlich ausgesprochen. Es handelt sich eben um einen Prozess. Sehr geehrter Herr Staatsminister, Sie haben das auch ausgeführt. Wir alle wollen uns an diesem Prozess beteiligen, und wir müssen uns auch daran beteiligen. Ich möchte an die äußeren Ränder sagen, wir können und sollen uns auch daran beteiligen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Wer sind die äußeren Ränder?)

Derjenige, der die Sitzungsunterlagen genau studiert, sieht den ersten Teil des Modernisierungsgesetzes. Der erste Teil des Gesetzentwurfs hat manche hier bereits überfordert. Aber ich kann es Ihnen nicht ersparen. Den Cliffhanger hat der Chef der Staatskanzlei schon aufgelöst. Es wird mehrere Teile geben. Es wird dazu einen zweiten, dritten und vielleicht auch einen vierten Teil geben, weil wir uns umfassend um die Entbürokratisierung im Freistaat kümmern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wem der erste Teil schon zu viel war, dem kann ich zurufen: Sie können sich eigentlich völlig ruhig und entspannt zurücklehnen. Die Bayernkoalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN und die Bayerische Staatsregierung liefern. Wir liefern verlässlich, passgenau und erfolgreich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber nun: Wo kommen wir denn her? Ich bin auch Bildungspolitiker und mache mir einen gewissen Bildungsauftrag zu eigen. Ein gemeinsamer Wissensstand schadet bei einer Diskussion nie. Bayern ist in nahezu allen Bereichen und Rankings an der Spitze. Bayern bietet beste Rahmenbedingungen für Investitionen, Technologie und Fortschritt in sämtlichen Branchen. Reicht uns das? – Nein, eben nicht. Wir ruhen uns eben nicht auf dem Status quo aus, sondern wir gehen über das Verwalten hinaus und modernisieren den gesamten Freistaat.

Im ersten Schritt konzentrieren wir uns – das ist eben schon angesprochen worden – auf zwei wesentliche Bereiche, die viele Bürgerinnen und Bürger im Freistaat in ihrer Lebenswirklichkeit nicht nur betreffen, sondern deutlich unterstützen werden. Erstens, das Öffentliche Dienstrecht. Ich stelle das als Zeichen meiner Wertschätzung ganz bewusst an den Beginn und möchte das betonen. Wir hören immer wieder Rufe nach einem starken Staat, hören Rufe, ob der Staat dieses oder jenes regeln oder sicherstellen könne. Wen adressieren wir denn mit diesen Rufen nach einem starken Staat? – Sind es ausschließlich wir rund 200 Parlamentarier? Sind es die Regierungsmitglieder? Sind es vor allem diejenigen, die unsere Beschlüsse umsetzen, die den Laden sprichwörtlich am Laufen halten und die Arbeit tagtäglich erledigen? Ich möchte ganz klar zu Beginn meiner Rede sagen, egal ob Polizei, Finanzverwaltung, Lehramt, Justiz oder viele weitere Bereiche: Wir sind stolz auf unsere Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Wir sind dankbar für die fleißigen Staatsdiener. Ohne sie wäre dieser starke Staat nicht möglich. Ihnen gilt ein herzliches "Vergelts Gott".

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb werden wir deren Lebensalltag gleich mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen erleichtern. Ich bin dem Kollegen Striedl in diesem Punkt dankbar, da er aufgelistet hat, wie umfassend unser Gesetzentwurf überhaupt ist. Das heißt, ich könnte es mir leicht machen und sagen, hört in dem einen Punkt tatsächlich auf den Kollegen Striedl. Ihn hat der Gesetzentwurf überfordert, viele andere wird er erleichtern. Aber wir gehen ihn tatsächlich Stück für Stück durch:

In der Regel sind keine Nebentätigkeitsgenehmigungen mehr erforderlich; das stärkt Eigenverantwortung und spart Bürokratie. Auf die amtsärztlichen Einstellungsuntersuchungen kann zukünftig verzichtet werden, auch beim Thema Beihilferecht gibt es Erleichterungen. Der Turnus der regelmäßigen Beurteilungen unserer Staatsbediensteten wird von drei auf vier Jahre verlängert. Das reduziert nicht nur den Dokumentationsaufwand, sondern ist ein klares Signal des Vertrauens in die Arbeit

unserer Staatsdiener. Alles in allem haben wir im Bereich des öffentlichen Dienstes mit diesem Modernisierungsgesetz einen umfassenden Aufschlag im ersten Teil vor.

Ein zweiter wichtiger Punkt wird von uns nicht nur angegangen, sondern tatsächlich auch angepackt. Wir widmen uns dem großen Thema "Bauen in Bayern". Wir schaffen das modernste Baurecht in Deutschland, das Bürokratie überall dort abbaut, wo es notwendig, möglich und sinnvoll ist. Wir entlasten Bauherren, stärken unsere Kommunen und sichern mehr Planungshoheit zu. Der Chef der Staatskanzlei hat es teilweise schon aufgezählt. Deswegen könnte möglicherweise die ein oder andere Redundanz enthalten sein. Das schadet aber nicht, weil Wiederholung hilft und Lerneffekte erzielt.

Erstens. Wir werden eine ganze Reihe von Tatbeständen erweitern, sodass Bauvorhaben künftig bis zu einer ganz bestimmten jeweiligen Größenklasse – deutlich großzügigere Größenklasse – tatsächlich verfahrensfrei gestellt werden können. Zweitens. Wir werden alle Nutzungsänderungen aus verfahrensfreien Bauvorhaben definieren, wo das durch die Baunutzungsverordnung in dem jeweiligen Plangebiet ohnehin schon vorgesehen ist. Das ist zum Beispiel notwendig, damit Wohnimmobilien in einem Wohngebiet in Kindertageseinrichtungen umgewidmet werden können. Wir haben das Thema Sonderbauten bereits angesprochen. Hier geht ein klares Signal an den Tourismus, die Hotellerie und die Gastronomie. Verkaufsstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe werden deutlich hinaufgesetzt. Die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum wird erleichtert. Die Typengenehmigung wird verlängert. Zum Schluss geht ein klares Signal an unsere Kommunen. Ich weiß, dass wir bei den letzten zwei Themen in ganz engem Austausch mit vielen kommunalen Spitzenvertretern waren und sein werden.

Ich bin ehrenamtlicher Stadtrat. Wir haben heute bereits viel über das Ehrenamt gesprochen. Ich bin zwar kein Minister, aber ich mache mein Ehrenamt trotzdem sehr gerne. Als Stadtrat redet man über viele, viele Themen. Ich als ehrenamtlicher Stadtrat – das ist meine Erfahrung – finde, dass gerade in Zeiten des Bürokratieabbaus und des Personalmangels Diskussionen um die Größe von Pflastersteinen, um Baumum-

fänge oder Vogelhäuschen weniger mehrwertschöpfend sind als andere wichtige Dinge.

(Johannes Becher (GRÜNE): Dann beschließt das doch im Stadtrat! Ihr könnt doch beschließen, ob ihr das wollt!)

Wir werden damit die grün gestalteten Satzungen aushebeln. Zweitens. Der Landesgesetzgeber soll sich soweit wie möglich aus den Themen der kommunalen Gestaltungshoheit heraushalten. Das betrifft insbesondere Kinderspielplätze und Stellplätze für Fahrzeuge. Ich mache keinen Hehl daraus: Ich bin persönlich der Meinung, dass wir weiter gehen sollen als im Gesetzentwurf geschrieben. Wir brauchen eine vernünftige Stellplatzregelung, die nach meinem Dafürhalten maximal 0,5 für den geförderten Wohnungsbau bedeuten soll. Es soll keine Obergrenze für sonstige Wohnbauten geben; das ist das einzige Mal, wo wir keine Obergrenze wollen.

Ich möchte zum Schluss noch einen kleinen Ausblick geben. Wir werden auch über das Thema Lärmschutz und über das Megathema Brandschutz sprechen müssen. Ich habe keine Lust mehr, dass wir uns in kommunaler Verantwortung ständig mit Themen des Brandschutzes, die wider den gesunden Menschenverstand ausgelegt werden, herumschlagen müssen. Zum Schluss gibt es nur Kosten, und es wird nichts weiter produziert.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, wir machen keinen Kindergeburtstag, wir machen kein Reformchen, wir machen ein echtes Kraftpaket. Ich hoffe auf konstruktive und interessante Beratungen im weiterführenden Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Johannes Becher für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Staatsminister! Die Vorreden bringen mich zu einer direkten Antwort. Sie sprechen von einem echten Kraftpaket. Ich würde das jetzt nicht überstrapazieren. Ich finde, der vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Anfang in dieser Debatte. Ich bin nicht so, dass ich das nicht wertschätzen würde.

Ich finde es erst einmal richtig, dass die Staatsregierung etwas vorlegt. Dass das jetzt nicht der ganz große Wurf ist, der gleich alle Probleme der Bürokratie in Bayern erledigen wird, kann man auch nicht erwarten. Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe. Gestern gab es die zweite Sitzung der Enquete-Kommission. Bürokratieabbau ist ein ständiger Prozess. Wir müssen halt dranbleiben. Irgendwo muss man auch einsteigen, und das versucht man hier. Das möchte ich zunächst einmal anerkennen.

Ich verkneife mir die Seitenhiebe. Ich weiß nicht, warum immer wieder Seitenhiebe gegen die Ampel kommen müssen. Vielleicht ist das schon in der DNA drin. Man könnte auch fragen, wer die ganzen Regelungen eingeführt hat. Das war sicher nicht die Opposition in Bayern. Aber die Fragen, die von der Wirtschaft kommen, sind ja: Gelingt die Energiewende? Werden die Kosten wieder weniger? – Dahin müssen wir kommen: Fachkräfte und Bürokratie. Bürokratie ist ein finanzieller Faktor, aber auch ein Leidenschaftsfaktor. Es gibt immer mehr Menschen, die sagen, ich habe einfach keinen Bock mehr; ich will das nicht mehr tun. – Das nimmt Motivation, und das können wir uns nicht leisten. Gerade wenn es in den Kassen knapper wird – und es wird überall knapper –, dann müssen wir schauen, dass wir den Sand wieder aus dem Getriebe bekommen.

Herr Dr. Herrmann, Sie haben das Thema Mindset angesprochen; wir müssten nur regeln, was wir wirklich regeln müssen. – Ich finde das ein gutes Mindset; bei uns gilt das vielleicht nicht in allen Themen, bei euch auch nicht. Wenn ich nur die politisch motivierte Bürokratie beim Thema Windkraftverhinderung, beim Thema Cannabis anschau; beim Thema Cannabis sagt man ja ganz offen, man will das nicht.

(Martin Wagle (CSU): Wollen wir nicht!)

Deswegen macht man so viel Bürokratie wie möglich. Wenn wir das Mindset haben wollen, nur noch das zu regeln, was wir zwingend regeln müssen, dann bitte bei allen Themen! Picken wir nicht nur Rosinen raus, die uns politisch gerade passen, aber bei den anderen Themen gibt es wieder so viel Bürokratie wie möglich.

(Michael Hofmann (CSU): Der Schutz der Jugend ist uns wichtig!)

Wenn, dann bei allen Themen! Darauf möchte ich schon Wert legen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hier sind übrigens mehrere Gesetze zu einem zusammengefasst. Von einem Parlamentarier muss man eigentlich erwarten können, dass er sich mit Gesetzen ein bisschen auskennt und beschäftigt.

Wir hätten natürlich auch sämtliche Rechtsgebiete in Einzeldebatten beraten können. Dann hätten wir zwei Wochen Sitzung nur für diese Rechtsgebiete. Ich empfehle, einfach zu lesen. Im Ausschuss haben Sie dann ausführlich Zeit, sich zu Wort zu melden. Ich bin gespannt – ich glaube, ich gehe einmal in den Fachausschuss –, ob von der AfD überhaupt eine Wortmeldung kommt, weil ja das Einzige, was Sie können, ist: Angst machen, madig machen, über alle anderen lästern. Sie haben aber keine Ahnung von der inhaltlichen Arbeit. Damit sind Sie bisher durchgekommen; das wird nicht so bleiben!

(Beifall bei den GRÜNEN, der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

In der Bauordnung sind etliche Punkte angesprochen. Es wird zu viel sein, das jetzt alles aufzuzählen.

Herr Dr. Herrmann, ich habe aber wahrgenommen, es sei noch Raum für Ideen. Ich möchte gleich einmal wenigstens eine konkrete Idee einspeisen: Zu der Bayerischen Bauordnung, Thema Verfahrensfreiheit, geht es in Artikel 57 Absatz 1 Nummer 16f um

Wetterschutzeinrichtungen, die im Gartenbau zulässig sind. Da werden Agri-PV-Anlagen, Hagelschutz, Stromerzeugung und Apfelanbau in einem gemacht; das gibt es aber nur für den Gartenbau.

Ich hätte gerne, dass das in der Landwirtschaft auch geht, weil wir das in unserem Stimmkreis in der Holledau doch machen: Agri-PV auf Hopfen; wir machen quasi gleichzeitig Agri-PV, Hagelschutz und Hopfen. Wir können das verfahrensfrei machen. Die schaffen das, die Anlage so zu bauen, dass sie nicht einfällt. Gehen wir doch den Schritt. Ich will da konkret mitarbeiten – so, wie ich es in der Enquete-Kommission auch mache – und konkrete Vorschläge bringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Punkt, in dem wir uns, glaube ich, grundsätzlich ein bisschen unterscheiden, ist die Frage: Wie halten wir es mit der kommunalen Selbstverwaltung? – Also, zu sagen, die Freiflächengestaltungssatzung gefällt mir nicht, ist legitim. Aber wer sollte diese Entscheidung treffen? – Eingeführt hat die Satzung der örtliche Stadtrat. Was da drin steht, entscheidet der örtliche Stadtrat. Warum geht jetzt der Bayerische Landtag her und sagt, wir sind viel gescheiter als die Kommunen; wir nehmen euch das Recht, so eine Satzung zu erlassen?

Herr Baur, wenn Ihnen die Satzung Ihres Stadtrats nicht taugt, dann stellen Sie den Antrag, dass die Satzung aufgehoben werde. Das ist doch Ihr gutes Recht. Wir sollten aber nicht die Gscheidhaferl von München sein, die den Kommunen sozusagen in das, was sie tun, hineinregieren. – Die Kommunen sollen selbst entscheiden, ob sie so eine Satzung brauchen, und wenn ja, was da rein soll. Das ist für mich gelebte kommunale Selbstverwaltung. Das ist an die Kommunen das Signal: Ich will die kommunale Selbstverwaltung an dieser Stelle nicht aufgeben und nicht antasten. Das ist unsererseits eine ganz klare Position.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss. Wir werden noch etliches auch an eigenen Änderungsanträgen einbringen. Ob jetzt im Ersten, Zweiten oder Dritten Modernisierungsgesetz, –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Achten Sie bitte auf die Redezeit.

Johannes Becher (GRÜNE): – ist eigentlich egal. Wichtig ist, dass wir über die komplette Legislaturperiode dranbleiben. Wir müssen was für die Leute vorwärtsbringen. – Herzlichen Dank, dass ich kurz überziehen durfte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Martin Behringer.

Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine starke Wirtschaft und eine zufriedene Gesellschaft brauchen einen effizienten und modernen Staat. Doch die Realität zeigt uns, dass die Bürokratie immer mehr zum Hemmschuh geworden ist. Unternehmen sowie Bürger klagen zu Recht über zu viele Regeln und Verfahren, die ihren Tatendrang und ihre Motivation ausbremsen. Es ist unsere Pflicht, darauf zu reagieren und Lösungen zu finden.

Mit dem ersten Modernisierungsgesetz gehen wir einen wichtigen Schritt in Richtung eines schlanken und handlungsfähigen Staates. Unser Ziel ist klar: Wir wollen noch mehr ermöglichen und nicht verhindern. Durch den gezielten Abbau überflüssiger Standards und durch die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren schaffen wir mehr Freiraum für die Menschen und Unternehmen in Bayern. Das stärkt nicht nur unsere Wirtschaft, sondern entlastet gleichzeitig die Verwaltung und reduziert unnötige Bürokratiekosten. Bayern geht hier mit gutem Beispiel voran: für eine effizientere, moderne Verwaltung und eine starke Zukunft.

Es gibt viele positive Punkte, die ich gleich ansprechen werde, aber auch Bereiche, bei denen wir in den weiteren Beratungen noch einmal genau hinschauen müssen. Ein großer Fortschritt dieses Gesetzes ist die Erweiterung der Verfahrensfreiheit. Bauherren können in Zukunft mehr Projekte ohne Bauantrag umsetzen. Ich denke hier an einfache Vorhaben wie Terrassenüberdachungen. Es ist kaum vermittelbar, dass für eine Überdachung von 2,90 m keine Genehmigung notwendig war, für eine Überdachung von 3,10 m – also gerade einmal 20 cm mehr – jedoch schon. Diese Erleichterungen sind ein Schritt in die richtige Richtung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich sehe auch die Lockerungen im Bereich des Brandschutzes bei der Aufstockung von Gebäuden und den genehmigungsfreien Ausbau von derzeit ungenutzten Dachgeschossen als sehr positiv an. Wir schaffen dadurch dringend benötigten Wohnraum.

Ein weiterer erfreulicher Punkt betrifft den Ausbau der erneuerbaren Energien. Für Kleinwindkraftanlagen wird in Zukunft erst ab einer Höhe von 15 Metern ein Bauantrag nötig sein. Das erleichtert den Ausbau dezentraler Energiequellen und trägt aktiv zur Energiewende bei. Wir setzen damit ein wichtiges Signal für mehr Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Freistaat.

Dennoch gibt es auch Punkte, die mir als ehemaligem Bürgermeister Sorgenfalten bereiten. Einer dieser Punkte ist die Neuregelung der Kfz-Stellplätze. In den Städten mag es ausreichend sein, nur einen Stellplatz pro Wohnung vorzuschreiben, aber in ländlichen Regionen sieht die Realität oft anders aus. Viele Familien besitzen dort zwei oder drei Autos, weil sie auf den Individualverkehr angewiesen sind. Wenn die Kommunen künftig nur noch maximal einen Stellplatz pro Wohnung fordern dürfen, dann werden die Straßenränder schnell voll sein. Das kann zu Verkehrsbehinderungen führen und Rettungsdienste, Feuerwehren und Winterdienste behindern. Wir müssen hier eine Lösung finden, die sowohl den städtischen als auch den ländlichen Bedürfnissen gerecht wird.

(Johannes Becher (GRÜNE): Sehr gut!)

Ich sehe auch die geplanten Maßnahmen zum Bürokratieabbau grundsätzlich positiv. Ich möchte aber auf mögliche Probleme hinweisen: Die Abschaffung landesweiter Regelungen zu Kfz-Stellplätzen und Kinderspielplätzen kann zu Unsicherheiten führen. Jede Gemeinde müsste eigene Satzungen verabschieden, um rechtliche Lücken zu schließen. Anstatt Bürokratie abzubauen, könnte dies im Gegenteil zu einer Zunahme führen. Statt der rund eintausend Satzungen, die es aktuell gibt, würden wir künftig über zweitausend unterschiedliche Regelungen haben. Hier müssen wir noch nachbessern, um ein wirklich schlankes und einheitliches System zu schaffen.

Ich möchte auch auf die Änderung im Bayerischen Beamten gesetz eingehen, die das Modernisierungsgesetz mit sich bringt. Besonders erwähnenswert ist die Anpassung bei der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung bei der Verbeamung. Künftig soll diese durch Selbstauskunftsbögen ersetzt werden, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Bei Zweifeln kann weiterhin ein Amtsarzt eingeschaltet werden. Diese von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angestoßene Regelung ist ein sehr sinnvoller Schritt zu effizienten Verfahren.

Wichtig ist auch die Einführung von Beamtenverhältnissen auf Zeit ab Besoldungsgruppe B 5. Das schafft mehr Flexibilität in der Personalpolitik und reduziert langfristig den administrativen Aufwand.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen: Wir unterstützen den Gesetzentwurf in seiner Grundausrichtung. Er enthält viele sinnvolle Vorschläge, die das Bauen und Verwalten in Bayern einfacher und effizienter machen werden. Gleichzeitig sehe ich an einigen Stellen noch Verbesserungsbedarf.

Wie wir aber alle wissen: Kein Gesetz verlässt das Parlament so, wie es eingebracht wurde.

(Johannes Becher (GRÜNE): Wenn es wirklich so wäre!)

Dieses Prinzip muss natürlich auch hier gelten. Ich appelliere daher an die Kolleginnen und Kollegen dieses Hauses, dass wir in den kommenden Beratungen gemeinsam daran arbeiten, das Gesetz weiter zu optimieren, um den Freistaat Bayern fit für die Zukunft zu machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Die Kollegin Sabine Gross hat für die SPD-Fraktion um das Wort gebeten.

Sabine Gross (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste! Das Bestreben der Staatsregierung, unnötige Bürokratie abzubauen, Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Es gibt aber einige Kritikpunkte: Den Kommunen wird die Möglichkeit genommen, Freiflächengestaltungssatzungen zu erlassen; erlassene Satzungen werden ungültig. Dies ist ein starker Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Freiflächengestaltungssatzungen sind ein wichtiges kommunales Instrument, um Flächenverbrauch und Flächenversiegelung zu reduzieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits erwogen, hiergegen Klage zu erheben.

Zur Kommunalisierung der Stellplatzpflicht: Der Freistaat überträgt nun den Kommunen die Verantwortung zur Regelung der Stellplatzpflicht; damit ist keinerlei Bürokratieabbau erreicht, im Gegenteil: Statt einer einzigen Regelung wird ein Flickenteppich von über zweitausend Regelungen entstehen.

Zur Kommunalisierung der Regelung zur Schaffung hausnaher Kinderspielplätze: Das Deutsche Kinderhilfswerk befürchtet hier, dass sich Kommunen in Zeiten hohen Bau-drucks genau überlegen, welche Pflichten sie Bauträgern auferlegen. Schlimmstens werden gar keine hausnahen Spielplätze mehr gebaut. Auch die Regelung, dass die Errichtung eines Spielplatzes erst ab fünf Wohneinheiten verpflichtend ist, und die geplanten Änderungen bei der Lage der Spielplätze gefährden das in der UN-Kinder-

rechtskonvention nominierte Kinderrecht auf Spielen. Gerade für kleine Kinder sind hausnahe Spielplätze unerlässlich.

(Beifall bei der SPD)

Der Dachgeschossausbau soll insgesamt verfahrensfrei werden. Auch der zweite Rettungsweg wird hier nicht mehr geprüft. Die Feuerwehr hat hieran bereits Kritik geübt, ebenso die Fachverbände aus dem Baubereich, da ein Dachgeschossausbau bau-technisch wirklich anspruchsvoll ist. Insbesondere die Anforderungen an die Statik und den Brandschutz sind ganz erheblich. Bei Gaststätten mit mehr als 60 Plätzen soll auch keine Prüfung mehr stattfinden, ob eine Personenrettung noch möglich ist. Auch hieran hat die Feuerwehr bereits Kritik geäußert.

Die Errichtung nicht überdachter Stell-, Lager- und Abstellplätze in beliebiger Größe und die Errichtung von Swimmingpools in beliebiger Größe soll zukünftig verfahrensfrei sein. Das begünstigt Flächenversiegelung. Auch in Bayern erleben wir immer häufiger Starkregenereignisse und Sturzfluten. Auf versiegelten Flächen kann das Wasser nur schlecht versickern; das wissen wir alle. Es ist daher eine wirklich schlechte Entscheidung, die Versiegelung von nicht überdachten Plätzen in beliebiger Größe verfahrensfrei zu gestalten. Die Erleichterung für den Bau privater Schwimmbäder ist zudem aufgrund ihres hohen Energieverbrauchs und des großen Wasserverbrauchs eine verheerende Entscheidung. Es fehlen bereits jetzt 10 Milliarden Tonnen Wasser im Gesamtwasserspeicher Deutschlands.

Den Turnus der regelmäßigen Beurteilung von Beamten von drei auf vier Jahre zu verlängern, ist auch keine gute Idee. Das verzögert Beförderungen. Das verschlechtert Aufstiegschancen. Der Bayerische Beamtenbund kritisiert das bereits vor dem Hintergrund des Leistungsprinzips und einer Verschlechterung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der Gesetzentwurf noch kein großer Wurf ist, aber das kann sich noch ändern. Wir von der SPD werden konstruktiv daran mitarbeiten. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3023

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3646

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;

hier: Dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten ab dem 60. Lebensjahr nur auf Antrag

(Drs. 19/3023)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3647

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;

hier: Einheitliches Abstandsflächenrecht herstellen – Sonderregel für Metropolen streichen

(Drs. 19/3023)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3648

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;

hier: Verfahrensfreiheit für Agri-PV-Anlagen als Wetterschutz für Sonderkulturen

(Drs. 19/3023)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3649
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: **Angemessene Schwimmbecken-Regelung erhalten**
(Drs. 19/3023)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3650
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: **Kein Wildwuchs von Stell- und Lagerplätzen im Innenbereich –
Quadratmeter-Obergrenze beibehalten**
(Drs. 19/3023)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3651
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: **Genehmigungsfreiheit von Hopfengerüstanlagen rechtssicher gestalten**
(Drs. 19/3023)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3652
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: **Dachgeschossausbauten nicht verfahrensfrei stellen**
(Drs. 19/3023)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3653
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: **Typenbauten auf dem Stand der Technik halten und nicht entfristen –
ortstypische Außengestaltung und Begrünung von Typenbauten weiterhin
ermöglichen**
(Drs. 19/3023)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3654

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: Sozial- und kindgerechte Spielplatzregelung erhalten
(Drs. 19/3023)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3655

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
**hier: Kommunen selbst entscheiden lassen – Freiflächengestaltungssatzun-
gen erhalten**
(Drs. 19/3023)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Arif Tasdelen, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/3724

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern**
**hier: Turnus der periodischen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten bei
drei Jahren belassen**
(Drs. 19/3023)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3748

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
**hier: Kommunen bei Stellplätzen Freiheiten einräumen - Unterschiede von
Stadt und Land wahrnehmen**
(Drs. 19/3023)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/3858

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsge-
setz Bayern;**
hier: Genehmigungsverfahren bei sehr großen Schwimmbecken beibehalten
(Drs. 19/3023)

- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/3859

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Keine Genehmigungsfreiheit für Abstellplätze in beliebiger Größe
(Drs. 19/3023)

- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/3860

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Keine Genehmigungsfreiheit für Dachgeschossausbauten
(Drs. 19/3023)

- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/3861

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Erleichterung bei Typenbauten durch längere Gültigkeit der Typeneinhaltung
(Drs. 19/3023)

- 18. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/3862

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Bisherige Regelung zur Errichtung von Spielplätzen beibehalten
(Drs. 19/3023)

- 19. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Christiane Feichtmeier u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/3863

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Flexible Stellplatzpflicht ohne erhebliche bürokratische Belastung der Kommunen ermöglichen
(Drs. 19/3023)

- 20. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Christiane Feichtmeier u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/3864

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Freiflächengestaltungssatzungen in vollem Umfang erhalten
(Drs. 19/3023)

- 21. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/3889

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Verlässliche Informationsbasis für Kommunen sicherstellen!
(Drs. 19/3023)

- 22. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Jürgen Baumgärtner, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/3890

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Übergangsfristen für kommunale Satzungen auf sechs Monate verlängern!
(Drs. 19/3023)

- 23. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3891

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetzes Bayern
(Drs. 19/3023)

- 24. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Holger Dremel, Kerstin Schreyer u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3909

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Stellplätze
(Drs. 19/3023)

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)

Drs. 19/3925

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Stellplatzpflicht bleibt Landesrecht!
(Drs. 19/3023)

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Thomas Huber, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/4144

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Spielplätze
(Drs. 19/3023)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Anhang zu § 11 wird in Nr. 1.1 in der Spalte „Zahl der Stellplätze“ die Angabe „1 Stellplatz“ durch die Angabe „2 Stellplätze“ ersetzt und nach dem Wort „Wohnung“ werden die Wörter „, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 1. Der Nr. 9 wird folgender Buchst. e angefügt:
 - e) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Dachgeschossausbauten im Sinne von Abs. 1 Nr. 18 sind der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen, Nutzungsänderungen nach Abs. 4 Nr. 1 zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung.“
 2. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

,14. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 - a) In Nr. 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 14 wird angefügt:

„14. entgegen Art. 57 Abs. 7 einen Dachgeschossausbau im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 oder eine Nutzungsänderung nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“
 3. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15.
3. In § 13 Nr. 4 wird in dem neu gefassten Art. 83 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Festsetzung landesweit einheitlicher Tarife

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung für das gesamte Staatsgebiet allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. ²So weit es von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist es zuständige Behörde im Sinn dieser Verordnung. ³Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere Regierungen zu übertragen.“

2. In Art. 9 Abs. 4 wird die Angabe „des Art. 47 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.
5. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1 und 24:

Josef Schmid

Mitberichterstatterin zu 1:

Sabine Gross

Mitberichterstatterin zu 24:

Ursula Sowa

Berichterstatter zu 2:

Jürgen Mistol

Berichterstatterin zu 12:

Sabine Gross

Mitberichterstatter zu 2 und 12:

Thorsten Schwab

Berichterstatterin zu 3 bis 11:

Ursula Sowa

Mitberichterstatter zu 3, 4, 6, 7, 9:

Josef Schmid

Mitberichterstatter zu 5, 8, 10:

Konrad Baur

Berichterstatterin zu 13:

Ursula Sowa

Mitberichterstatter zu 13:

Martin Behringer

Berichterstatterin zu 14 bis 20:

Sabine Gross

Mitberichterstatter zu 14, 16, 18:

Konrad Baur

Mitberichterstatter zu 15, 17:

Josef Schmid

Mitberichterstatter zu 19 bis 20:

Martin Behringer

Berichterstatter zu 21 bis 22:

Martin Behringer

Mitberichterstatterin zu 21 bis 22:

Ursula Sowa

Berichterstatter zu 23:

Martin Wagle

Mitberichterstatter zu 23:

Benjamin Nolte

Berichterstatter zu 25:

Markus Striedl

Mitberichterstatter zu 25:

Martin Behringer

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3646, Drs. 19/3647, Drs. 19/3648, Drs. 19/3649, Drs. 19/3650, Drs. 19/3651, Drs. 19/3652, Drs. 19/3653, Drs. 19/3654, Drs. 19/3655, Drs. 19/3724, Drs. 19/3748, Drs. 19/3858, Drs. 19/3859, Drs. 19/3860, Drs. 19/3861, Drs. 19/3862, Drs. 19/3863, Drs. 19/3864, Drs. 19/3889, Drs. 19/3890, Drs. 19/3891, Drs. 19/3909 und Drs. 19/3925 in seiner 16. Sitzung am 12. November 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3890 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3909 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3889 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3891 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3651 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3647, 19/3648, 19/3649, 19/3650, 19/3652, 19/3654, 19/3655, 19/3858, 19/3859, 19/3860 und 19/3864 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3925 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3724, 19/3862 und 19/3863 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3646, 19/3653 und 19/3748 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3646 und Drs. 19/3724 in seiner 14. Sitzung am 26. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3724 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3646 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3646, Drs. 19/3647, Drs. 19/3648, Drs. 19/3649, Drs. 19/3650, Drs. 19/3651, Drs. 19/3652, Drs. 19/3653, Drs. 19/3654, Drs. 19/3655, Drs. 19/3724, Drs. 19/3748, Drs. 19/3858, Drs. 19/3859, Drs. 19/3860, Drs. 19/3861, Drs. 19/3862, Drs. 19/3863, Drs. 19/3864, Drs. 19/3889, Drs. 19/3890, Drs. 19/3891, Drs. 19/3909, Drs. 19/3925 und Drs. 19/4144 in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass:

1. in § 1 Nr. 8 der „31. Dezember 2024“,
2. in § 1 Nr. 10 Buchst. a der „31. Dezember 2024“,
3. in § 1 Nr. 11 Buchst. a der „31. Dezember 2024“,
4. in § 1 Nr. 11 Buchst. b der „31. Dezember 2024“,
5. in § 1 Nr. 11 Buchst. c der „31. Dezember 2024“,
6. in § 1 Nr. 15 der „31. Dezember 2024“,
7. in § 1 Nr. 16 (Art. 146 Abs. 1) im ersten Platzhalter der „31. Dezember 2024“,
8. in § 1 Nr. 16 (Art. 146 Abs. 1) im zweiten Platzhalter der „1. Januar 2025“,

9. in § 1 Nr. 16 (Art. 146 Abs. 2) im ersten Platzhalter der „31. Dezember 2024“,
10. in § 1 Nr. 16 (Art. 146 Abs. 2) im zweiten Platzhalter der „1. Januar 2025“,
11. in § 7 Nr. 1 der „31. Dezember 2024“,
12. in § 8 Nr. 2 der „31. Dezember 2024“,
13. in § 13 Nr. 4 (Art. 83 Abs. 5 Satz 1) im ersten und zweiten Platzhalter der „30. September 2025“,
14. in § 13 Nr. 4 (Art. 83 Abs. 5 Satz 2) der „30. September 2025“,
15. in § 13 Nr. 4 (Art. 83 Abs. 5 Satz 3) im ersten und zweiten Platzhalter der „30. September 2025“,
16. in § 14 Nr. 4 der „31. Dezember 2024“,
17. in § 15 Nr. 1 der „31. Dezember 2024“,
18. in § 19 Abs. 1 der „1. Januar 2025“,
19. in § 19 Abs. 2 Nr. 2 der „1. Oktober 2025“,
20. in § 19 Abs. 3 der „31. Dezember 2025“

eingesetzt werden und

21. in § 13 Nr. 4 in dem neu gefassten Art. 83 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 das Wort „drei“ jeweils nicht durch das Wort „sechs“, sondern durch das Wort „neun“ ersetzt wird,
22. in § 19 Abs. 2 Nr. 2 das Wort „drei“ nicht durch das Wort „sechs“, sondern durch das Wort „neun“ ersetzt wird und
23. in § 13 Nr. 3 Buchst. a der Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt gefasst wird:
„3. über die Pflicht, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten, sowie die Lage des Spielplatzes, die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; so weit die Pflicht auch für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, ist ein Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht vorzusehen, wobei der Ablösebetrag 5 000 € je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen darf; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.“.
und
24. im Einleitungssatz in § 1 (BayBG) die Wörter „das zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 595) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2024 (GVBl. S. 484) geändert worden ist,“ ersetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4144 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3909 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3889 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3891 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3890 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 13 Nr. 4 wird in dem neu gefassten Art. 83 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 das Wort „drei“ jeweils nicht durch das Wort „sechs“, sondern durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „drei“ nicht durch das Wort „sechs“, sondern durch das Wort „neun“ ersetzt.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in dieser geänderten Fassung in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3651 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3647, 19/3648, 19/3649, 19/3650, 19/3652, 19/3654, 19/3655, 19/3858, 19/3859, 19/3860 und 19/3864 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3925 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3724, 19/3862 und 19/3863 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3646, 19/3653 und 19/3748 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3023, 19/4286

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2024 (GVBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Gesundheitliche Eignung

¹Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auf der Grundlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung oder einer Selbstauskunft des Bewerbers oder der Bewerberin festzustellen. ²Im Falle einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung gilt Art. 67 Abs. 1 und 2 entsprechend, wobei die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Prüfung der gesundheitlichen Eignung verwendet werden dürfen. ³Im Falle einer Selbstauskunft ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an einen Amtsarzt oder eine Amtsärztin oder einen Arzt oder eine Ärztin zulässig.“

2. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden,“ gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie mindestens in der Be-
soldungsgruppe B 5 eingestuft sind, und“.

c) In Nr. 3 wird die Angabe „B 4“ durch die Angabe „B 7“ ersetzt.

d) Im Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „; Art. 46 findet keine Anwendung“ gestrichen.

3. Art. 46 wird aufgehoben.

4. Art. 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Auf Verlangen des Amtsarztes oder der Amtsärztin hat sich der Beamte oder die Beamte zudem einer fachärztlichen Zusatzbegutachtung zu unterziehen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 5. In Art. 81 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- 6. Art. 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und Nr. 2 wie folgt gefasst:
 - „2. die Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten im Gesamtumfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einer Gesamtvergütung von bis zu 10 000 € im Kalenderjahr.“.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder eine Genehmigung nach Art. 81 Abs. 3 zu versagen wäre.“ ersetzt.
 - 7. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ gestrichen.
 - 8. In Art. 88 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 9. Art. 90 wird aufgehoben.
 - 10. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder“.
 - b) In Abs. 3 wird vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt und die Wörter „deren Ämter nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die“ werden durch die Wörter „die entweder in der Besoldungsordnung B oder“ ersetzt.
 - 11. Art. 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 90 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Art. 9 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten.“.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden nach der Angabe „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 12. In Art. 108 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden“ durch die Wörter „besonders auf den Schutz der Personalaktdaten verpflichtet sind“ ersetzt.
 - 13. In Art. 113 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - 14. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 2 bis 7 werden die Nrn. 1 bis 6.
 - 15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 89 oder 90“ jeweils durch die Wörter „Art. 90 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach Art. 89“ ersetzt.

16. Nach Art. 145 wird folgender Art. 146 eingefügt:

„Art. 146

Übergangsregelung
zu Ämtern mit leitender Funktion
im Beamtenverhältnis auf Zeit und auf Probe

(1) Beamten und Beamtinnen, denen ein Amt nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und denen das übertragene Amt mangels Erfassung durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

(2) Beamten und Beamtinnen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 in einer bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab 1. Januar 2025 unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

§ 2

Änderung des HföD-Gesetzes

Art. 6 Abs. 1 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes)“ gestrichen.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird aufgehoben.
2. In Art. 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Art. 45 und 46“ durch die Angabe „des Art. 45“ ersetzt.
3. Art. 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 in der nach Art. 56 Abs. 4 verwendbaren periodischen Beurteilung zuerkannt.“
4. In Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf,“ durch die Wörter „nach Art. 56 Abs. 4 verwendbaren periodischen Beurteilung“ ersetzt.
5. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In Art. 57 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.
7. Art. 69 wird aufgehoben.
8. Art. 70 Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

In § 31 Abs. 6 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 (GVBl. S. 90, BayRS 2030-2-20-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „, bei Schulleitern auch für solche im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Art. 46 des Bayerischen Beamten gesetzes“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „AZV“ durch die Angabe „BayAzV“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 und § 7 werden aufgehoben.
2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt,“ durch die Wörter „handelt, die während der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen,“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Beurlaubung gemäß Art. 90 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder gemäß Art. 89 BayBG, oder.“
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht eingebrauchter Erholung urlaub wird mit Ausnahme des Zusatzurlaubs ange spart.“
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Kurmaßnahme, für die Beihilfe gewährt wird, wird Urlaub unter Fort gewährung der Leistungen des Dienstherrn unter Beachtung der dienstlichen Belange gewährt.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Beihilfevorschriften“ durch die Wörter „dem Beihilferecht“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) und durch die §§ 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Probe und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „auf Probe und“ sowie die Angabe „und 46“ gestrichen.
2. In Art. 103 Abs. 12 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2 BayBG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 83 Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamten mit Verwendungseinkommen wird die Höchstgrenze nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 ab der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Ruhestandseintritt mit dem Faktor 1,5 vervielfacht. ⁶Satz 5 gilt nicht für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamten, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt wurden.“
2. Art. 114e wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Oberste Rechnungshof ist außer in Bezug auf seine eigene Verwaltungsführung keine informationspflichtige Stelle.“

§ 11

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

Die Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird durch die aus dem Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

§ 12

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten oder Teile von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m².“.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 werden nach der Angabe „800 m²“ die Wörter „, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten mehr als 2 000 m²,“ eingefügt.

- bb) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Gaststätten

- a) mit mehr als 60 Gastplätzen in Gebäuden, soweit sie nicht ausschließlich erdgeschossig sind,

- b) mit mehr als 100 Gastplätzen in Gebäuden, soweit sie ausschließlich erdgeschossig sind, oder

- c) mit mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien.“.

- cc) Nach Nr. 8 werden die folgenden Nrn. 9 und 10 eingefügt:

„9. Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten,

10. Spielhallen mit mehr als 150 m².“.

- dd) Die bisherigen Nrn. 9 bis 14 werden die Nrn. 11 bis 16.

- ee) Die bisherige Nr. 15 wird aufgehoben.

- ff) Die bisherigen Nrn. 16 bis 20 werden die Nrn. 17 bis 21.

2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Flächen nach Satz 1 zulässigerweise anders verwendet werden, ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Gebäudeklassen 1 bis 3“ durch die Angabe „Gebäudeklasse 3“ ersetzt.

- b) In Abs. 10 wird nach der Angabe „Abs. 6“ die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.

4. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen,“ gestrichen.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „dachparallel installierte“ gestrichen.

5. Art. 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien des Gebäudeenergiegesetzes unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen oder Anlagen für Strom aus solarer

Strahlungsenergie errichtet und betrieben werden, mit denen mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs gedeckt werden.“

6. Dem Art. 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind, müssen Schlafräume jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

7. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Sollen bestandsgeschützte Gebäude zur Schaffung von Wohnraum erstmals um nicht mehr als ein Geschoss aufgestockt werden, so sind auf bestehende Bauteile die Art. 25 bis 29 und 32 bis 34 nicht anzuwenden. ²Im Bereich der Aufstockung gelten die Anforderungen an die bisherige Gebäudeklasse. ³In den Wänden notwendiger Treppenräume müssen Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ⁴Soweit bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ⁵Soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 vorhanden sind, ist an oberster Stelle eine Öffnung nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 zu schaffen. ⁶Der zweite Rettungsweg nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 ist nachzuweisen.“

8. In Art. 48 Abs. 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Stellplätze“ das Wort „notwendige“ gestrichen.

9. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. g werden die Wörter „und einer Tiefe bis zu 3 m“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a Doppelbuchst. bb werden vor dem Wort „gebäudeunabhängig“ die Wörter „die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig sind, im Übrigen“ eingefügt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „10 m“ durch die Angabe „15 m“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird die Angabe „10 m³“ durch die Angabe „30 m³“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 Buchst. f werden die Wörter „ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen,“ gestrichen.

ee) In Nr. 10 Buchst. a werden die Wörter „mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³“ gestrichen.

ff) Nr. 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c wird aufgehoben.

bbb) Die Buchst. d bis f werden die Buchst. c bis e.

gg) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Werbeanlagen“ die Wörter „am Ort der Leistungserbringung,“ eingefügt.

bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Waren- und Geldautomaten.“

ccc) In Buchst. g werden die Wörter „durch Bebauungsplan festgesetzten“ gestrichen.

hh) In Nr. 13 Buchst. e werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „wie Zelte, Bühnen und Tribünen“ und nach dem Wort „Volksfesten“ das Wort „, Ver einsfesten“ eingefügt.

- ii) Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. b werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 300 m²“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. c werden die Wörter „im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. d wird die Angabe „40 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.
- jj) Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 50 m²“ durch die Wörter „, soweit sie nicht Gebäude sind“ ersetzt.
 - bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich technischer Nebenanlagen.“
 - ccc) Buchst. e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m sowie Grabdenkmale auf Friedhöfen.“
- kk) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ll) Folgende Nr. 18 wird angefügt:
 - „18. Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden.“
- b) Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Spiel- und Bolzplätze.“.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 werden die Angabe „10 m³“ durch die Angabe „30 m³“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
 - „3. Instandsetzungsarbeiten.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „sowie Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „kommen“ die Wörter „, wobei andere öffentliche-rechtliche Anforderungen in diesem Sinne die Verfahrensfreiheit unberührt lassen, soweit die neue Nutzung gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist und kein Sonderbau betroffen ist,“ eingefügt.
- e) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
 - „(7) Dachgeschossausbauten im Sinne von Abs. 1 Nr. 18 sind der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen, Nutzungsänderungen nach Abs. 4 Nr. 1 zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung.“
- 10. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
- 11. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

12. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „75 m²“ durch die Wörter „200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.“
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für erdgeschossige Zelte, betretbare Verkaufsstände, Tribünen und Podien ohne Überdachung, die nach Abs. 3 Nr. 4 und 7 keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, kann auf Antrag eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.“
- c) Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden fliegenden Bau, für den eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird, ist ein Prüfbuch anzulegen.“
- d) Abs. 5 wird Abs. 6.
- e) Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

13. Art. 73a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für typengenehmigte Gebäude finden Satzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

14. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 14 wird angefügt:

„14. entgegen Art. 57 Abs. 7 einen Dachgeschossausbau im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 oder eine Nutzungsänderung nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“

15. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Örtliche Bauvorschriften stehen einem Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 nicht entgegen.“

§ 13

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Begründung“.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ²Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wird eine geringere Zahl notwendiger Stellplätze durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Art. 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. über die Pflicht, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten, sowie die Lage des Spielplatzes, die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; soweit die Pflicht auch für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, ist ein Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht vorzusehen, wobei der Ablösebetrag 5 000 € je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen darf; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden,

4. über

a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,

b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,

c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzabgabe hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

5. über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrünten Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert.“

b) In Nr. 6 Buchst. b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 7 wird aufgehoben.

4. Art. 83 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Satzungen, die auf Grundlage von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in einer der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, mit Ausnahme von Satzungen, die die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen regeln, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 jeweils in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, treten mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft. ²Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort, wenn sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder durch Bebauungsplan oder eine andere Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nach Art. 81 Abs. 2 erlassen worden sind. ³Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.“

§ 14

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Art. 48 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Angabe „BayBG“ die Wörter „des Bayerischen Beamten gesetzes –“ eingefügt.
3. In Art. 56 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayBG“ durch die Angabe „Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BayBG“ ersetzt.
4. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Beurlaubung nach den Art. 89 und 90 BayBG, letzterer in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.“.

§ 15

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
3. In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Bewerberin“ die Wörter „bei einer Verhältniswahl“ eingefügt.
4. In Art. 31 Satz 2 wird die Angabe „Art. 73 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Art. 73 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Bayerischen Haushaltssordnung

In Art. 50 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Haushaltssordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird die Angabe „, 90“ gestrichen.

§ 17

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Festsetzung landesweit einheitlicher Tarife

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung für das gesamte Staatsgebiet allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. ²Soweit es von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist es zuständige Behörde im Sinn dieser Verordnung.

³Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere Regierungen zu übertragen.“

2. In Art. 9 Abs. 4 wird die Angabe „des Art. 47 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.

§ 18

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Zivilprozessordnung (ZPO)“ ersetzt.
2. In Art. 16 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 4 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ jeweils durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
3. In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „eintausendfünfhundert Euro“ durch die Angabe „3 000 €“ ersetzt.
4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ und das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
5. In Art. 30 Abs. 1 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

§ 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
1. § 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
 2. die §§ 11 und 13 am 1. Oktober 2025.
- (3) Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anhang

(zu § 11)

Anlage

(zu § 20)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

1) NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Josef Schmid

Abg. Florian von Brunn

Abg. Benjamin Nolte

Abg. Martin Behringer

Abg. Johannes Becher

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Sabine Gross

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drsn. 19/3891, 19/3909 und 19/4144)

Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER und der CSU-Fraktion (Drsn. 19/3889 und 19/3890)

Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Drs. 19/3925)

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 19/3646 mit 19/3655 und 19/3748)

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 19/3724 und 19/3858 mit 19/3864)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die SPD-Fraktion zu ihren beiden Änderungsanträgen auf den Drucksachen 19/3862 und 19/3864 jeweils namentliche Abstimmung beantragt hat.

Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Schmid das Wort, der bereits am Rednerpult ist. Bitte schön.

Josef Schmid (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! In diesem Tagesordnungspunkt geht es um das erste von insgesamt drei vorgelegten bzw. angekündigten Modernisierungsgesetzen. Es betrifft im Wesentlichen das Baurecht, aber teilweise auch das Recht des öffentlichen Dienstes.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das ist genau die richtige Antwort der Bayerischen Staatsregierung und unseres Parlamentes hier in Bayern auf die schwächernde Wirt-

schaft und auf die berechtigte Klage von vielen Bürgerinnen und Bürgern über zu viel Bürokratie und zu viel Regulierung. Während die Ampel in Berlin – ich wollte gerade sagen, Gott habe sie selig, aber ich weiß nicht so genau – die konsumtiven Ausgaben hochgefahren und keinerlei Anstrengungen unternommen hat, um die deutsche Wirtschaft zu entlasten, Bürokratie aufgebaut hat, tun wir in Bayern, was erforderlich ist, nämlich zu versuchen, Freiräume und Spielräume für die Wirtschaft zu schaffen. Dabei wollen wir entbürokratisieren und deregulieren.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, mir liegt die Meldung zu einer Zwischenfrage des Herrn Kollegen Florian von Brunn vor. Geben Sie dieser Bitte statt?

Josef Schmid (CSU): Ja, bitte.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege, vielen Dank. Nachdem der Ministerpräsident diese Entbürokratisierung, die in diesem Gesetz ihren Niederschlag findet, als ganz wesentliches Anliegen im Bayerischen Landtag bezeichnet hat, wollte ich Sie fragen: Wo ist er denn? Wir bringen doch heute sein Projekt auf den Weg.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Wir werden das auch ohne ihn schaffen!)

Josef Schmid (CSU): Herr Kollege von Brunn, Sie wissen doch, dass dies jetzt die Stunde des Parlaments ist. Im Übrigen nehmen wir es mit Ihnen ganz allein auf. Wir brauchen da keine Verstärkung. Das werden Sie gleich in der Debatte merken.

Meine Damen und Herren, wir gehen hier einen kraftvollen Schritt in Richtung Entbürokratisierung. Dabei geht es im Wesentlichen um die Bayerische Bauordnung. Ich möchte heute nicht mehr jeden Vorschlag und jeden Änderungsantrag, der in den Fachausschüssen diskutiert wurde, nennen, Ihnen aber doch einen kurzen Eindruck geben, worum es geht. Es geht um die Verfahrensfreistellung bei diversen Vorhaben: Terrassenüberdachungen, privilegierte Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren, Versorgungseinheiten für Masten und Antennen, sämtliche Biomasselager, Schwimmbe-

cken, Werbeanlagen, Geldautomaten, Zelte, Bühnen, Tribünen, nicht überdachte Stellplätze, Kinderspielplätze, Freischankflächen, Fahrradabstellanlagen, Ladestationen, Zapfsäulen, Grabdenkmale, Instandsetzungsarbeiten und Kleinwindkraftanlagen.

Meine Damen und Herren, geht es Ihnen beim Vorlesen dieser Punkte nicht auch so, dass Sie sich die Frage gestellt haben: Was wurde denn damals alles unter Genehmigungsvorbehalt gestellt? Das ist wirklich ein bürokratischer Wahnsinn, mit dem dieses Gesetz richtigerweise aufräumt. – Bei der künftigen Verfahrensfreistellung für Dachgeschossausbauten geht es wirklich um Wohnungsschaffung. Künftig wird es reichen, so etwas bei der Behörde anzuzeigen. Ein Genehmigungsverfahren wird nicht mehr erforderlich sein.

Ich kenne die Einwände aus den Fachdebatten. Deshalb möchte ich anmerken: Eine Verfahrensfreistellung bedeutet nicht, dass man sich nicht mehr an materielles Recht halten muss. Wir sehen jedoch das Gebot der Stunde: Wir müssen die Verantwortung stärker in die Hände der Einzelnen legen. Ich meine damit die Planer, die Architekten und natürlich die einzelnen Bauherren.

Das Gleiche gilt übrigens auch für Nutzungsänderungen. Diese bleiben aber innerhalb eines Gebietstypus der Baunutzungsverordnung. Sie soll nicht querbeet oder vogelwild gelten, sondern in der Weise, wie das im Bundesgesetz schon heute vorgeschrieben ist. Künftig soll in diesen Fällen verfahrensfrei gestellt und nur noch angezeigt werden. Das ist eine echte Erleichterung, zum Beispiel in den Fällen, bei denen Ladenflächen oder kleinere Gewerbeeinheiten in Wohnraum umgewandelt werden sollen; denn diesen Wohnraum brauchen wir dringend.

Eine große Erleichterung wurde bei den Sonderbauten geschaffen, für die momentan verschärzte Anforderungen bestehen. Diese werden auf normale Anforderungen reduziert. Auch hier gibt es also weniger Bürokratie, weniger Verwaltung und somit auch weniger Verfahren.

Die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum wird wesentlich erleichtert, zum Beispiel indem für ein Gebäude, das dadurch in eine höhere Gebäudeklasse rutschen würde, keine höheren Anforderungen abverlangt werden. Dadurch wird derzeit häufig eine Aufstockung von Gebäuden verhindert. Wir bleiben also in diesen Fällen bei den Anforderungen der niedrigeren Gebäudeklasse.

(Beifall bei der CSU)

Typengenehmigungen werden zukünftig unbefristet erteilt. Auch das ist eine echte Verfahrenserleichterung.

Damit komme ich zu dem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens viel diskutierten Thema Stellplätze. Meine Damen und Herren, auch hier soll den Kommunen mehr Verantwortung gegeben werden. Sie sollen entscheiden, ob eine Stellplatzsatzung notwendig ist. Sollte eine Kommune zu dem Ergebnis kommen, dass eine solche Stellplatzsatzung notwendig ist, wird es künftig Höchstgrenzen geben.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Damit tragen wir dem Erfordernis Rechnung, Herr Kollege Becher, die Schaffung von Wohnraum günstiger zu machen. Wir kommen damit einer langjährigen Forderung der freien Wirtschaft und der Wohnungswirtschaft nach. Wir wollen nicht, dass die Eigentumswohnung durch die Schaffung beliebig vieler Stellplätze weiter verteuert wird, sodass sie sich am Ende niemand mehr leisten kann.

Auch die Grüngestaltungssatzungen sind ein viel diskutiertes Thema. Künftig wird es Sache des Eigentümers sein, wie er seinen Garten gestaltet und wo er welchen Baum hinpflanzt. Wir wollen nicht, dass vorher Vorschriften gemacht werden, ein Freiflächen-gestaltungsplan eingereicht werden muss und am Ende das Ganze kontrolliert wird, weil dann nämlich jemand monieren könnte, dass ein Baum 20 Zentimeter zu weit rechts gesetzt worden sei. Über dieses Bürokratiemonster haben sich schon viele Bürgerinnen und Bürger zu Recht beschwert. Deshalb schaffen wir es ab.

Meine Damen und Herren, im Ersten Modernisierungsgesetz haben wir uns bereits das Beamtenrecht vorgenommen. Weiteres wird im Zweiten Modernisierungsgesetz folgen. Ich halte es für richtig, Beamten und Beamte in ihrer Tätigkeit zu stärken und auch hier Bürokratie abzuschaffen. Ein Beispiel dafür sind die Nebentätigkeitsgenehmigungen. Für Nebentätigkeiten wird es künftig keine Genehmigung mehr brauchen, sofern die Tätigkeit einen Umfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einen Verdienst von 10.000 Euro jährlich nicht übersteigt. Durch diese Regelung wird die Position der Beamten gestärkt.

Bei den Beamten und Beamten waren bislang nach drei Jahren regelmäßige Beurteilungen erforderlich. Künftig wird dies erst nach vier Jahren der Fall sein. Auch dadurch werden neue Spielräume geschaffen und wird die Stellung der Beamten gestärkt. Wichtig ist auch die Abschaffung der Ämter auf Probe. Ein Beamter, der bereits in einem höheren Amt auf Lebenszeit beschäftigt ist, agiert freier und mutiger, wenn es darum geht, Entscheidungsspielräume auszunutzen, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung von Vorhaben. Wir brauchen weniger Verhinderer und mehr Ermöglicher.

Das Erste Modernisierungsgesetz ist insofern ein großer Wurf. Das Zweite Modernisierungsgesetz wird ihm sogleich folgen. Für das Dritte Modernisierungsgesetz hat der Ministerpräsident angekündigt, das große Thema Brandschutz zu entschlacken und zu vereinfachen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das ist die richtige Antwort auf die Erfordernisse der Zeit. Die wirtschaftliche Entwicklung ist die größte Sorge der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Sie hat inzwischen die Sorge wegen des Themas Migration überholt. Wir in Bayern tun das Gegenteil dessen, was die Ampel in Berlin getan hat. Das ist der richtige Weg.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Benjamin Nolte von der AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Benjamin Nolte (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kollegen! Willkommen zur Zweiten Lesung des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern. Um es vorwegzunehmen: Der große Sprung nach vorn fällt heute aus. Angekündigt war eine umfassende Deregulierung, Digitalisierung und Modernisierung Bayerns. Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich jedoch im Wesentlichen um ein Sammelsurium von redaktionellen Änderungen, kleineren Anpassungen, Belanglosigkeiten und Banalitäten.

Diese sind aber nicht durchweg schlecht. So ist zum Beispiel zu begrüßen, dass die Genehmigung für Nebentätigkeiten von Beamten allgemein erteilt wird, sofern diese Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeiten ausgeübt werden, dienstliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Positiv ist auch die verpflichtende Überwachung von Schlafräumen in Beherbergungsstätten mit Rauchmeldern, um Todesfälle bei Bränden zu vermeiden. Verschiedene Bauten, zum Beispiel Zelte, Podien und Tribünen auf Volks-, Straßen- und Vereinsfesten, sollen künftig verfahrensfrei sein. Auch das ist eine gute Sache.

Ich komme damit zu den Punkten, hinter denen ich ein Fragezeichen anbringen würde. Artikel 7 Absatz 3 der Bayerischen Bauordnung besagt bisher, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist. Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung soll die Zahl der Wohnungen auf fünf erhöht werden. Das bedeutet also, platt gesagt, weniger Kinderspielplätze. Das mag einerseits Kosten sparen und andererseits einer überalterten Gesellschaft angemessen sein. Familienfreundlich ist es sicherlich nicht. Allerdings ist Ihre Politik ohnehin schon kinder- und familienfeindlich genug, sodass es darauf auch nicht mehr ankommt. Wenn junge Familien in Bayern keinen angemessenen und be-

zahlbaren Wohnraum mehr finden, ist es auch egal, ob bei der Wohnung, die sie nicht finden, ein Kinderspielplatz dabei ist oder nicht.

(Beifall bei der AfD)

Kommen wir zur Garagen- und Stellplatzverordnung. Auch diese hat Herr Kollege Schmid gerade schon angesprochen. Künftig soll also eine Obergrenze von zwei Stellplätzen statt bisher eines Stellplatzes pro Wohneinheit im freifinanzierten Bereich und von 0,5 Stellplätzen pro Wohneinheit im geförderten Bereich gelten. Über die genaue Anzahl der Stellplätze soll jedoch die zuständige Kommune entscheiden. Na ja, Entbürokratisierung und Vereinfachung hatte ich mir ein bisschen anders vorgestellt, als dass jetzt noch eine Ebene mehr zuständig ist, aber gut.

Ähnliches gilt beim Ausbau von Dachgeschossen. War dies bisher genehmigungspflichtig, soll das zukünftig nur noch anzeigenpflichtig sein. Das macht es zwar einfacher, aber vielleicht könnte man einmal überlegen, ob man sich auch diese Anzeigenpflicht spart; denn ob diese Anzeigenpflicht bei jedem Dachgeschossausbau eingehalten wird, stelle ich in Frage. Die gesetzlichen Bauvorschriften sollten eigentlich ausreichen, damit nicht jeder macht, was er will. Ob Wohnungen in ausgebauten Dachgeschossen überhaupt auf dem Wohnungsmarkt auftauchen oder vielleicht eher an Familienmitglieder vermietet werden, ist auch fraglich.

Kommen wir zum Abschluss noch zu der geplanten, ich nenne es jetzt einmal "Unendlichkeitsregelung" bei Typengenehmigungen. Hier sehen wir die Gefahr bzw. geben zu bedenken, dass hierdurch Typen auf Dauer genehmigt werden könnten, die sich im Nachhinein als schädlich herausstellen. Wir hatten in der Diskussion im Ausschuss das vielleicht etwas drastische Beispiel Asbest.

Liebe Kollegen, Sie werden sicherlich gemerkt haben, dass ich hier vorne schon interessantere Reden gehalten habe. Das liegt daran, dass wir im Plenum auch schon interessantere Anträge und Gesetzentwürfe diskutiert haben. Um es zusammenzufassen: Der Gesetzentwurf enthält gute wie nicht so gute Elemente. Der große Wurf ist er

nicht. Versprochen wurde uns die große Revolution oder ein Quantensprung in Sachen Entbürokratisierung und Modernisierung. Bekommen haben wir viel Text mit wenig Inhalt. Wir werden uns daher enthalten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Martin Behringer für die Fraktion der FREIEN WÄHLER vor.

Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Herr Nolte, Sie haben jetzt viel kritisiert. Sie haben keine Vorschläge unterbreitet, die uns weiterbringen, sondern nur kritisiert. Sie haben kritisiert, dass die Anzeigepflicht für Dachgeschossausbauten und Nutzungsänderungen ins Gesetz aufgenommen worden ist. Vielleicht können Sie mir erklären, warum diese Anzeigepflicht aufgenommen worden ist und wofür sie wichtig ist.

Benjamin Nolte (AfD): Das müssen Sie doch wissen. Das ist ja Ihr Antrag.

(Beifall und Heiterkeit bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Behringer für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde Ihnen sehr gerne erklären, Herr Nolte, wofür die Anzeigepflicht wichtig ist. Darauf komme ich später noch in meiner Rede.

(Benjamin Nolte (AfD): Vielen Dank!)

Ich habe mich sehr umfangreich mit den verschiedenen Änderungen befasst, die dieses Gesetz mit sich bringt. Dabei habe ich viele Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Gemeinde-, Markt- und Stadträten sowie Bauamtsleitern geführt. Diese intensiven Dialoge haben zahlreiche und wertvolle Anregungen und vor allem guten Input für dieses Gesetz gebracht, die dazu beitragen, das Ganze noch praxisna-

her und zukunftsorientierter zu gestalten. Deshalb freue ich mich heute sehr, dass ich bei dieser Zweiten Lesung sprechen darf. Es geht nicht nur um ein paar Anpassungen. Vielmehr ist das Gesetz ein Symbol für unser gemeinsames Ziel, Bayern zukunftssicher zu machen, pragmatisch, bürgernah und innovativ.

Zunächst möchte ich betonen, dass dieses Erste Modernisierungsgesetz das Ergebnis intensiver Beratungen, zahlreicher Diskussionen und wertvoller Kompromisse ist, die wir unter anderem auch im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr erarbeitet haben. Dies zeigt, wie wichtig es ist, in der Politik im Sinne der Bürgerinnen und Bürger unseres Freistaates Bayern miteinander statt gegeneinander zu arbeiten. Mein Dank gilt insbesondere auch unserem Koalitionspartner für unsere konstruktive Zusammenarbeit. Ein Gesetz ist nie ein statisches Konstrukt. Es lebt durch unsere Arbeit im Parlament. Unsere Aufgabe war es, den Entwurf zu prüfen, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Mit großem Engagement haben wir das getan, und das Ergebnis kann sich, glaube ich, sehr gut sehen lassen.

Ein zentraler Aspekt des Modernisierungsgesetzes ist die Erweiterung der verfahrensfreien Bauvorhaben. Herr Kollege Schmid hat dies schon gesagt. Vom Dachgeschossausbau bis hin zu Solaranlagen schaffen wir echte Erleichterungen für Bauherren. Wo früher bürokratische Hürden monatelange Verzögerungen verursachten, ermöglichen wir nun einfache und schnellere Lösungen. Lassen Sie mich noch ein paar wesentliche Punkte hervorheben: Dachgeschossausbauten mit Gauben und die Umnutzung bestehender Gebäudeteile zu Wohnraum werden künftig planungsfrei gestellt und müssen, wie schon gesagt wurde, bei der Kommune angezeigt werden. Dies spart nicht nur massiv Zeit, sondern schafft zusätzlichen Wohnraum, ohne neue Flächen zu versiegeln. Die Planungsfreiheit bzw. die Anzeigepflicht ist sehr, sehr wichtig, damit die Kommunen ihre Wasser- und Kanalanschlussgebühren kassieren können, ohne hier irgendwelchen bürokratischen Aufwand entstehen zu lassen, indem man die Menschen wieder anschreiben und sehen muss, ob jetzt ausgebaut wurde oder nicht. Hier muss der Bürger tätig werden, indem er das Ganze zwei Wochen vor dem Ausbau bei

der Kommune anzeigt. Das ist ein Dreizeiler. Das ist weder bürokratisch noch ein Aufwand und dient nur der Information der Kommune.

Ebenso, glaube ich, ist es wichtig zu erwähnen, dass Gebäudeaufstockungen zukünftig auch möglich sind, ohne in die nächste Brandschutzklasse zu fallen. Damit schaffen wir unkompliziert neuen Wohnraum und setzen ein klares Signal für eine effiziente Flächennutzung. Auch freut sich der Geldbeutel des jeweiligen Bauherrn.

Ein weiterer innovativer Baustein betrifft die Kleinwindkraftanlagen. Anlagen bis zu einer Höhe von 15 Metern werden künftig verfahrensfrei gestellt. Dies zeigt unseren klaren Willen, die Energiewende in Bayern weiter voranzutreiben. Indem wir die Genehmigung vereinfachen, schaffen wir Anreize für private Haushalte, landwirtschaftliche Betriebe und kleinere Unternehmen, in erneuerbare Energien zu investieren. Klimaschutz beginnt vor Ort. Wir machen ihn zugänglich und umsetzbar.

Ich möchte auch die neue Regelung zur Stellplatzpflicht mit maximal zwei Stellplätzen pro Wohnung ansprechen. Sie gibt den Kommunen weiterhin die Möglichkeit, flexibel auf ihre spezifischen Bedürfnisse zu reagieren. Gerade als ehemaliger Bürgermeister war mir dies sehr wichtig; denn rund 98 % unserer Kommunen hatten bis dato zwei Stellplätze pro Wohnung gefordert, und das können sie nun auch weiterhin tun. Gerade im ländlichen Raum sind Stellplätze weiterhin äußerst notwendig. In urbanen Räumen, wo Carsharing und der öffentliche Nahverkehr im Fokus stehen, entlasten wir gleichzeitig Bauprojekte von übertriebenen Stellplatzforderungen.

Auch beim geförderten Wohnungsbau setzen wir ein klares Signal: Wohnen statt Tiefgaragen. Ein Stellplatzfaktor von 0,5 pro Wohnung gibt den Investoren Spielraum, um Wohnraum effizienter und vor allem kostengünstiger und schneller zu schaffen. Die unbefristeten Typengenehmigungen sind ein weiterer Durchbruch. Serielles und modulares Bauen wird damit zu einer echten Alternative, um Wohnungen zu schaffen. Diese Maßnahmen entlasten nicht nur die Bauherren, sondern auch die Behörden und sorgen für schnellere Ergebnisse.

Unerwähnt möchte ich auch nicht die Übergangsfristen lassen, die auf Wunsch des Gemeinde- und Städtetages auf neun Monate verlängert werden.

Meine Damen und Herren, ich glaube, dieses Gesetz steht für Fortschritt, Bürgernähe und die klare Vision, unter anderem Bauen in Bayern einfacher, schneller und bezahlbarer zu machen. Lassen Sie uns gemeinsam zeigen, dass Bayern handlungsfähig ist.
– Ich danke Ihnen und bitte um Zustimmung zu diesem Modernisierungsgesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte am Rednerpult bleiben! – Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Johannes Becher, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor. Bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Behringer, es geht um Entbürokratisierung. Ich möchte noch einmal das Thema der Stellplätze und der Spielplätze ansprechen. Bisher gab es eine sehr einfache landesrechtliche Regelung, von der die Kommunen mit einer Satzung abweichen konnten. Jetzt wird die eine landesrechtliche Regelung bei den Stellplätzen und Spielplätzen gestrichen. Jede Kommune muss künftig, wenn sie Stellplatznachweise oder Spielplätze im Geschosswohnungsbau haben möchte, eine eigene Satzung dafür erlassen. Wir haben in Bayern über 2.000 Kommunen. Jetzt schafft man eine Regelung ab und führt dafür Hunderte Satzungen ein. Inwiefern ist das Entbürokratisierung?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Becher, eigentlich ist es ganz einfach. Ein großer Wunsch der Kommunen war, selber zu bestimmen, wie viele Stellplätze sie brauchen und wie viele nicht.

(Johannes Becher (GRÜNE): Das dürfen sie ja schon!)

Da muss man ganz ehrlich sagen: Das kann die Kommune heute mit der Satzung regeln. Bei 98 % der Kommunen bleibt die Satzung wie bisher bestehen; sie haben damit überhaupt keinen Aufwand.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

– Sie müssen mir schon zuhören. Wenn Sie immer wieder dazwischenreden, können Sie das nicht. – Die Kommunen, die sich bisher auf die gesetzlichen Regelungen verlassen haben, können sich jetzt selbst Gedanken machen und bestimmen, wie viele Stellplätze sie zukünftig wollen. Auch bei den Kinderspielplätzen können sich die Kommunen Gedanken machen, ob sie Geld verlangen, ob sie die Spielplätze bauen lassen oder was auch immer. Ich denke, das ist der richtige Ansatz, der unsere Kommunen weiterbringt. Unsere Kommunen wollen das wirklich selber bestimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Bürokratieabbau ist das Ziel. Der Weg ist lang. Der Teufel steckt im Detail. Man merkt es dem Regierungshandeln schon an, dass es Ihnen schwerfällt, die Bürokratie abzuschaffen, die Sie selbst geschaffen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Trotzdem ist es zwingend notwendig; denn die Neuorganisation von Bürokratie ist das billigste und effektivste Konjunkturprogramm, das es gibt.

Das Erste Modernisierungsgesetz ist ein Sammelsurium an Kleinständerungen, in ein Gesetz hineingepackt. Es sind nachvollziehbare und sinnvolle Aspekte dabei, aber es

enthält auch einige Negativentwicklungen; manche schaffen sogar mehr Bürokratie als sie abbauen.

Manche betrachten so etwas als großen Wurf und stellen sich hier vorne hin. Werter Kollege Schmid, wissen Sie, was ein großer Wurf ist? – Ein großer Wurf in dem Bereich wäre, wenn die Menschen, die Unternehmen, die Träger von sozialen Einrichtungen, die Kommunen usw. merken würden, dass es wieder spürbar leichter geht, dass es eine Klarheit gibt, was gilt und was nicht, dass es eine Planbarkeit gibt, welche Ziele mit welchen Mitteln und auf welchem Weg erreicht werden sollen,

(Widerspruch bei der CSU)

dass es eine Stringenz gibt, wer und welche Ebene eigentlich entscheidet, und vor allem, dass es die Freiheit gibt, innerhalb des Rahmens des Gemeinwohls vor Ort schnell und gerecht zu entscheiden. Das wäre ein großer Wurf. Wer mit dem Bisschen schon zufrieden ist, verkennt die Dimension der Aufgabe Entbürokratisierung.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Martin Wagle (CSU))

– Herr Kollege, es tut mir sehr leid, aber wir sind nicht am Ziel. Wir sind am Anfang des Prozesses.

(Zurufe der Abgeordneten Michael Hofmann (CSU) und Martin Wagle (CSU))

Mit Verlaub, wer etwas anderes behauptet, hat von Entbürokratisierung keine Ahnung.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Die zehn Anträge, Herr Kollege, waren kein Vorschlag. – Kollege Hofmann ist ganz schlecht informiert. Danke schön für den Beweis, dass Sie die Unterlagen nicht so genau angeschaut haben.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Herr Kollege Hofmann, ich gebe Ihnen noch drei Gedanken zu dem Gesetzentwurf mit – drei Gedanken, wenn Sie dafür noch Zeit haben.

(Michael Hofmann (CSU): Ja, ja!)

Der erste betrifft die Beratungsresistenz. Sie bringen einen Entwurf ein und ignorieren konsequent die Rückmeldungen und Anregungen der Betroffenen. Warum? – Weil Sie es können. Selbstverständlich, Sie sind die Mehrheit, CSU und FREIE WÄHLER. Was interessieren Sie da die Stellungnahmen der Kommunen?

(Zuruf des Abgeordneten Martin Wagle (CSU))

Ich bin einfach davon überzeugt, dass wir vom Landtag aus mit den Kommunen Politik machen müssen und nicht gegen sie. Ich bin davon überzeugt, dass gute Änderungsanträge von uns keine pauschale Ablehnung verdient haben, meine Damen und Herren.

(Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Herr Kollege Hofmann, alles gut.

Zweitens: mangelnde Stringenz. Die Kommunen waren vor dem Staat da; die kommunale Planungshoheit ist wichtig. – Solche Sätze sagen Sie oft, und sie stimmen auch.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Das sagen Sie mal Ihren Kollegen in Berlin, Herr Kollege!)

Was machen Sie im Gesetz? – Sie entscheiden, dass die Kommunen künftig nicht mehr entscheiden dürfen, zumindest nicht über Freiflächen gestaltungssatzungen; denn die Kommunen haben nicht so entschieden, wie CSU und FREIE WÄHLER das gerne gehabt hätten. Dann dürfen sie nicht mehr entscheiden. Schade!

Jetzt muss man nicht jede Freiflächengestaltungssatzung gut finden; das muss man nicht. Gut finde ich aber das Anliegen, dass die Gemeinschaft, die Bürgerinnen und Bürger, die einen Garten haben, gemeinschaftlich etwas für die Artenvielfalt vor Ort, für die heimische Flora und Fauna, für das Mikroklima daheim tun.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das ist ja nicht verboten!)

Das finde ich gut. Wenn sie das über eine Satzung machen wollen, dann sollen sie das vor Ort entscheiden. Wenn die Satzung geändert werden soll, dann sollen sie sie ändern. Wenn sie sie abschaffen wollen, sollen sie sie abschaffen. Freiheit ist, selbst eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu können. Ich muss nicht mit jeder Entscheidung einer Kommune einverstanden sein. Aber ich kämpfe dafür, dass die Kommunen die Freiheit haben, selbst zu entscheiden. Das ist der Unterschied, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Dritter Punkt: Sie verteilen Bürokratie. Sie produzieren kommunale Bürokratie und behaupten dann: Beim Staat haben wir Bürokratie abgeschafft. – Ich nehme das Beispiel mit den Spielplätzen. Sie schaffen eine ganz einfache staatliche Regelung ab. Das führt dazu, dass entweder Hunderte von Kommunen Satzungen erlassen müssen oder dass es weniger Spielplätze gibt. Das kann man sich jetzt aussuchen.

Wie kann man das besser lösen? – Man behält eine ganz einfache staatliche Regelung und sagt: Wenn eine Kommune es anders machen will, dann kann sie das mit einer abweichenden Satzung tun. Kommunalrecht bricht Landesrecht. Das ist einfach, das ist unbürokratisch, das ist sogar schon bewährt. Das wird doch schon gemacht. Das erhält die kommunale Freiheit. So wäre es sinnvoll. So wäre es stringent. So wäre es konsequent. Das wollen wir, aber Sie wollen es leider nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, ich hätte jetzt gern noch das ganze Positive, das in diesem Gesetzentwurf steckt, aufgeführt. Aber wegen der vielen Zwischenrufe des Kollegen Hofmann komme ich nicht dazu. Ich kann Ihnen aber sagen, es steht auch Positives drin. Wir werden uns deswegen enthalten. Licht und Schatten, meine Damen und Herren! Wir sind noch lange nicht am Ziel, sondern am Anfang der Entbürokratisierung.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Aber am Ende der Redezeit!

Johannes Becher (GRÜNE): Das brauchen die Menschen in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Sie wissen nicht, wohin! Ist ja lächerlich!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Sabine Gross.

Sabine Gross (SPD): Sehr verehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bürokratieabbau tut not. Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz will die Staatsregierung Abhilfe schaffen, vor allen Dingen im Bereich der Bauordnung. Der Name des Gesetzes verspricht echte Innovation und Aufbruch in neue, bessere Zeiten. Doch statt des erhofften großen Wurfs bleibt es beim enttäuschenden Reförmchen, das zum Teil sogar zu mehr Bürokratie führt und Verunsicherung statt Vereinfachung bringt.

Die SPD-Fraktion hat versucht, konstruktiv an der erhofften echten Reform mitzuwirken, und hat sechs Änderungsvorschläge eingebracht, die allerdings abgeschmettert wurden,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Untauglich!)

obwohl von uns ausschließlich Änderungen zu Punkten der Neuregelung vorgeschlagen wurden, die auch von den betroffenen Interessenverbänden stark kritisiert wurden. Besonders verheerend ist die Ablehnung von zwei Änderungsanträgen, zu denen wir auch namentliche Abstimmung fordern.

Zum einen geht es um den Wegfall der Möglichkeit, kommunale Freiflächengestaltungssatzungen zu erlassen. Hier wurde ohne Sinn und Not in das Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung mit dem fadenscheinigen Argument eingegriffen, den Bürgern selbst überlassen zu wollen, wie sie die Freiflächen gestalten. Die Freiflächengestaltungssatzung war ein wichtiges Instrument für die Kommunen, um Flächenverbrauch und Flächenversiegelung zu verhindern. Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz wird den Kommunen dieses Instrument aus den Händen gerissen. Bereits bestehende Satzungen werden von heute auf morgen unwirksam. Den pflegeleichten Steinwüsten in Vorgärten mit Alibi-Krüppelkoniferen oder dreifach gedrechselten Buchsbäumchen werden hier Tür und Tor geöffnet. Modernisierung sieht anders aus. Die kommunalen Spitzenverbände sind von Anfang an Sturm gegen diese Änderung gelaufen und haben sogar angekündigt, dagegen zu klagen.

Unerträglich ist auch der Wegfall der Spielplatzpflicht bei Wohnneubauten im Gesetz. Die Kommunen sollen künftig per Satzung regeln, ob hausnahe Spielplätze errichtet werden müssen. Verpflichtend ist es aber nicht mehr. Beim derzeit bestehenden Mangel an Wohnungsneubauten wird sich manche Kommune vielleicht überlegen, ob sie einem Bauträger die Verpflichtung auferlegt oder ob sie es bei einer geringen Ablöse belässt. Das Traurige daran ist, dass diese Änderung die Kleinsten in der Gesellschaft trifft. Gerade Kleinkinder sind auf hausnahe Spielplätze angewiesen; sie sind für sie von großer Wichtigkeit. Kinder vergrößern ihren Aktionsradius erst mit den Jahren, und er stagniert nachweislich, wenn sie im Kleinkindalter nicht hausnahe Spielplätze zur Verfügung hatten.

(Beifall bei der SPD)

Dies wurde schon durch viele Studien bewiesen. Hier geht es nicht allein um das verbriefte Recht der Kinder auf Spiel, sondern auch um das drängende Problem, der Bewegungsarmut und Mediatisierung von Kindern entgegenzuwirken. Die neue Regelung ist eine Fehlentwicklung und keine Modernisierung. Abschließend – –

(Gähnen eines Abgeordneten der CSU – Allgemeine Heiterkeit)

– Schön. Toll! Abschließend ist festzustellen, dass das Erste Modernisierungsgesetz wirklich kein großer Wurf ist. Auch mir geht es wie dem Kollegen: Man hätte noch einiges dazu sagen können; aber ich will sie nicht zu Tode langweilen.

(Heiterkeit – Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Meine Fraktion wird sich daher bei der Abstimmung enthalten; denn manch Gutes war dabei.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann um das Wort gebeten.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal herzlichen Dank für die intensiven Beratungen in den Ausschüssen. – Lieber Herr Kollege Vogel, danke für die begleitende Arbeit, die in der Enquete-Kommission immer noch läuft. Ich danke Walter Nussel für seine immerwährende Arbeit, aber auch den anderen, die mitgewirkt haben, den Entwurf zu diesem Gesetz und auch den zum Zweiten Modernisierungsgesetz der Staatsregierung intensiv zu diskutieren und noch die eine oder andere Änderung anzubringen, sodass wir heute im Konsens diese beiden Gesetze verabschieden können. Das ist ein wichtiger und großer Schritt, wie ich schon sagen möchte.

Gleichzeitig aber bin ich doch von der Debatte in der letzten halben Stunde etwas enttäuscht. Natürlich bin ich nicht enttäuscht von den Vorschlägen aus den Regierungsfraktionen, lieber Kollege Schmid und lieber Kollege Behringer.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Keineswegs bin ich von Ihnen enttäuscht, sondern eigentlich eher von der Opposition.

– Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich dachte eigentlich, wir wären in der Diskussion schon ein Stückchen weiter und müssten nicht jedes Mal wieder bei null anfangen. Ich sage es jetzt einfach noch einmal: Es besteht immer Konsens – und ich glaube, auch in dieser Diskussion heute – darüber, dass es zu viel Bürokratie gebe. Es haben sich viel zu viele Regulierungen angesammelt. Die müssen weniger werden; denn sie lähmen die Unternehmen in ihrer unternehmerischen Freiheit und Gestaltungsmöglichkeit. Den Bürgerinnen und Bürgern gehen sie ganz generell auf die Nerven. Viele Regelungen versteht man irgendwie gar nicht und kann sie kaum noch erklären. Das ist ein Dickicht von viel zu vielen Dingen, die weg müssen. Auch darüber besteht Konsens. Es muss gegengesteuert werden. Herr Becher hat es gerade am Schluss seiner Rede noch einmal deutlich eingefordert: Das muss besser werden. – Aber an der Stelle endet dann schon der Konsens.

Der Unterschied besteht nämlich darin, dass wir es nicht bei diesen allgemeinen Sonntagsreden belassen wollen und können. Es reicht nicht zu sagen, wir sind uns einig darüber: Alles ist schwierig, es muss besser werden, wir sind noch nicht am Ende angelangt, und das ist erst der Anfang des Weges usw. usf. – Sie haben Gleiches wieder fundamental kritisiert, was der erste und zweite Schritt ist, den wir jetzt gegangen sind.

(Zurufe der Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE) und Jürgen Mistol (GRÜNE))

Das ist genau der falsche Weg. Ich sage auch Folgendes: Unser Weg ist anders. Ich will zur Methodik noch einmal etwas erklären.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Sie haben unsere Vorschläge alle abgelehnt!)

Ich sage noch einmal etwas zur Methodik: Unsere Methodik besteht nicht darin, mit dem Finger in Richtung Brüssel und Berlin zu zeigen,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Unsere Vorschläge waren besser!)

obwohl dort ein Großteil der Bürokratie entsteht. Die Rechtsetzung der Europäischen Union ist der größte Rechtsetzungsapparat der Welt. Das ist wirklich ein Problem; aber es ist Sache der Kommission und des Parlaments, das allmählich einmal in den Griff zu bekommen. Da mahnen wir, aber da zeigen wir nicht mit dem Finger.

Das Gleiche gilt natürlich für Berlin. Da könnte man aus den letzten drei Jahren beliebig viele Vorstöße der Ampel-Regierung hernehmen, die Bürokratie nicht ab-, sondern aufgebaut haben, wenngleich ich zugesteh, dass Marco Buschmann auch die eine oder andere entbürokratisierende Maßnahme auf den Weg gebracht hat. Da könnte man auch sagen: Das ist zu kleingeistig, das sind zu kleine Schritte. – Aber immerhin hat er sie gemacht.

Der Punkt ist aber der – und da komme ich jetzt zur Methodik –, unser Grundansatz entspricht dem alten Satz von Montesquieu: Eine Regelung, ein Gesetz, das man nicht machen muss, darf man nicht machen. – Das würde ich gerne zur Grundlage jeder Entbürokratisierung oder vielmehr jeder neuen Regulierung machen: Das, was nicht zwingend sein muss, darf man nicht machen. – Lieber Kollege Becher, das macht dann auch nicht an der Grenze der Kommunen halt, weil die Frage, ob Bund, Land, Europa oder die Kommunen zuständig sind, nachrangig ist. Der entscheidende Punkt ist, auch eine Kommune muss sich fragen: Müssen Schottergärten oder andere Gärten in Satzungen reguliert werden? Muss das wirklich sein, oder ist es lediglich ein Nice-to-have, weil man sagt: Das können wir auch noch regeln, und das können wir den Eigentümern auch noch auferlegen, dass sie ihren Garten so gestalten, dass das alles möglichst einheitlich aussieht? – Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass es nicht zwingend, sondern nur ein Nice-to-have ist, dann darf man es nicht machen. Das gilt dann genauso für die Kommunen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Johannes Becher (GRÜNE):
Sie verpflichten ja die Kommunen!)

Insofern wird beides gegeneinander ausgespielt. Ich kann nicht sagen, wir greifen in die Selbstverwaltung der Kommunen ein, sondern wir weisen darauf hin, dass man nur die Regelungen machen darf, die wirklich zwingend notwendig sind; denn wenn man sich an diese Grundregel nicht hält, werden wir mit der Entbürokratisierung nie fertig werden, sondern es wird immer mehr Bürokratie. In den letzten 20 bis 40 Jahren hat man so gearbeitet, dass unsere Art zu reformieren im Grunde immer ein Draufsatzen war. Wir haben nicht wirklich Dinge abgeschafft, sondern haben draufgesattelt in der festen Überzeugung, der Staat wird schon alles richten. Das ist die paternalistische Staatsvorstellung eines Nanny-Staats, der alles irgendwie regelt und sich um alles kümmert. Dann wundert man sich, wenn am Ende dieser Wust an Bürokratie entsteht. Deshalb ist die Methodik das ganz Entscheidende; sonst kommen wir nicht klar.

Dieser Methodik folgen – das brauche ich nicht alles im Einzelnen zu wiederholen – unsere Modernisierungsgesetze. Das mag vielleicht nervig sein, weil das so viele Einzelpunkte sind; aber es gibt eben nicht den großen Hebel, den man einfach nur umlegt und dann ist alles erledigt. Der Weg zur Bürokratie besteht nämlich nicht in einem großen Gesetz, sondern kommt eben peu à peu. Deshalb ist es völlig folgerichtig, das genau zu durchforsten und bei jedem Punkt die Frage zu stellen: Brauchen wir das oder kann das weg? – Wenn die Antwort lautet, dass das nicht zwingend notwendig ist, dann kann es weg, und ich will sogar sagen: Dann muss es auch weg. Nur so kommen wir voran.

Ich finde, bei diesen baurechtlichen Regelungen ist das jetzt sehr gut gelungen. Wir hatten es vor ein paar Wochen schon bei den Ehrenamtserleichterungen. Da bin ich ziemlich sicher, dass das in der Praxis sehr gut ankommen wird. Ich glaube, diese Genehmigungsfreistellungen nehmen Verfahren heraus und entlasten die Beamten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landratsämtern und in den Städten, weil sie das nicht mehr genauestens prüfen müssen. Deshalb ist das ein wichtiger Schritt, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dementsprechend war auch die Resonanz in der Verbandsanhörung nahezu durchgängig positiv, weil eben gerade im Bau entspannt entschlackt werden konnte. Uns geht es nicht nur rein um die rechtliche Entbürokratisierung, sondern auch um Beschleunigung und Modernisierung. Das hängt sehr eng miteinander zusammen. Deshalb ist es auch wichtig, auf diese unterschiedlichen Bereiche genau zu achten. Wir haben das eine oder andere berücksichtigt. Ich sage es einmal so: Wir haben das gemacht, um die Dinge konsensual voranzubringen und auch mit den Spitzenverbänden konsensual vorzugehen. Vielleicht hätten wir das eine oder andere einfach nicht berücksichtigen müssen, dann wäre es vielleicht noch schlanker gegangen; aber wir leben halt in der Realität und versuchen, ein Geben und ein Nehmen zu haben und am Ende vernünftige Regelungen im Konsens hier durchzubringen.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen will, ist das öffentliche Dienstrecht. Das ist nämlich auch ein wichtiger Aspekt, weil der eigentlich ein Ausfluss dieser Methodik ist, um die es uns geht; denn uns geht es nicht nur um die Befähigung der Unternehmen, unternehmerische Freiheit wahrzunehmen, sondern auch um die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden, vor allem in den Landratsämtern, aber auch in den anderen Behörden. Da haben wir nämlich hoch qualifizierte, gut ausgebildete Leute mit Erfahrung, mit Lebenserfahrung, mit praktischer Berufserfahrung. Wir – vor allem die Bundesebene, durchaus aber auch andere Ebenen wie die Landesebene – haben in den letzten Jahrzehnten oft Gesetze geschaffen, die nicht mehr richtige Gesetze sind, sondern fast schon Verwaltungsakte. Es handelt sich also um eine "Verwaltungsaktivisierung" von Gesetzen – nicht mehr generell und abstrakt, sondern individuell und konkret. Dadurch wurde der Spielraum für die Beschäftigten in den Ämtern sehr gering. Das ist aber nicht richtig, weil die nämlich gelernt haben, mit ihrem Fachwissen auf den konkreten Einzelfall, der vorgetragen oder in einem Antrag, einem Baugesuch oder in allen möglichen und vorstellbaren Dingen vorgelegt wird, einzugehen. Das passt sich dann der Lebensrealität an, vor Ort, so wie es konkret ist. So muss dann entschieden werden. Das ist die Freiheit und die Fähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden, die das können und die wir darin auch stärken wollen.

Wir wollen sie stärken, dass sie diese Fähigkeiten ausnützen. Wir alle wollen dann aber auch hinter ihnen stehen und nicht sagen: Den werden wir mal zur Rechenschaft ziehen. – Diese Entscheidungsfreudigkeit soll durch das Gesetz auch gestärkt werden.

Ich halte es methodisch für wahnsinnig wichtig. Dazu gehört: Vorne sparsam sein mit dem Auswerfen von neuen Gesetzen und hinten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Gesetz anwenden müssen, Spielräume einräumen. Das ist die Logik hinter dem Ganzen; dieser folgt das Erste Modernisierungsgesetz und dieser folgt das Zweite und folgen alle weiteren. Deshalb sage ich heute nicht "mehr Demokratie wagen", sondern "mehr Montesquieu wagen". Weniger ist wirklich mehr. Haben wir alle miteinander die Kraft, diese Lücke, die dann entsteht, wenn Dinge mal nicht mehr geregelt sind, auch echt auszuhalten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Es liegen zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen vor. Zunächst der Kollege Florian von Brunn für die SPD-Fraktion.

Florian von Brunn (SPD): Herr Minister Herrmann, Sie haben das Gesetz jetzt quasi als Ei des Columbus dargestellt, aber ich glaube, Sie lösen damit auch die Probleme, die Sie selbst verursacht haben. Sie sind ja Freisinger. Sie kennen das Dilemma mit der Typzulassung von neuen Trambahnen und U-Bahnen in München. Da wird nicht ein Typ zugelassen und dann dürfen alle baugleichen Fahrzeuge fahren, sondern da wird jedes einzelne Fahrzeug zugelassen. Die Regierung von Mittelfranken macht es anders. Sie macht eine Typzulassung. Warum ist das nicht längst geändert worden? Witzigerweise gerade heute erreicht mich ein Schreiben aus Harlaching in München, dass dort die Bürger seit über einem Jahr auf ein neues Wartehäuschen warten, das seit über einem Jahr in der Zulassung bei der Regierung von Oberbayern hängt. Dafür brauchen Sie gar kein neues Gesetz, da müssen Sie einfach nur anfangen und viel-

leicht auch einmal dafür sorgen, dass ein bisschen mehr Personal da ist, um solche Sachen zu entscheiden.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Also, die Landeshauptstadt München liegt nicht in meiner Zuständigkeit.

(Florian von Brunn (SPD): Regierung von Oberbayern!)

– Da wird die Landeshauptstadt wahrscheinlich die Dinge nicht gescheit vorbereitet haben.

(Beifall und Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber ehrlich gesagt, genau um dieses Klein-Klein geht es nicht.

(Widerspruch bei der SPD)

– Doch, doch! Das ist jetzt der Versuch, den einen gegen den anderen auszuspielen. Mit Sicherheit wird es auch in Zukunft, wenn wir die tollste und großartigste Entbürokratisierung aller Zeiten irgendwann erledigt haben, was sowieso eine nicht endende Daueraufgabe ist, dann wird es immer noch irgendwelche Schwierigkeiten geben.

Mit diesen Gesetzen geht es darum, strukturell Regelungen herauszunehmen und die Leute zu befähigen, im Einzelfall vernünftig zu entscheiden. Alles andere wird man sich auch weiterhin im Einzelfall anschauen müssen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege Becher, bitte.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Staatsminister, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie die Kommunen quasi aufgefordert, auch über die Frage nachzudenken, welche Verordnung, welche Satzung es in Bezug auf diese Freiflächengestaltungssatzung überhaupt braucht. Braucht es da eine Regelung zu Schottergärten? Gleichzeitig nehmen wir den Kommunen heute die Frage und die Antwort ab, weil Sie

ja mit Ihrem Gesetzentwurf den Kommunen verbieten, Freiflächengestaltungssatzungen zu erlassen. Wie passt das zusammen? Das ist die eine Frage. Stattdessen gibt es jetzt eine staatliche Regelung zu den Schottergärten, im Sinne von "Welches Gesetz brauchen wir eigentlich?". Ob die dann materiell-rechtlich hält, weiß ich nicht. Das wird sich dann vielleicht in der Praxis noch zeigen.

Ich habe noch eine zweite Frage zu den Stellplätzen und den Spielplätzen. Wieso sind Hunderte von Satzungen, die künftig auf kommunaler Ebene geschaffen werden, weniger Bürokratie als eine schlanke staatliche Regelung, von der die Kommunen nach ihrem Gusto abweichen können so wie bisher? Wieso ist das gesamt betrachtet weniger Bürokratie?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Ich kann zum zweiten Punkt relativ einfach antworten. Ich habe ja gesagt, dass es um Modernisierung, Beschleunigung und Entbürokratisierung geht. Das sind verschiedene Bereiche, die natürlich zusammenspielen. Bei der Frage der Stellplätze geht es in allererster Linie um den bestehenden Aufwand, um die Kosten letztendlich, um die Verteuerung von Bauprojekten für Eigentümer oder größere Unternehmen, die das tun, was wir dringend tun müssen und was die Bundesregierung in den letzten drei Jahren ziemlich versäumt hat, nämlich Wohnungen zu bauen. Das ist der Kern der Thematik bei den Stellplätzen.

(Widerspruch des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Hier geht es in erster Linie darum, das Bauen billiger und Wohnungseigentum oder Eigenheime erschwinglich zu machen. Das ist der Kern bei dem Punkt. Das ist nicht unbedingt der Kern die Entbürokratisierung, wobei das zusammenspielt.

Der erste Punkt war noch mal?

(Johannes Becher (GRÜNE): Freiflächengestaltungssatzung und Schottergärten!)

– Da ist es einfach so, dass sich die Frage nicht stellen kann und nicht stellen sollte: Muss es sein, dass die öffentliche Hand, der Staat, egal in welcher Erscheinungsform – Bund, Land, Kommune – den Eigentümern hineinredet, wie sie ihren Garten zu gestalten haben? Unsere Antwort lautet darauf: Nein, das muss eben nicht sein. Das ist falsch. Das ist ordnungspolitisch falsch. Das ist auch in Hinblick auf Bürokratiefragen falsch. Deshalb soll der Staat seine Finger da rauslassen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/3023, die Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 19/3891, 19/3909 und 19/4144, die Änderungsanträge der Fraktionen FREIE WÄHLER und CSU auf den Drucksachen 19/3889 und 19/3890, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/3925, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/3646 mit 19/3655 und 19/3748, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/3724 und 19/3858 mit 19/3864 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf der Drucksache 19/4286.

Zunächst ist über die soeben erwähnten 20 Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt alle 20 Änderungsanträge zur Ablehnung. Ich lasse zuerst über die zwei Änderungsanträge, zu denen namentliche Abstimmung beantragt wurde, abstimmen. Die Abstimmungen werden elektronisch durchgeführt.

Wir beginnen mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Bisherige Regelung zur Errichtung von Spielplätzen beibehalten" auf Drucksache 19/3862. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. Die Abstimmung ist nun freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 17:28 bis 17:31 Uhr)

Drei Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Es folgt nun die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Freiflächengestaltungssatzungen in vollem Umfang erhalten" auf Drucksache 19/3864.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Abstimmungszeit beträgt zwei Minuten. Die Abstimmung ist freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 17:31 bis 17:33 Uhr)

Die zwei Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung und bitte Sie, die Plätze einzunehmen, damit wir über die weiteren Änderungsanträge abstimmen können.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Das gilt auch für den Kollegen Becher.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden 18 Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Der Abstimmung werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr zugrunde gelegt.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Nachdem die Ergebnisse der vorherigen namentlichen Abstimmungen noch nicht vorliegen, unterbreche ich für einen kurzen Moment.

(Unterbrechung von 17:34 bis 17:35 Uhr)

Ich gebe schon einmal das Ergebnis der ersten namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern betreffend "Bisherige Regelung zur Errichtung von Spielplätzen beibehalten" auf Drucksache 19/3862 bekannt: Mit Ja haben 14 gestimmt, mit Nein 117; es gab 24 Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Ich gebe nun das Ergebnis der zweiten namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern betreffend "Freiflächengestaltungssatzungen in vollem Umfang erhalten" auf Drucksache 19/3864 bekannt: Mit Ja haben 35 gestimmt, mit Nein 119; es gab eine Stimmenthaltung. – Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3023. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zugestimmt, dass weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/4286.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Enthaltungen! – Das sind die Fraktionen der AfD, der GRÜNEN und der SPD. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen der AfD, der GRÜNEN und der SPD. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Erstes Modernisierungsgesetz Bayern".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/3889 mit 19/3891, 19/3909 und 19/4144 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 7: Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Ruth Müller u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023); hier: Bisherige Regelung zur Errichtung von Spielplätzen beibehalten (Drucksache 19/3862)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan		X	
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter				Dr. Eiling-Hüting Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artemann Daniel				Enders Susann		X	
Atzinger Oskar		X		Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina			
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane	X		
Baumann Jörg		X		Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Freller Karl		X	
Baur Konrad				Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X			Friedl Patrick			X
Becher Johannes		X		Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara		X		Fuchs Barbara			
Dr. Behr Andrea		X		Füracker Albert			
Behringer Martin	X			Gerlach Judith			
Beißwenger Eric				Gießübel Martina		X	
Bergmüller Franz				Glauber Thorsten			
Bernreiter Christian				Goller Mia			X
Birzele Andreas			X	Gotthardt Tobias			X
Blume Markus				Graupner Richard			X
Böhm Martin		X		Grießhammer Holger	X		
Böltl Maximilian		X		Grob Alfred			X
Bozoglu Cemal			X	Groß Johann			X
Brannekämper Robert		X		Gross Sabine		X	
von Brunn Florian				Grossmann Patrick			X
Dr. Brunnhuber Martin		X		Guttenberger Petra			X
Dr. Büchler Markus		X		Prof. Dr. Hahn Ingo			
Celina Kerstin				Halbleib Volkmar	X		
Deisenhofer Maximilian			X	Halemba Daniel		X	
Demirel Gülsen				Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig			X
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang			X
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard			X
Dietz Leo		X		Heisl Josef			X
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian			X
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian			X
				Högl Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X		Pargent Tim			X
Hold Alexander		X		Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Holetschek Klaus		X		Pirner Thomas		X	
Holz Thomas			X	Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard		X		Post Julia			
Huber Martin		X		Preidl Julian			X
Huber Martin Andreas				Rasehorn Anna		X	
Huber Thomas		X		Rauscher Doris		X	
Huml Melanie				Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas		X		Rinderspacher Markus		X	
Jakob Marina		X		Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn		X		Roon Elena		X	
Jurca Andreas		X		Saller Markus		X	
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas		X		Schalk Andreas		X	
Kirchner Sandro				Scharf Martin		X	
Knoblach Paul			X	Scharf Ulrike			
Knoll Manuel		X		Scheuenstuhl Harry		X	
Köhler Claudia			X	Schießl Werner			
Köhler Florian		X		Schmid Franz			X
Kohler Jochen		X		Schmid Josef			X
Koller Michael		X		Schmidt Gabi			
Konrad Joachim		X		Schnotz Helmut			X
Kraus Nikolaus		X		Schnürer Sascha			X
Kühn Harald			X	Schöffel Martin			X
Kurz Sanne		X		Schorer-Dremel Tanja			X
Lausch Josef		X		Schreyer Kerstin			X
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni			X
Lindinger Christian		X		Schuhknecht Stephanie			X
Lipp Oskar		X		Schulze Katharina			
Locke Felix				Schwab Thorsten			X
Löw Stefan				Dr. Schwartz Harald			
Dr. Loibl Petra		X		Seidenath Bernhard			X
Ludwig Rainer				Siekmann Florian			X
Magerl Roland		X		Singer Ulrich			
Maier Christoph		X		Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand				Sowa Ursula			X
Mannes Gerd				Stadler Ralf			X
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner			X
Meier Johannes				Stock Martin			X
Meußgeier Harald		X		Stolz Anna			
Meyer Stefan		X		Storm Ramona			X
Miskowitsch Benjamin		X		Straub Karl			X
Mistol Jürgen			X	Streibl Florian			X
Mittag Martin		X		Striedl Markus			X
Müller Johann		X		Dr. Strohmayer Simone			
Müller Ruth			X	Stümpfig Martin			
Müller Ulrike				Tasdelen Arif		X	
Nolte Benjamin		X		Tomaschko Peter			X
Nussel Walter		X		Toso Roswitha			X
Dr. Oetzinger Stephan		X		Trautner Carolina			X
Osgyan Verena				Triebel Gabriele			X
				Vogel Steffen			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias		X	
Wachler Peter		X	
Wagle Martin		X	
Walbrunn Markus		X	
Freiherr von Waldenfels Kristan		X	
Waldmann Ruth	X		
Weber Laura			X
Dr. Weigand Sabine			X
Weigert Roland			
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta		X	
Winhart Andreas		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Freiherr von Zobel Felix		X	
Zöller Thomas		X	
Zwanziger Christian			X
Gesamtsumme	14	117	24

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 7: Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Christiane Feichtmeier u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023); hier: Freiflächengestaltungssatzungen in vollem Umfang erhalten (Drucksache 19/3864)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan		X	
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter				Dr. Eiling-Hüting Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artemann Daniel				Enders Susann		X	
Atzinger Oskar		X		Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina			
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane	X		
Baumann Jörg		X		Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Freller Karl		X	
Baur Konrad				Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick	X		
Becher Johannes	X			Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara		X		Fuchs Barbara			
Dr. Behr Andrea		X		Füracker Albert			
Behringer Martin		X		Gerlach Judith			
Beißwenger Eric				Gießübel Martina		X	
Bergmüller Franz				Glauber Thorsten			
Bernreiter Christian				Goller Mia	X		
Birzele Andreas	X			Gotthardt Tobias		X	
Blume Markus				Graupner Richard		X	
Böhm Martin		X		Grießhammer Holger	X		
Böltl Maximilian		X		Grob Alfred		X	
Bozoglu Cemal	X			Groß Johann		X	
Brannekämper Robert		X		Gross Sabine		X	
von Brunn Florian				Grossmann Patrick		X	
Dr. Brunnhuber Martin		X		Guttenberger Petra		X	
Dr. Büchler Markus	X			Prof. Dr. Hahn Ingo		X	
Celina Kerstin				Halbleib Volkmar	X		
Deisenhofer Maximilian	X			Halemba Daniel		X	
Demirel Gülsären				Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig	X		
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard		X	
Dietz Leo		X		Heisl Josef		X	
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian		X	
				Högl Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X		Pargent Tim		X	
Hold Alexander		X		Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Holetschek Klaus		X		Pirner Thomas		X	
Holz Thomas		X		Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard		X		Post Julia			
Huber Martin		X		Preidl Julian		X	
Huber Martin Andreas				Rasehorn Anna		X	
Huber Thomas		X		Rauscher Doris		X	
Huml Melanie				Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas		X		Rinderspacher Markus		X	
Jakob Marina		X		Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn		X		Roon Elena		X	
Jurca Andreas		X		Saller Markus		X	
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas		X		Schalk Andreas		X	
Kirchner Sandro				Scharf Martin		X	
Knoblach Paul	X			Scharf Ulrike			
Knoll Manuel		X		Scheuenstuhl Harry		X	
Köhler Claudia	X			Schießl Werner			
Köhler Florian		X		Schmid Franz		X	
Kohler Jochen		X		Schmid Josef		X	
Koller Michael		X		Schmidt Gabi			
Konrad Joachim		X		Schnotz Helmut		X	
Kraus Nikolaus		X		Schnürer Sascha		X	
Kühn Harald			X	Schöffel Martin		X	
Kurz Sanne	X			Schorer-Dremel Tanja		X	
Lausch Josef		X		Schreyer Kerstin		X	
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni		X	
Lindinger Christian		X		Schuhknecht Stephanie		X	
Lipp Oskar		X		Schulze Katharina			
Locke Felix				Schwab Thorsten		X	
Löw Stefan				Dr. Schwartz Harald			
Dr. Loibl Petra		X		Seidenath Bernhard		X	
Ludwig Rainer				Siekmann Florian		X	
Magerl Roland		X		Singer Ulrich			
Maier Christoph		X		Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand				Sowa Ursula			
Mannes Gerd				Stadler Ralf		X	
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner		X	
Meier Johannes				Stock Martin		X	
Meußgeier Harald		X		Stolz Anna			
Meyer Stefan		X		Storm Ramona		X	
Miskowitsch Benjamin		X		Straub Karl		X	
Mistol Jürgen	X			Streibl Florian		X	
Mittag Martin		X		Striedl Markus		X	
Müller Johann		X		Dr. Strohmayer Simone			
Müller Ruth		X		Stümpfig Martin			
Müller Ulrike				Tasdelen Arif	X		
Nolte Benjamin		X		Tomaschko Peter		X	
Nussel Walter		X		Toso Roswitha		X	
Dr. Oetzinger Stephan		X		Trautner Carolina		X	
Osgyan Verena				Triebel Gabriele	X		
				Vogel Steffen		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias	X		
Wachler Peter	X		
Wagle Martin	X		
Walbrunn Markus	X		
Freiherr von Waldenfels Kristan	X		
Waldmann Ruth	X		
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland			
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta	X		
Winhart Andreas	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Freiherr von Zobel Felix	X		
Zöller Thomas	X		
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme		35	119
			1

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)